

Stand: 28.04.2026 03:55:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4433

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4433 vom 19.12.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Bayernwerk AG \(DEBYLT0027\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG \(DEBYLT040E\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Fachagentur Wind und Solar e.V. \(DEBYLT040A\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Genossenschaftsverband Bayern e. V. \(DEBYLT017B\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Landesverband Erneuerbare Energien e.V. \(LEE Bayern\) \(DEBYLT03E8\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Lechwerke AG \(DEBYLT002E\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [N-ERGIE Aktiengesellschaft \(DEBYLT0105\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern \(VCI-LV Bayern\) \(DEBYLT0030\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [VKU Verband Kommunalen Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
14. Plenarprotokoll Nr. 39 vom 22.01.2025
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9097 des WI vom 27.11.2025
16. Beschluss des Plenums 19/9315 vom 09.12.2025
17. Plenarprotokoll Nr. 65 vom 09.12.2025
18. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. *Kosten für Bürgerinnen und Bürger*

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

- (1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).
- (2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.
- (2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.
- (3) ¹Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ²Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. ³Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. ⁴Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. ⁵Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.
- (4) ¹Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:
 1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
 2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
 3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
 4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
 5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
 6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
 7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
 8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) ¹Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. ³Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁴Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁵Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mittel erkennbar ist. ³Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungsvereinbarung in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohnern entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten der indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme zum Bayerischen Beteiligungsgesetz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)

Stand: 31. Oktober 2024

Vorbemerkungen

Die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende in Bayern. Wir begrüßen daher das von der Staatsregierung geplante Vorhaben zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Erneuerbare-Energie-Anlagen. Die im Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen sind aus unserer Sicht für Vorhabenträger sowie Gemeinden weitgehend handhabbar und pragmatisch. So sind die freie Wahl zwischen unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, die zur Beteiligung verpflichteten EE-Anlagen sowie die finanzielle Beteiligungshöhe begrüßenswert. Bezüglich der Ausnahmeregelung für EE-Anlagen in der unmittelbaren Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten sowie des Zeitpunktes, an dem die Beteiligungsvereinbarung finalisiert werden sollte, erkennen wir jedoch Anpassungsbedarf.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 20 Abs. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Pflicht zur finanziellen Beteiligung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern sowie PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt gelten soll. Wir begrüßen diese angesetzten Grenzwerte ausdrücklich. Andernfalls könnten der mit der Umsetzung des Gesetzes verbundene Erfüllungsaufwand sowie der anteilig höhere Fixkostenanteil an kleineren PV-Freiflächenanlagen die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte unattraktiver machen und den EE-Zubau in Bayern bremsen.

Art. 20 Abs. 2

EE-Anlagen, die in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten gebaut werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der bayerischen Wirtschaft mit Grünstrom. Die formulierten Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung sind daher sinnvoll und begrüßenswert. Da lokal produzierter Strom ohnehin vor Ort verbraucht wird, sollte Art. 20 Abs. 2 aus unserer Sicht ergänzt werden. EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5.000 Kilowatt im Umkreis von 2 Kilometern sollten grundsätzlich von der Ausnahmeregelung erfasst werden.

Art. 21

Die Regelung der Beteiligungsberechtigten Gemeinden und Bürger sind nachvollziehbar im Grundsatz begrüßenswert. Die Prüfung, welche Bürger beteiligungsberechtigt sind, sollte Aufgabe der jeweiligen Gemeinden sein. Jedoch ist wichtig zu betonen, dass Gemeinden die Prüfung pragmatisch durchführen können, um ihren administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und Verzögerungen bei Projektvorhaben zu vermeiden.

Art. 22 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2

Die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinde(n) sollte pragmatisch umgesetzt werden. Die Angemessenheit des Angebots welche durch eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Bürger halten wir für angemessen.

Art. 22 Abs. 3

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Bürger im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung durch ihre Gemeinden repräsentiert werden sollen und letztere als Verhandlungsführerin auftritt. Außerdem ist es

sinnvoll, dass im Falle der Beteiligung mehrerer Standortgemeinden nur eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung getroffen wird. Die direkte Beteiligung von Bürgern an Verhandlungen zur Beteiligungsvereinbarung ist nicht begrüßenswert, da es andernfalls zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen kommen könnte, die sich durch eine Vielzahl partizipierender Stimmen im Verhandlungsprozess ergeben. Die Interessen der beteiligungsberechtigten Bürger zu repräsentieren, sollte Aufgabe ihrer Gemeinden sein. Um die direkte Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu fördern, sprechen wir uns dafür aus, dass sich die Bayerische Staatsregierung auf bundespolitischer Ebene für die Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen für Energy Sharing einsetzt.

Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1

Die gesamte finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde sollte im Falle mehrerer beteiligungsberechtigter Standortgemeinden für alle, und nicht jede einzelne Standortgemeinde gelten. Diese sollte zudem für die tatsächlich vom EE-Anlagenbetreiber ins Netz eingespeiste Strommenge gelten. Andernfalls könnte sich die finanzielle Beteiligung an zwischengespeicherten oder abgeregelten Strommengen aufgrund fluktuierender Strompreise negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Erneuerbaren Energien auswirken.

Art. 22 Abs. 4

Die möglichen Modelle sowie Wahlfreiheit zwischen den vorgestellten Beteiligungsmodellen ist begrüßenswert und ermöglicht eine pragmatische sowie den lokalen Bedürfnissen entsprechende Umsetzung. Diese Aspekte sollten unbedingt im weiteren Gesetzgebungsprozess erhalten bleiben. Eine gesetzlich verankerte Priorisierung der verschiedenen Beteiligungsmodelle halten wir für nicht sinnvoll.

Art. 22 Abs. 6

Eine Elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung übermittelt werden. Stattdessen sollte eine solche Vereinbarung innerhalb der ersten 12 Monate nach der Inbetriebnahme vorgelegt werden und rückwirkend gelten. Somit kann sichergestellt werden, dass im Planungsprozess keine zusätzlichen bürokratischen Hürden entstehen. Zudem wird so garantiert, dass Beteiligungsvereinbarungen nur für jene Vorhaben geschlossen und an die zuständige Behörde übermittelt werden, die auch tatsächlich realisiert werden.

München, 31.10.2024

Stellungnahme von der Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG zum Gesetz für eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorbereitung und Zusendung des Gesetzentwurfes. Wir begrüßen den Vorschlag der bayerischen Staatsregierung ausdrücklich für eine landesrechtliche Regelung für aktive und direkte Bürgerbeteiligung, die flexibel ausgestaltet ist und die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und unterstützen als Bürgerenergiegenossenschaft weiterhin gerne mit der Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten mit echter Bürgerbeteiligung.

Wir möchten aus unserer Erfahrung darauf hinweisen, dass wir ein Angebot von 0,3ct (wie in Art. 22, Beteiligungsvereinbarung, Absatz 2 beschrieben) für nicht angemessen und ausreichend halten. Die maximale Beteiligung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde beinhaltet die 0,2 ct/kWh der freiwilligen Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG), welche rückerstattet wird. Wir sprechen faktisch von 0,1 ct/kWh, die von Anlagenbetreibern an Bürger*innen im Umkreis von 2,5 Kilometern um ein Windrad oder eine PV-Freiflächenanlage fließt.

- Selbst wenn auch eine andere Beteiligungsform denkbar wäre, ist die Zahlung der 0,1 ct/kWh für Anlagenbetreiber aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen reizvoller. Eine solche Zahlung ist jedoch weder als Bürgerbeteiligung noch als eine akzeptanzsteigernde Maßnahme zu werten. Die Menschen werden sich voraussichtlich nicht mit einer solchen Passivzahlung identifizieren können und führen dies auch sehr wahrscheinlich nicht auf den Bau neuer Anlagen in ihrem Lebensumfeld zurück. Eine derartige Minimallösung stellt somit keine angemessene Form der Bürgerbeteiligung dar und sollte nicht verpflichtend in landesrechtliche Vorgaben aufgenommen werden.
- Aus der Sicht der Anwohner*innen gehen die Zahlungen aber oft unbemerkt im allgemeinen Haushalt unter und werden nicht klar genug als Einnahmen aus erneuerbaren Energien deklariert. Im Gegensatz dazu sorgt eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder anderweitige finanzielle Beteiligung der Bürger*innen für sehr viel mehr Identifikation mit dem Anlagenbau. Diese Akzeptanz der Energiewende ist im Hinblick auf

die notwendigen Zubauzahlen und die zunehmende Größe der Anlagen in den kommenden Jahren (insbesondere im Onshore-Windbereich) unabdingbar. Fest steht auch, wenn die Gemeinde- und Bürgerbeteiligung miteinander konkurrieren, wird in der Praxis stets die Gemeindebeteiligung der Einfachheit halber der Bürgerbeteiligung vorgezogen werden - doch die Bürgerbeteiligung ersetzt hinsichtlich der Akzeptanz- und Teilhabewirkung die Kommunalbeteiligung nicht. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung.

- Darüber hinaus könnte es an der technischen Abwicklung der Auszahlung an die Bürger*innen scheitern, da es an einem bestehenden Auszahlungsmechanismus mangelt.

Bürger- und Gemeindebeteiligung sollten nicht miteinander konkurrieren und werden im Gesetzesvorschlag vermischt. Es braucht unserer Einschätzung nach (statt Gemeinde- oder Bürgerbeteiligung) beides: Gemeinde- und Bürgerbeteiligung. Daher schlagen wir vor, dass die Beteiligung über Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Unten stehend haben wir konkrete Änderungsvorschläge für Art. 22 Beteiligungsvereinbarung formuliert.

Art. 22 Beteiligungsvereinbarung Entwurf der bay. Staatsregierung	Vorschlag BENG
(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.	(1)
(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn den beteiligungsberechtigten Gemeinden eine finanzielle Beteiligung im Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde und den beteiligungsberechtigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilo-wattstunde jeweils für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.	(2) <i>Der Vorhabenträger muss den Standortgemeinden ein Angebot zur Beteiligung am Ertrag des Vorhabens machen, ohne spezifische Beträge zu nennen.</i>
(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung vorgesehen werden: 1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens, 2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, 3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, 4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, oder 5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.	(3) <i>Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:</i> 1. <i>eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,</i> 2. <i>das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,</i> 3. <i>die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,</i> 4. <i>vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte</i> 5. <i>Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder</i>

<p>Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten.</p> <p>(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen.</p> <p>(6) Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nachträgliche Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, den Inhalt der Beteiligungsvereinbarung zu veröffentlichen.</p>	<p><i>beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.</i></p> <p><i>6. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.</i></p> <p><i>Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 beinhalten, wobei berücksichtigt werden soll, dass Bürger- und Gemeindebeteiligung nicht miteinander konkurrieren.</i></p>
--	--

Für einen weiteren Austausch und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Habersbrunner
Vorständin
Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Herrn Ministerialrat
Dr. Stephan Pflugbeil
Referat 91; Grundsatzfragen erneuerbarer Energien, Wasserkraft
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München

Unser Zeichen Stellungnahme Gesetz zur Änderung des ZustWiG
Datum 30.10.2024

Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Pflugbeil,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung der Stellungnahme des BN

Der BUND Naturschutz in Bayern (BN) begrüßt die Bemühungen der Staatsregierung, durch Beteiligung von Gemeinden und Anwohner*innen an den Erlösen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen die Akzeptanz für die erneuerbaren Energie zu steigern. Für eine klimaverträgliche Energieversorgung Bayerns muss die installierte Leistung von Photovoltaik- aber vor allem auch Windenergie stark ausgebaut werden. Um dies sowohl im nötigen Umfang als auch im Einklang mit dem Naturschutz zu schaffen, kommt es auf eine hohe Akzeptanz der Anlagen durch die Bevölkerung an.

Dabei kommt es aber nicht nur auf die finanzielle Beteiligung an. Politische Prozesse vor Ort müssen transparent gestaltet werden und eine finanzielle Beteiligung sollte immer auch mit einer echten Mitbestimmung im konkreten Projekt einhergehen. Dies ist aus Sicht des BN eine besondere Stärke genossenschaftlicher Modelle im Vergleich zu beispielsweise Nachrangdarlehen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Punkten:

Daraus abgeleitet schlagen wir bei folgenden Punkten des Entwurfs folgende Änderungen vor:

- „Art. 20 (2) Die Pflicht zur finanziellen Beteiligung gilt nicht für

[...]

2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei

denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,“

Unabhängig davon, ob eine Anlage Strom für den freien Strommarkt oder ein benachbartes Industriegebiet erzeugt, stellt diese Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil für den Betreiber und eine etwaige Beeinträchtigung von Anwohnenden dar. Daher ist für den BN nicht ersichtlich, warum hier auf eine Beteiligung verzichtet werden soll.

Bei Bürgerenergiegesellschaften begrüßt der BN die Ausnahme hingegen ausdrücklich, da hier bereits eine starke Beteiligung von Menschen vor Ort an den Vorteilen der Erneuerbaren Energien passiert.

- *„Art. 22 Beteiligungsvereinbarung*

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen.“

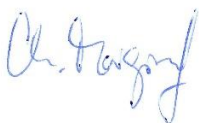
Hier sollten explizit auch Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs genannt werden. Der BUND Naturschutz geht auf [Grundlage einer Modellrechnung](#) davon aus, dass auch bei einer Reduktion des Endenergieverbrauchs um 50% die installierte Leistung im Bereich der Photovoltaik im Vergleich zu heute verdreifacht und im Bereich der Windenergie verzehnfacht werden muss. Dies zeigt den enormen Bedarf an neuen Anlagen selbst bei ambitionierten Sparzielen. Um diese Sparziele zu erreichen und den Bedarf an installierter Leistung nicht unnötig weiter zu erhöhen, sollten die Mittel auch für die Einsparung von Energie genutzt werden.

- *„Art. 23 Ausgleichsabgabe*

Sofern innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, verpflichtet das Staatsministerium als zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers, einer beteiligungsberechtigten Gemeinde oder einer beteiligungsberechtigten Person den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens.“

Die finanzielle Belastung beträgt für den Betreiber 0,3 ct/kWh, unabhängig davon, ob es zu einer Einigung mit den Gemeinden vor Ort gekommen ist oder nicht. Dies könnte den Anreiz senken, zu einer für beide Seiten vorteilhaften Vereinbarung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen,



(Dr. Christine Margraf, stellvertretende Landesbeauftragte)

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Referat91@stmwi.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.10.24

Unsere Zeichen
LEE/AL

Freising, 31.10.2024

Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr StM Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der LEE Bayern vertritt alle Erneuerbaren Energien im Freistaat. Er bündelt Kompetenzen und schafft Synergien. So können die einzelnen Fachverbände ihre Positionen stärken und zu übergreifenden Themen gemeinsam Stellung beziehen.

Eine solche Gelegenheit bietet die aktuelle Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des ZustWiG.

Daher geben der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern und der LEE Bayern die vorliegende Stellungnahme für die Belange der Wind- und Solarenergie in Bayern gemeinsam und gleichlautend ab.

Mit freundlichen Grüßen

LEE Bayern e.V.

Heinrich Gärtner
Vorstandsvorsitzender
LEE Bayern

Dr. Bernd Wust
Landesvorsitzender
BWE Bayern



Stellungnahme des BWE Bayern und des LEE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Bürger- und Gemeindebeteiligung)

1 Vorbemerkung

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist politisch entschieden und essentiell für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Bayern. Windenergie und Photovoltaik sind die mengenmäßig wichtigsten Quellen der Energieversorgung und haben in Bayern das mit Abstand größte Ausbaupotential. Um es auszuschöpfen, braucht es die Zustimmung der Menschen vor Ort. Hierzu müssen die Vorteile dieser Veränderung für die Menschen unmittelbar erfahrbar sein – sei es durch direkte Beteiligung oder durch andere im Sachzusammenhang stehende Vorteile, wie z.B. einen günstigeren Energiebezug oder eine Verbesserung örtlicher Strukturen.

Die Erneuerbaren-Branche und ganz speziell die Windenergiebranche hat eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung. In keinem anderen Wirtschaftszweig ist die örtliche Verwurzelung und Finanzierung von Projekten aus der Mitte der Bürgerschaft stärker ausgeprägt. In keiner anderen Branche wird mehr über die Bürger- und Kommunalbeteiligung gesprochen und nirgends werden mehr Beteiligungsmodelle umgesetzt. Das reicht von klassischen Bürgerwindparks, über kommunal getragene Projekte, genossenschaftliche Beteiligungsmodelle und Darlehenslösungen. Immer wichtiger werden aber auch die Möglichkeiten des direkten Bezugs von Strom und Wärme aus lokalen Energieprojekten. Der Rückhalt in der Bevölkerung ist für die Branche ein zentrales Gut.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Staatsregierung, die Bürgerbeteiligung zu fördern, ausdrücklich. Angesichts der langen Tradition von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Projekten halten wir eine gesetzliche Regelung, die die Vielfalt der Beteiligungsmodelle niemals ganz greifen kann, jedoch nicht für erforderlich. Wir wollen klar herausstellen, dass wir die in Art. 23 vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht als adäquate Beteiligung erachten, die die Akzeptanz der Menschen vor Ort merklich beeinflusst. Die Regelung ist letztlich Ausdruck davon, dass sich die unterschiedlichen Ausprägungen von Bürger- und Kommunalbeteiligung nicht gesetzlich regeln lassen, sondern in jedem Einzelfall anhand der Bedürfnisse vor Ort und der Fähigkeiten der jeweiligen

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuernummer: 27 / 620 / 60326
10829 Berlin F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.
Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registernummer: R002154
Registernummer: DEBYLT018F

Vorhabenträger erarbeitet werden müssen. Unsere Befürchtung ist, dass die gesetzliche Regelung nicht zu mehr oder besserer Beteiligung führt, sondern lediglich diejenigen, die bereits jetzt gute Beteiligungsmodelle anbieten, mit mehr Bürokratie überzieht. In Zeiten, in denen allenthalben von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollte die Erforderlichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt überdacht werden.

Stattdessen wünschen wir uns mehr Unterstützung seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten. Dies umfasst u. a.

- Reduzierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für lokale Bürgerbeteiligung (insbesondere Vereinfachung der Prospektvorschriften, Standardisierung von Informationsanforderungen, Aufhebung von Eigenvertriebsbeschränkungen für Anteile).
- Erleichterung von direkten Stromlieferungen vor Ort durch Reduzierung von Abgaben und Umlagen. Derzeit ist eine direkte Stromlieferung in den meisten Fällen aus regulatorischen Gründen nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) oder einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zum Energieversorger mit allen Folgepflichten werden. Hier müssen einfachere Lösungen zugelassen werden.
- Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsmodelle in Genehmigungsverfahren (z.B. durch Reduzierung von Genehmigungsgebühren, Erleichterung bei der Umsetzung lokaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Der Freistaat sollte eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich spezifisch mit der Fragestellung befasst, welche Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen werden können.
- Positive Kommunikation der Energiewende durch alle staatlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Die Vorteile und Chancen, die mit der Energiewende verbunden sind, sollten stärker herausgehoben werden!

Gerade hinsichtlich des letzten Punktes sehen wir das Risiko, dass das Gesetz sich als kontraproduktiv für die Akzeptanz der Energiewende erweisen könnte. Wir finden es sehr unglücklich, dass WEA und PV-Anlagen durch ein solches Beteiligungsgesetz de facto als Zumutung für die Menschen dargestellt werden, für die es eine Art gesetzliche Entschädigung geben muss. WEA und PV-Anlagen sind ebenso in der Landschaft sichtbar, wie jede Infrastruktureinrichtung. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen sorgen für eine sichere und günstige Energieversorgung, senken die geopolitische Abhängigkeit von Energieimporten und dienen Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ihrer Bevölkerung. Sie sollten deswegen nicht als besondere Belastung dargestellt werden, für die Anwohner/Kommunen entschädigt werden müssen. Dieser Logik folgend

müssten beispielsweise auch konventionelle Gaskraftwerke oder Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken Gegenstand eines Beteiligungsgesetzes sein.

Dieses „Framing“ ist falsch. Richtig wäre vielmehr, die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aus der Energiewende für die Kommunen und jeden einzelnen stärker herauszuarbeiten und deren Realisierung durch gesetzliche Maßnahmen auch zu unterstützen.

Anders formuliert: Wenn Menschen im Umkreis von WEA und PV-Anlagen auch durch eine solche gesetzliche Regelung als „Betroffene“ eingestuft werden oder dieses Gefühl entwickeln, schwindet diese Betroffenheit nicht dadurch, dass ein Vorhabenträger der Kommune 0,3 Cent Abgabe bezahlt. Auch die dadurch entstehende Steigerung der Stromgestehungskosten zur Gegenfinanzierung der verpflichtenden Ausgleichszahlungen ist letztlich das Gegenteil von akzeptanzsteigernd. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern an dieser Stelle nicht schlechte Konzepte anderer Bundesländer nachbildet, die solche Gesetze erlassen haben und deren Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist, sondern zur Verbesserung der Akzeptanz andere, innovativere und bessere Vorschläge erarbeitet.

Im Ergebnis halten wir die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG für die finanzielle Beteiligung der Kommunen als gesetzlichen Rahmen für vollkommen ausreichend, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen umzusetzen und gleichzeitig die regionale Vielfalt und die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bayern berücksichtigen zu können. Die bundesrechtliche Regelung ist notwendig, weil sie solche Zahlungen explizit straffrei stellt. Für weitere Beteiligungsmodelle halten wir die Innovationskraft und den Ideenreichtum der Vorhabenträger und Mandatsträger vor Ort für ausreichend.

Wir halten daher die Einführung eines bayerischen Beteiligungsgesetzes grundsätzlich für nicht notwendig und darüber hinaus wenig zielführend. Nichtsdestotrotz bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und tun dies im Folgenden gemeinsam für den Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Bayern und den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE Bayern).

2 Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Akzeptanz für WEA und PV-Anlagen in der Bevölkerung erhöhen. Dafür setzt die Staatsregierung auf Bürgerbeteiligung. Diesen Fokus halten wir für absolut richtig und notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass eine aktive Beteiligung an der Energiewende die Akzeptanz für die verschiedenen Anlagen und Kraftwerke steigern kann. Ebenso stehen Menschen, die bereits Erfahrungen mit erneuerbaren Energien-Anlagen haben, neuen Anlagen offener gegenüber. Umso bedauerlicher ist es, die Kommunikation rund um ein solches Beteiligungsgesetz zu sehr auf die rein finanzielle Beteiligung abzustellen. Die im Gesetz genannte Zahlung in Höhe von 0,3 ct je erzeugter kWh kann nur das absolute Minimum aller möglichen Beteiligungsformen sein und entspricht einer Art Strafzahlung, sollten andere, aktivere Beteiligungsformen

nicht gelingen. Die reine Geldzahlung ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es sollte daher in der Kommunikation insgesamt darauf geachtet werden, nicht die finanzielle Ausgleichszahlung an die *Betroffenen* hervorzuheben, sondern die Energiewende als Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der Kommunen zu fördern. Insofern sollte sich diese Zielsetzung auch in der Ausformulierung und Schwerpunktsetzung des Gesetzestextes wiederfinden.

3 Das Gesetz im Einzelnen

Nachfolgend zu den Regelungen im Einzelnen.

3.1 Art. 20

- (1) Positiv sehen wir die Festlegung, PV-Anlagen erst ab einer installierten Leistung von 5 MW in das Gesetz einzubeziehen. Kleinere Anlagen weisen in der Regel kein gesteigertes örtliches Spannungspotential auf. Auch stünde der Aufwand für eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung nicht im Verhältnis zum Investitionsvolumen.

Ungut ist, dass in der Formulierung direkt auf eine „**finanzielle Beteiligung**“ abgestellt wird. Das verengt den Blick auf Direktzahlungen analog § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Kommunen“) oder auf Beteiligungen in Form von Darlehen. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. an Genossenschaften oder Kommanditgesellschaften) werden sprachlich nicht ausreichend berücksichtigt. Auch lässt sich ein vergünstigtes Stromprodukt oder eine Wärmelieferung nur schwer als eine finanzielle Beteiligung an einem Vorhaben bezeichnen. Wir empfehlen, im gesamten Entwurf offener von einer „*Beteiligung*“ zu sprechen.

- (2) Der in Punkt 2 genannte Abstand von 2.000 m ist in der Praxis nicht realistisch. WEA stehen in der Regel deutlich weiter entfernt von den Abnehmern. Mindestens sollte man sich bei einer räumlichen Vorgabe an den in § 3 Nr. 24a EnWG genannten 5.000 m orientieren. Daneben sollten sämtliche Anlagen freigestellt werden, die eine überwiegende Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Direktleitungen ermöglichen, auch wenn die räumliche Entfernung überschritten wird. Letztlich kommt es auf die Stromlieferung an.

Reine PPA-Projekte, die keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sollten explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären.

Richtig ist die Herausnahme von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. EEG. Bürgerenergiegesellschaften sind intrinsisch Bürgerbeteiligungsformen und somit von jeder weitergehenden Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung auszunehmen. Um marktübliche Umsetzungsformen zielgenau zu treffen, sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen müssen. Es sollte ergänzt werden: *„Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen“*.

3.2 Art. 21

Es ist unklar, warum überhaupt natürliche Personen als „Beteiligungsberechtigte“ definiert werden. Natürliche Personen erwerben durch das Gesetz keinerlei direkten Anspruch. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 wird direkt mit den Gemeinden geschlossen. Der Maßstab der Angemessenheit nach Art. 22 Abs. 2 ist auf die Gemeinden gerichtet. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. 3 wird nicht spezifisch auf natürliche Personen Bezug genommen. Die Ausgleichsabgabe nach Art. 23 wird direkt an die Gemeinden gezahlt. Das einzige direkte Recht der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ist das Recht, nach Art. 23 Abs. 1 einen Antrag zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (!) an das Staatsministerium zu stellen. Hier droht die Gefahr einer Überflutung des Ministeriums mit im Zweifel unberechtigten Anträgen. Jede natürliche Person aus dem beteiligungsberechtigten Kreis kann den Antrag stellen und rügen, dass eine mit der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das wird die Zuständigen im Staatsministerium einerseits an die Kapazitätsgrenze bringen und öffnet andererseits querulatorischen Anträgen Tür und Tor. Das Staatsministerium muss im Einzelfall für jeden Antragsteller prüfen, ob er beteiligungsberechtigt ist und ob seine Möglichkeit zur Beteiligung in der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. (2) ausreichend ist. Gerade in Hinblick auf das querulatorische Potential von Gegnern der Energiewende sehen wir hier ein erhebliches Risiko, dass Kapazitäten des Ministeriums unnötig gebunden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Prüfungen auf den Betrieb der betroffenen Anlage hätte.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz von dem Gedanken getragen, dass die Gemeinden zu Sachwaltern der Beteiligung werden. Sie sollten deswegen auch allein berechtigt sein, die Ausgleichsabgabe (für sich!) zu verlangen oder entsprechende Anträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, beteiligungsberechtigte natürliche Personen zu definieren und dadurch nicht erfüllte Erwartungen zu wecken.

3.3 Art. 22

(1) Abs. 1 sieht vor, dass Vorhabenträger verpflichtet sind, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden *und* der beteiligungsberechtigten Personen zu unterbreiten. Das präjudiziert, dass ein Angebot beide Gruppen umfassen muss. Das ist nach den danach folgenden Regelungen aber nicht zutreffend. Ein Angebot kann auch nur eine Beteiligung einer Gruppe enthalten (z.B. eine Zuwendung an die Gemeinde *oder* beteiligungsberechtigte Personen). Abs. 1 sollte deswegen lauten:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben nach den nachfolgenden Regelungen zu unterbreiten.“

(2) Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Bei den meisten echten Beteiligungsformen lässt sich der Gegenwert ebenso wenig klar ermitteln wie der finanzielle Vorteil. Z.B.

- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird zwar mit einer Renditeerwartung eingegangen. Diese Rendite ist aber (auch) eine marktwirtschaftliche Gegenleistung für die Hingabe von Kapital. Welcher Anteil der Rendite soll hier als finanzielle Beteiligung gesehen werden?
- Gleiches gilt für die Hingabe eines Darlehens. Die Verzinsung stellt eine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Es ist auch hier unklar, ob diese dann insgesamt als finanzielle Beteiligung zu sehen wäre.
- Beim Angebot über den Kauf einer Anlage ist ebenfalls nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises als finanzielle Beteiligung einzuordnen ist. Der gesamte Kaufpreis? Oder eine Preisreduktion gegenüber einem anderen (welchem?) Kaufpreis?
- Bei Stromtarifen stellt sich die Frage, mit welchen anderen Tarifen ein Vergleich stattfinden müsste. Der Grundversorger? Oder ein anderer Tarif des Vorhabenträgers, sofern dieser Energieversorger ist.
- Wenn der Vorhabenträger ein kommunales Wärmenetz installiert und Wärmelieferungen aus Großwärmepumpen anbietet, gibt es von vornherein keinen Wert, an dem ein wirtschaftlicher Vorteil bemessen werden könnte.

Es zeigt sich, dass die Regelung insgesamt von dem Gedanken einer Direktzahlung analog § 6 EEG geprägt ist. Echte Beteiligung findet aber gerade nicht in Form von Direktzahlungen je kWh statt, sondern in Form von

Austauschbeziehungen zwischen Vorhabenträger und Bürgern bzw. Kommune, die nicht an einer kWh-Menge orientiert sind. Überdies ist die tatsächliche Strommenge zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung noch nicht bekannt. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Abs. 2 in der Praxis absolut nicht rechtssicher anwendbar wäre.

Zum Vergleich: Der jüngste Entwurf eines neuen Akzeptanz- und Beteiligungs-gesetzes durch einen deutschen Landesgesetzgeber wird derzeit im Landtag von Sachsen-Anhalt finalisiert. Der § 4 des neuesten Entwurfs sieht hier folgendes vor:

„§ 4

Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.“

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist hierbei im Gesetzgebungsprozess bewusst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells aus dem Text gestrichen worden, um vor Ort in der Kommune beteiligten Akteuren maximalen Spielraum in der Projektumsetzung zu geben.

- (3) In Satz 3 empfehlen wir, die „beteiligungsberechtigten Personen“ durch „Bürgerinnen und Bürger der beteiligungsberechtigten Gemeinden“ zu ersetzen (s.o.)

Satz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung *angestrebt* werden soll. Der Vorhabenträger hat es nicht in der Hand, ob sich die Gemeinden auf gemeinsame Regelungen einigen können. Es spricht auch nichts dagegen, für die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Vereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinden reflektieren.

- (4) Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf in Abs. 4 explizit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung nennt.

Es sollte in jedem Punkt klargestellt werden, dass ein *Angebot* an die Beteiligungsberechtigten jeweils ausreichend ist. In Abs. (4) Nr. 2 wird das Angebot explizit als ausreichend erachtet, jedoch können auch die Punkte 1, 3 und 4 nur als Angebot an die jeweiligen Personen unterbreitet werden. Der Vorhabenträger

kann auch hier nicht sicherstellen, ob ein solches Angebot tatsächlich angenommen wird. Das sollte überall klargestellt werden.

Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratie und einer zusätzlichen Verzögerung der Inbetriebnahme von WEA und PV-Anlagen führen.

Wir weisen darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen sehr offen sind. So stellt sich z.B. die Frage, was *vergünstigte Stromtarife oder Sparprodukte* genau bedeuten sollen. Gegenüber welchen Werten müssen die Angebote vergünstigt sein und v.a. über welche Laufzeit? Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren kann bspw. ein Stromtarifangebot keine fixen Angebotspreise enthalten, da nicht absehbar ist, wie sich der Strompreis über diese Laufzeit entwickelt und zusammensetzt. Es sollte deswegen in der Begründung klargestellt werden, dass inhaltliche Vorgaben für solche Vereinbarungen nicht gemacht werden, sondern diese der Entscheidung der Verhandlungsparteien unterliegen.

Da es sich bei der Liste in Art. 22 Abs. (4) um den Kern des Gesetzes handelt, nämlich Vorschläge zur aktiven Bürgerbeteiligung und damit Steigerung der Akzeptanz, sollten auch weitere, in der Zukunft voraussichtlich relevante Sachverhalte aufgelistet werden. Das betrifft insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Erneuerbarer Energie in Form von Wärme, grünen Gasen oder E-Ladeinfrastruktur. Die Möglichkeiten der Sektorenkopplung fehlen in der vorliegenden Liste gänzlich, sind aber für ein Gesetz, das in die Zukunft wirken soll, unbedingt zu berücksichtigen. Die Liste sollte also ergänzt werden um folgende Gliederungspunkte:

- Angebot für eine kommunale Wärmeversorgung
- Errichtung von Sektorenkopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wasserstoff oder anderen Stoffen, die auch von lokalen Industrie- oder Gewerbeunternehmen genutzt werden können
- Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die reine Ausgleichzahlung nach § 6 EEG 2023 das am wenigsten wirksame Mittel zur Förderung der Akzeptanz sowie zur Transformation des Energiesystems darstellt. Die Ausgleichszahlung ist daher nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Förderung der aktiven Beteiligung.

- (5) Der zweckgebundene Einsatz der wirtschaftlichen Vorteile kann nur im Falle eines unmittelbar finanziellen Vorteils erfüllt werden. Bei einer längerfristigen Investition oder im Falle von lokalen Versorgungsnetzen oder -tarifen lassen sich

die wirtschaftlichen Vorteile nicht exakt beziffern und insofern auch nicht zweckgebunden einsetzen.

Es wäre u.E. auch nicht sinnvoll, den Gemeinden aufzuerlegen, eine Ersparnis z.B. beim Stromtarif zweckgebunden anderweitig einzusetzen. In diesem Fall müssten die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr definieren, wie hoch ihre Ersparnis (gegenüber welchem anderen Tarif?) gewesen ist und diesen Betrag einsetzen, um (wiederum?) einem Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken. Für den Gemeindehaushalt ist eine Ersparnis nicht attraktiv, wenn sie an anderer Stelle zwingend zweckgebunden ausgegeben werden muss.

Bei einer Direktbeteiligung der Gemeinde wäre auch nicht vermittelbar, dass die Gemeinde alle Rückflüsse aus der Beteiligung zweckgebunden einsetzen muss. Das würde Direktbeteiligungen, die aus nicht zweckgebundenen kommunalen Mitteln finanziert wurden, eher unattraktiv machen. Es wird hier wiederum deutlich, dass sich die Rendite aus einer Direktbeteiligung nicht aufteilen lässt in einen Teil, der wirtschaftliche Gegenleistung darstellt (und damit nicht zweckgebunden wäre) und einen Teil, der als „wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. Regelung einzustufen wäre.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Zweckbindung in Art. 22 Abs. (5), also im Falle einer Beteiligungsvereinbarung, anders formuliert ist als in Art. 23 Abs. (2), der rein finanziellen Abgabe nach § 6 EEG 2023.

Wir schlagen deswegen vor, Art. 22 Abs. (5) **ersatzlos zu streichen**, weil er unpraktikabel und nicht durchführbar ist, und eine Zweckbindung allenfalls für Direktzahlungen nach Art. 23 vorzusehen.

3.4 Art. 23

- (1) Die in Art. 22 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Frist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung von einem Jahr nach Bekanntgabe einer Genehmigung ist unpraktikabel. Bei vielen Vorhaben ist nach Genehmigungserteilung nicht sicher, ob es tatsächlich zu einer Realisierung kommt. Für die Projekte muss zunächst ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erwirkt werden. Es ist nicht gesichert, ob alle Projekte einen Zuschlag erhalten. Wenn Projekte beklagt werden, werden diese häufig erst einmal nicht errichtet. Fehlende Netzanschlüsse führen oft zu einer verzögerten Realisierung. Aus diesen Gründen sind im Marktstammdatenregister auch viele nicht realisierte Genehmigungen enthalten. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, dass sich die Beteiligten zwingend über eine Beteiligungsvereinbarung ins Benehmen setzen

müssen, wenn eine Genehmigung noch keine Realisierungsreife erreicht hat. Oft stehen in diesem Stadium auch wichtige wirtschaftliche Komponenten (wie z.B. das finale Zinsniveau der Finanzierung) noch nicht fest, so dass Vorhabenträger nicht wissen, welche Vorteile sie „weitergeben“ können.

Auch stellt die Regelung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 S. 3 eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von WEA und PV-Anlagen dar.

Wir fordern deswegen, dass die Beteiligungsvereinbarung in allen Fällen erst mit Inbetriebnahme vorliegen muss. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 20 Abs. 2 in einigen Fällen erst mit Inbetriebnahme (oder kurz davor) festgestellt werden kann (z.B. ob der Strom tatsächlich zur Versorgung lokaler Gewerbe- oder Industriegebiete eingesetzt wird oder ob die Betreiberstruktur einer Bürgerenergiegesellschaft entspricht).

In Art 23 Abs. 1 muss klargestellt werden, dass Zahlungen, die ein Vorhabenträger nach Art. 6 EEG leistet, auf die 0,3 Cent Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Derzeit muss man annehmen, dass die Zahlung zusätzlich erfolgt. Dabei ist auch klarzustellen, dass die Zahlungen auch angerechnet werden, wenn sich die Gemeinde verweigert, eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu schließen. Denn nur bei einer solchen Vereinbarung erhält der Betreiber eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023. Wenn die Gemeinde eine solche Vereinbarung verweigert, muss sie sich die möglichen Zahlungen anrechnen lassen.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Ausgleichszahlung werden Zahlungen nach dem § 6 EEG 2023 angerechnet. Wenn der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreitet und eine beteiligungsberechtigte Gemeinde dieses Angebot ablehnt, reduziert sich die Ausgleichsabgabe für die betreffende Gemeinde auf 0,1 Cent. Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Für uns stellt sich außerdem die Frage, ob zusätzliche, über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen straffrei sind. § 6 EEG 2023 stellt Ausgleichszahlungen von Betreibern erneuerbarer Energien-Anlagen an Standortkommunen bis zu einer Höhe von 0,2 ct straffrei. Es bedarf aus unserer Sicht auch im vorliegenden Gesetzesentwurf einer solchen Klarstellung. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordern wir die Staatsregierung dringend auf, die Straffreiheit der hier vorgesehenen Zahlungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

- (2) Nach Art. 23 Abs. 2 haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden einzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlungen nach § 6 EEG bislang keiner Zweckbindung unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung werden sie im Falle einer Ausgleichsabgabe nunmehr einer Zweckbindung unterworfen. Dies stellt jedenfalls aus Sicht der Gemeinden eine Reduzierung ihres Handlungsspielraums dar. Dies kann gerade für finanzschwache Gemeinden relevant sein.

Siehe auch:

- Beteiligungsgesetze der deutschen Bundesländer ([LINK](#))
- Informationspapier: Finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen und Gemeinden ([LINK](#))

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising/Landsberg am Lech im Oktober 2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

<u>Kontakt:</u>	Dr. Ariane Lubberger
	Geschäftsstellenleitung BWE und LEE Bayern
Dr. Bernd Wust	Tel 0151 46392332
Landesvorsitzender BWE Bayern	Fax 08191 4282120
Stv. Vorsitzender LEE Bayern	by@bwe-regional.de
b.wust@bwe-regional.de	info@lee-bayern.de

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.
Der LEE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT03E8.

Fachagentur Wind und Solar e. V. | Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

Per E-Mail

31. Oktober 2024

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wannek,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen nach.

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten des bei uns noch im Aufbau befindlichen Bereichs zur Solar-energie konzentrieren sich unsere Anmerkungen auf den Bereich Windenergie.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden sie sich gegebenenfalls an Kathrina Baur (Rechtsreferentin, E-Mail: baur(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-68) oder Frank Sondershaus (Referent Akzeptanz und Beteiligung, E-Mail: sondershaus(at)fa-wind.de, Tel.: 030 64 494 60-65).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Wagenknecht
Geschäftsführerin

Grundsätzliche Bemerkung

Wir begrüßen die Initiative des Landes Bayern, eine verpflichtende Regelung zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Bürgern an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzuführen.

Um die öffentliche Wahrnehmung und den Nutzen des Gesetzes zu stärken, regen wir an, ein eigenständiges Teilhabegesetz zu schaffen. Diesen Ansatz haben auch andere Bundesländer erfolgreich umgesetzt.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 20 Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Zu Abs 2:

Bei Windenergieanlagen, die lokale Industriebetriebe versorgen, regen wir an anstelle einer Ausnahme von der Beteiligungspflicht die Umsetzung einer – ggf. auch reduzierten – Teilhabepflicht zu prüfen. Die Diskussionen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Windpark Altötting zeigen, dass die Versorgung lokal ansässiger Betriebe eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung nicht garantiert.

Da Bürgerenergiegesellschaften dieselben Förderbedingungen haben und auch Rückerstattungen nach § 6 EEG 2023 erhalten können erschließt sich die im Gesetzesentwurf formulierte Ausnahmeregelung uns nicht. Viele Bürger und Gemeinden haben aus wirtschaftlichen und anderen Gründen keine Möglichkeit, sich an solchen Gesellschaften finanziell zu beteiligen. Daher kann von einer mit der gesetzlichen Verpflichtung vergleichbaren Breitenwirkung nicht ausgegangen werden. Dass die Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 eine Wirkung entfaltet, ist zudem nicht zu erwarten. Seit dem Wegfall des § 36g EEG 2023 zum 1. Januar 2023 haben bundesweit lediglich zwei Windenergieanlagen eine Förderung von Anlagen ohne Teilnahme an einer Ausschreibung erhalten.¹

Im Gesetzestext könnte darauf hingewiesen werden, dass Vorhabenträger bei Projekten, die nach Art. 20 Abs. 2 von der Beteiligungspflicht ausgenommen sind, angehalten sind, ihre Projekte transparent zu kommunizieren und eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG in Betracht zu ziehen.

Artikel 21 Beteiligungsberechtigte

Zu Abs. 2:

Dass die Teilhabepflicht auf Personen beschränkt werden soll, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben, kann als ungerecht wahrgenommen werden. Der Kreis der Beteiligungsberechtigten wird damit dauerhaft beschränkt. Die Anzahl der Berechtigten nimmt im Laufe der Zeit durch Wegzug oder Tod ab. Gleichzeitig steigt der Anteil nicht-berücksichtigter Personen, dem im Gesetz genannten Stichtag geboren wurden oder in die entsprechenden Gemeinden gezogen sind.

Die Wirkung des Gesetzes kann damit merklich gemindert werden. Zudem schafft sie eine Differenz zwischen beteiligungsberechtigten und nicht-beteiligungsberechtigten Bevölkerungsgruppen, z. B. Alteingesessenen und Zugezogenen sowie zwischen den Generationen. Bestehende Konflikte zwischen diesen Gruppen können dadurch verstärkt werden.

¹ Siehe: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/start.html.

Auf eine gesetzliche Beschränkung der Beteiligungsberechtigung durch den Wohnort zum Zeitpunkt drei Monate vor Bekanntgabe der Genehmigung sollte daher verzichtet werden. Sinnvolle Beschränkungen können ggf. auch von Kommunen und Vorhabenträgern im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 individuell vereinbart werden.

Artikel 22 Beteiligungsvereinbarung

Zu Abs. 2

Es scheint sinnvoll, auch eine alleinige Beteiligung der Kommune im Rahmen der Vereinbarung zu ermöglichen. Bei wenigen Anlagen in bevölkerungsstarken Gemeinden fällt eine individuelle Teilhabe zu gering aus, um öffentlich wahrgenommen zu werden. Eine negative Wirkung von minimalen Beträgen ist nicht auszuschließen.

Es ist vorgesehen, dass den beteiligungsberechtigten Personen ein Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird. Unklar bleibt, wie dieser Wert zum Zeitpunkt des Angebots und Vertragsschlusses prognostiziert werden soll. Schließlich ist die tatsächlich eingespeiste Strommenge eine feste Größe, die immer erst nach Einspeisung feststeht und folglich zu der Zeit eines Angebots eben unklar ist. Diese Unsicherheit könnte damit umgangen werden, dass ein fixer Betrag gewählt wird oder in Bezug auf den Gegenwert z. B. auf die installierte Leistung der Windenergieanlage abgestellt wird.

Zu Abs 3

Laut Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass die Standortgemeinde in Vertretung der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden die bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanz aushandeln kann. Dies erscheint fraglich, denn die Wünsche, finanzielle Ausstattung sowie Bedürfnisse jeder einzelnen Gemeinde können sich stark unterscheiden. Es erscheint für die Standortkommune schwierig dies alles objektiv zu bewerten und zu verhandeln. Zudem ist es auch möglich, dass durch diese Rolle der Standortkommune, interkommunale Konflikte befördert werden.

Zu Abs. 4

Als weiteres Beispiel könnte auch eine Bürgerstiftung aufgenommen werden, die die Mittel gebündelt und gemeinwohlorientiert einsetzt.

Es sollte festgelegt werden, dass ein Teil der Mittel, z. B. 50 %, in die primär betroffenen Ortsteile fließen muss – gerade bei größeren Städten, Gemeinden oder Landkreisen.

In Abs. 4 Nr. 2 sind statt Anlagenteile vermutlich Anlagenanteile gemeint.

Artikel 23 Ausgleichsabgabe

Zu Abs. 2

In einwohnerstarken Städten könnte dieses Instrument seine Wirkung verfehlen, wenn es z. B. nur zu einer minimalen Senkung von Gebühren kommt. Dem könnte entgegengewirkt werden, z. B. durch eine Festlegung, dass die Mittel, oder ein zu definierender Anteil, in unmittelbar betroffene Ortsteile fließen sollen.

Allgemein gilt: Auch eine rein kommunale Teilhabe kann im Sinne der Verbesserung der Akzeptanz vor Ort als sinnvoll bewertet werden, insbesondere wenn die Kommune die Mittel vielfältig verwenden kann.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 -
Genossenschaftsverband Bayern e. V. (DEBYLT017B)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Referat91@stmwi.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.10.24

Unsere Zeichen
LEE/AL

Freising, 31.10.2024

Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr StM Aiwanger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der LEE Bayern vertritt alle Erneuerbaren Energien im Freistaat. Er bündelt Kompetenzen und schafft Synergien. So können die einzelnen Fachverbände ihre Positionen stärken und zu übergreifenden Themen gemeinsam Stellung beziehen.

Eine solche Gelegenheit bietet die aktuelle Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des ZustWiG.

Daher geben der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern und der LEE Bayern die vorliegende Stellungnahme für die Belange der Wind- und Solarenergie in Bayern gemeinsam und gleichlautend ab.

Mit freundlichen Grüßen

LEE Bayern e.V.

Heinrich Gärtner
Vorstandsvorsitzender
LEE Bayern

Dr. Bernd Wust
Landesvorsitzender
BWE Bayern



Stellungnahme des BWE Bayern und des LEE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Bürger- und Gemeindebeteiligung)

1 Vorbemerkung

Die Transformation der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien ist politisch entschieden und essentiell für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Bayern. Windenergie und Photovoltaik sind die mengenmäßig wichtigsten Quellen der Energieversorgung und haben in Bayern das mit Abstand größte Ausbaupotential. Um es auszuschöpfen, braucht es die Zustimmung der Menschen vor Ort. Hierzu müssen die Vorteile dieser Veränderung für die Menschen unmittelbar erfahrbar sein – sei es durch direkte Beteiligung oder durch andere im Sachzusammenhang stehende Vorteile, wie z.B. einen günstigeren Energiebezug oder eine Verbesserung örtlicher Strukturen.

Die Erneuerbaren-Branche und ganz speziell die Windenergiebranche hat eine lange Tradition der Bürgerbeteiligung. In keinem anderen Wirtschaftszweig ist die örtliche Verwurzelung und Finanzierung von Projekten aus der Mitte der Bürgerschaft stärker ausgeprägt. In keiner anderen Branche wird mehr über die Bürger- und Kommunalbeteiligung gesprochen und nirgends werden mehr Beteiligungsmodelle umgesetzt. Das reicht von klassischen Bürgerwindparks, über kommunal getragene Projekte, genossenschaftliche Beteiligungsmodelle und Darlehenslösungen. Immer wichtiger werden aber auch die Möglichkeiten des direkten Bezugs von Strom und Wärme aus lokalen Energieprojekten. Der Rückhalt in der Bevölkerung ist für die Branche ein zentrales Gut.

Wir begrüßen daher die Bemühungen der Staatsregierung, die Bürgerbeteiligung zu fördern, ausdrücklich. Angesichts der langen Tradition von Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Projekten halten wir eine gesetzliche Regelung, die die Vielfalt der Beteiligungsmodelle niemals ganz greifen kann, jedoch nicht für erforderlich. Wir wollen klar herausstellen, dass wir die in Art. 23 vorgesehene Ausgleichsabgabe nicht als adäquate Beteiligung erachten, die die Akzeptanz der Menschen vor Ort merklich beeinflusst. Die Regelung ist letztlich Ausdruck davon, dass sich die unterschiedlichen Ausprägungen von Bürger- und Kommunalbeteiligung nicht gesetzlich regeln lassen, sondern in jedem Einzelfall anhand der Bedürfnisse vor Ort und der Fähigkeiten der jeweiligen

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210
F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410

info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 27 / 620 / 60326
USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.
Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages eingetragen.

ID DE 63ZZZ00000012318
Registernummer: R002154
Registernummer: DEBYLT018F

Vorhabenträger erarbeitet werden müssen. Unsere Befürchtung ist, dass die gesetzliche Regelung nicht zu mehr oder besserer Beteiligung führt, sondern lediglich diejenigen, die bereits jetzt gute Beteiligungsmodelle anbieten, mit mehr Bürokratie überzieht. In Zeiten, in denen allenthalben von Bürokratieabbau gesprochen wird, sollte die Erforderlichkeit des Gesetzentwurfs insgesamt überdacht werden.

Stattdessen wünschen wir uns mehr Unterstützung seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers bei der Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten. Dies umfasst u. a.

- Reduzierung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für lokale Bürgerbeteiligung (insbesondere Vereinfachung der Prospektvorschriften, Standardisierung von Informationsanforderungen, Aufhebung von Eigenvertriebsbeschränkungen für Anteile).
- Erleichterung von direkten Stromlieferungen vor Ort durch Reduzierung von Abgaben und Umlagen. Derzeit ist eine direkte Stromlieferung in den meisten Fällen aus regulatorischen Gründen nicht möglich. Es kann auch nicht jeder Betreiber einer Windenergieanlage (WEA) oder einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zum Energieversorger mit allen Folgepflichten werden. Hier müssen einfachere Lösungen zugelassen werden.
- Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsmodelle in Genehmigungsverfahren (z.B. durch Reduzierung von Genehmigungsgebühren, Erleichterung bei der Umsetzung lokaler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Der Freistaat sollte eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich spezifisch mit der Fragestellung befasst, welche Erleichterungen und Anreize für Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen werden können.
- Positive Kommunikation der Energiewende durch alle staatlichen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Die Vorteile und Chancen, die mit der Energiewende verbunden sind, sollten stärker herausgehoben werden!

Gerade hinsichtlich des letzten Punktes sehen wir das Risiko, dass das Gesetz sich als kontraproduktiv für die Akzeptanz der Energiewende erweisen könnte. Wir finden es sehr unglücklich, dass WEA und PV-Anlagen durch ein solches Beteiligungsgesetz de facto als Zumutung für die Menschen dargestellt werden, für die es eine Art gesetzliche Entschädigung geben muss. WEA und PV-Anlagen sind ebenso in der Landschaft sichtbar, wie jede Infrastruktureinrichtung. Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen sorgen für eine sichere und günstige Energieversorgung, senken die geopolitische Abhängigkeit von Energieimporten und dienen Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ihrer Bevölkerung. Sie sollten deswegen nicht als besondere Belastung dargestellt werden, für die Anwohner/Kommunen entschädigt werden müssen. Dieser Logik folgend

müssten beispielsweise auch konventionelle Gaskraftwerke oder Autobahnen, Bundesstraßen und Bahnstrecken Gegenstand eines Beteiligungsgesetzes sein.

Dieses „Framing“ ist falsch. Richtig wäre vielmehr, die Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten aus der Energiewende für die Kommunen und jeden einzelnen stärker herauszuarbeiten und deren Realisierung durch gesetzliche Maßnahmen auch zu unterstützen.

Anders formuliert: Wenn Menschen im Umkreis von WEA und PV-Anlagen auch durch eine solche gesetzliche Regelung als „Betroffene“ eingestuft werden oder dieses Gefühl entwickeln, schwindet diese Betroffenheit nicht dadurch, dass ein Vorhabenträger der Kommune 0,3 Cent Abgabe bezahlt. Auch die dadurch entstehende Steigerung der Stromgestehungskosten zur Gegenfinanzierung der verpflichtenden Ausgleichszahlungen ist letztlich das Gegenteil von akzeptanzsteigernd. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern an dieser Stelle nicht schlechte Konzepte anderer Bundesländer nachbildet, die solche Gesetze erlassen haben und deren Wirksamkeit noch nicht erwiesen ist, sondern zur Verbesserung der Akzeptanz andere, innovativere und bessere Vorschläge erarbeitet.

Im Ergebnis halten wir die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 EEG für die finanzielle Beteiligung der Kommunen als gesetzlichen Rahmen für vollkommen ausreichend, um die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen umzusetzen und gleichzeitig die regionale Vielfalt und die besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bayern berücksichtigen zu können. Die bundesrechtliche Regelung ist notwendig, weil sie solche Zahlungen explizit straffrei stellt. Für weitere Beteiligungsmodelle halten wir die Innovationskraft und den Ideenreichtum der Vorhabenträger und Mandatsträger vor Ort für ausreichend.

Wir halten daher die Einführung eines bayerischen Beteiligungsgesetzes grundsätzlich für nicht notwendig und darüber hinaus wenig zielführend. Nichtsdestotrotz bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und tun dies im Folgenden gemeinsam für den Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Bayern und den Landesverband Erneuerbare Energien (LEE Bayern).

2 Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Akzeptanz für WEA und PV-Anlagen in der Bevölkerung erhöhen. Dafür setzt die Staatsregierung auf Bürgerbeteiligung. Diesen Fokus halten wir für absolut richtig und notwendig. Zahlreiche Studien belegen, dass eine aktive Beteiligung an der Energiewende die Akzeptanz für die verschiedenen Anlagen und Kraftwerke steigern kann. Ebenso stehen Menschen, die bereits Erfahrungen mit erneuerbaren Energien-Anlagen haben, neuen Anlagen offener gegenüber. Umso bedauerlicher ist es, die Kommunikation rund um ein solches Beteiligungsgesetz zu sehr auf die rein finanzielle Beteiligung abzustellen. Die im Gesetz genannte Zahlung in Höhe von 0,3 ct je erzeugter kWh kann nur das absolute Minimum aller möglichen Beteiligungsformen sein und entspricht einer Art Strafzahlung, sollten andere, aktivere Beteiligungsformen

nicht gelingen. Die reine Geldzahlung ist nicht das Ziel des Gesetzes. Es sollte daher in der Kommunikation insgesamt darauf geachtet werden, nicht die finanzielle Ausgleichszahlung an die *Betroffenen* hervorzuheben, sondern die Energiewende als Gemeinschaftsprojekt und Aufgabe der Kommunen zu fördern. Insofern sollte sich diese Zielsetzung auch in der Ausformulierung und Schwerpunktsetzung des Gesetzestextes wiederfinden.

3 Das Gesetz im Einzelnen

Nachfolgend zu den Regelungen im Einzelnen.

3.1 Art. 20

- (1) Positiv sehen wir die Festlegung, PV-Anlagen erst ab einer installierten Leistung von 5 MW in das Gesetz einzubeziehen. Kleinere Anlagen weisen in der Regel kein gesteigertes örtliches Spannungspotential auf. Auch stünde der Aufwand für eine gesetzlich verpflichtende Beteiligung nicht im Verhältnis zum Investitionsvolumen.

Ungut ist, dass in der Formulierung direkt auf eine „**finanzielle Beteiligung**“ abgestellt wird. Das verengt den Blick auf Direktzahlungen analog § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Kommunen“) oder auf Beteiligungen in Form von Darlehen. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (z.B. an Genossenschaften oder Kommanditgesellschaften) werden sprachlich nicht ausreichend berücksichtigt. Auch lässt sich ein vergünstigtes Stromprodukt oder eine Wärmelieferung nur schwer als eine finanzielle Beteiligung an einem Vorhaben bezeichnen. Wir empfehlen, im gesamten Entwurf offener von einer „*Beteiligung*“ zu sprechen.

- (2) Der in Punkt 2 genannte Abstand von 2.000 m ist in der Praxis nicht realistisch. WEA stehen in der Regel deutlich weiter entfernt von den Abnehmern. Mindestens sollte man sich bei einer räumlichen Vorgabe an den in § 3 Nr. 24a EnWG genannten 5.000 m orientieren. Daneben sollten sämtliche Anlagen freigestellt werden, die eine überwiegende Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben durch Direktleitungen ermöglichen, auch wenn die räumliche Entfernung überschritten wird. Letztlich kommt es auf die Stromlieferung an.

Reine PPA-Projekte, die keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sollten explizit von der Beteiligungspflicht befreit werden, da sie keine Möglichkeit zur Rückvergütung nach § 6 EEG 2023 haben und daher mit den vollen 0,3 ct/kWh belastet wären.

Richtig ist die Herausnahme von Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. EEG. Bürgerenergiegesellschaften sind intrinsisch Bürgerbeteiligungsformen und somit von jeder weitergehenden Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung auszunehmen. Um marktübliche Umsetzungsformen zielgenau zu treffen, sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen müssen. Es sollte ergänzt werden: *„Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen“*.

3.2 Art. 21

Es ist unklar, warum überhaupt natürliche Personen als „Beteiligungsberechtigte“ definiert werden. Natürliche Personen erwerben durch das Gesetz keinerlei direkten Anspruch. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 wird direkt mit den Gemeinden geschlossen. Der Maßstab der Angemessenheit nach Art. 22 Abs. 2 ist auf die Gemeinden gerichtet. Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. 3 wird nicht spezifisch auf natürliche Personen Bezug genommen. Die Ausgleichsabgabe nach Art. 23 wird direkt an die Gemeinden gezahlt. Das einzige direkte Recht der beteiligungsberechtigten natürlichen Personen ist das Recht, nach Art. 23 Abs. 1 einen Antrag zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde (!) an das Staatsministerium zu stellen. Hier droht die Gefahr einer Überflutung des Ministeriums mit im Zweifel unberechtigten Anträgen. Jede natürliche Person aus dem beteiligungsberechtigten Kreis kann den Antrag stellen und rügen, dass eine mit der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das wird die Zuständigen im Staatsministerium einerseits an die Kapazitätsgrenze bringen und öffnet andererseits querulatorischen Anträgen Tür und Tor. Das Staatsministerium muss im Einzelfall für jeden Antragsteller prüfen, ob er beteiligungsberechtigt ist und ob seine Möglichkeit zur Beteiligung in der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nach Art. 22 Abs. (2) ausreichend ist. Gerade in Hinblick auf das querulatorische Potential von Gegnern der Energiewende sehen wir hier ein erhebliches Risiko, dass Kapazitäten des Ministeriums unnötig gebunden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Prüfungen auf den Betrieb der betroffenen Anlage hätte.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz von dem Gedanken getragen, dass die Gemeinden zu Sachwaltern der Beteiligung werden. Sie sollten deswegen auch allein berechtigt sein, die Ausgleichsabgabe (für sich!) zu verlangen oder entsprechende Anträge zu stellen.

Vor dem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, beteiligungsberechtigte natürliche Personen zu definieren und dadurch nicht erfüllte Erwartungen zu wecken.

3.3 Art. 22

(1) Abs. 1 sieht vor, dass Vorhabenträger verpflichtet sind, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden *und* der beteiligungsberechtigten Personen zu unterbreiten. Das präjudiziert, dass ein Angebot beide Gruppen umfassen muss. Das ist nach den danach folgenden Regelungen aber nicht zutreffend. Ein Angebot kann auch nur eine Beteiligung einer Gruppe enthalten (z.B. eine Zuwendung an die Gemeinde *oder* beteiligungsberechtigte Personen). Abs. 1 sollte deswegen lauten:

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben nach den nachfolgenden Regelungen zu unterbreiten.“

(2) Abs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Bei den meisten echten Beteiligungsformen lässt sich der Gegenwert ebenso wenig klar ermitteln wie der finanzielle Vorteil. Z.B.

- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung wird zwar mit einer Renditeerwartung eingegangen. Diese Rendite ist aber (auch) eine marktwirtschaftliche Gegenleistung für die Hingabe von Kapital. Welcher Anteil der Rendite soll hier als finanzielle Beteiligung gesehen werden?
- Gleiches gilt für die Hingabe eines Darlehens. Die Verzinsung stellt eine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Es ist auch hier unklar, ob diese dann insgesamt als finanzielle Beteiligung zu sehen wäre.
- Beim Angebot über den Kauf einer Anlage ist ebenfalls nicht zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises als finanzielle Beteiligung einzuordnen ist. Der gesamte Kaufpreis? Oder eine Preisreduktion gegenüber einem anderen (welchem?) Kaufpreis?
- Bei Stromtarifen stellt sich die Frage, mit welchen anderen Tarifen ein Vergleich stattfinden müsste. Der Grundversorger? Oder ein anderer Tarif des Vorhabenträgers, sofern dieser Energieversorger ist.
- Wenn der Vorhabenträger ein kommunales Wärmenetz installiert und Wärmelieferungen aus Großwärmepumpen anbietet, gibt es von vornherein keinen Wert, an dem ein wirtschaftlicher Vorteil bemessen werden könnte.

Es zeigt sich, dass die Regelung insgesamt von dem Gedanken einer Direktzahlung analog § 6 EEG geprägt ist. Echte Beteiligung findet aber gerade nicht in Form von Direktzahlungen je kWh statt, sondern in Form von

Austauschbeziehungen zwischen Vorhabenträger und Bürgern bzw. Kommune, die nicht an einer kWh-Menge orientiert sind. Überdies ist die tatsächliche Strommenge zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Beteiligungsvereinbarung noch nicht bekannt. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Abs. 2 in der Praxis absolut nicht rechtssicher anwendbar wäre.

Zum Vergleich: Der jüngste Entwurf eines neuen Akzeptanz- und Beteiligungs-gesetzes durch einen deutschen Landesgesetzgeber wird derzeit im Landtag von Sachsen-Anhalt finalisiert. Der § 4 des neuesten Entwurfs sieht hier folgendes vor:

„§ 4

Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen.“

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist hierbei im Gesetzgebungsprozess bewusst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells aus dem Text gestrichen worden, um vor Ort in der Kommune beteiligten Akteuren maximalen Spielraum in der Projektumsetzung zu geben.

- (3) In Satz 3 empfehlen wir, die „beteiligungsberechtigten Personen“ durch „Bürgerinnen und Bürger der beteiligungsberechtigten Gemeinden“ zu ersetzen (s.o.)

Satz 5 sollte dahingehend geändert werden, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung *angestrebt* werden soll. Der Vorhabenträger hat es nicht in der Hand, ob sich die Gemeinden auf gemeinsame Regelungen einigen können. Es spricht auch nichts dagegen, für die jeweiligen Gemeinden unterschiedliche Vereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinden reflektieren.

- (4) Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf in Abs. 4 explizit verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung nennt.

Es sollte in jedem Punkt klargestellt werden, dass ein *Angebot* an die Beteiligungsberechtigten jeweils ausreichend ist. In Abs. (4) Nr. 2 wird das Angebot explizit als ausreichend erachtet, jedoch können auch die Punkte 1, 3 und 4 nur als Angebot an die jeweiligen Personen unterbreitet werden. Der Vorhabenträger

kann auch hier nicht sicherstellen, ob ein solches Angebot tatsächlich angenommen wird. Das sollte überall klargestellt werden.

Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz zu mehr Bürokratie und einer zusätzlichen Verzögerung der Inbetriebnahme von WEA und PV-Anlagen führen.

Wir weisen darauf hin, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen sehr offen sind. So stellt sich z.B. die Frage, was *vergünstigte Stromtarife oder Sparprodukte* genau bedeuten sollen. Gegenüber welchen Werten müssen die Angebote vergünstigt sein und v.a. über welche Laufzeit? Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren kann bspw. ein Stromtarifangebot keine fixen Angebotspreise enthalten, da nicht absehbar ist, wie sich der Strompreis über diese Laufzeit entwickelt und zusammensetzt. Es sollte deswegen in der Begründung klargestellt werden, dass inhaltliche Vorgaben für solche Vereinbarungen nicht gemacht werden, sondern diese der Entscheidung der Verhandlungsparteien unterliegen.

Da es sich bei der Liste in Art. 22 Abs. (4) um den Kern des Gesetzes handelt, nämlich Vorschläge zur aktiven Bürgerbeteiligung und damit Steigerung der Akzeptanz, sollten auch weitere, in der Zukunft voraussichtlich relevante Sachverhalte aufgelistet werden. Das betrifft insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Erneuerbarer Energie in Form von Wärme, grünen Gasen oder E-Ladeinfrastruktur. Die Möglichkeiten der Sektorenkopplung fehlen in der vorliegenden Liste gänzlich, sind aber für ein Gesetz, das in die Zukunft wirken soll, unbedingt zu berücksichtigen. Die Liste sollte also ergänzt werden um folgende Gliederungspunkte:

- Angebot für eine kommunale Wärmeversorgung
- Errichtung von Sektorenkopplungsanlagen zur Bereitstellung von Wasserstoff oder anderen Stoffen, die auch von lokalen Industrie- oder Gewerbeunternehmen genutzt werden können
- Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Insgesamt muss deutlich gemacht werden, dass die reine Ausgleichzahlung nach § 6 EEG 2023 das am wenigsten wirksame Mittel zur Förderung der Akzeptanz sowie zur Transformation des Energiesystems darstellt. Die Ausgleichszahlung ist daher nicht Ziel des Gesetzes, sondern die Förderung der aktiven Beteiligung.

- (5) Der zweckgebundene Einsatz der wirtschaftlichen Vorteile kann nur im Falle eines unmittelbar finanziellen Vorteils erfüllt werden. Bei einer längerfristigen Investition oder im Falle von lokalen Versorgungsnetzen oder -tarifen lassen sich

die wirtschaftlichen Vorteile nicht exakt beziffern und insofern auch nicht zweckgebunden einsetzen.

Es wäre u.E. auch nicht sinnvoll, den Gemeinden aufzuerlegen, eine Ersparnis z.B. beim Stromtarif zweckgebunden anderweitig einzusetzen. In diesem Fall müssten die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr definieren, wie hoch ihre Ersparnis (gegenüber welchem anderen Tarif?) gewesen ist und diesen Betrag einsetzen, um (wiederum?) einem Anstieg der Strompreise entgegenzuwirken. Für den Gemeindehaushalt ist eine Ersparnis nicht attraktiv, wenn sie an anderer Stelle zwingend zweckgebunden ausgegeben werden muss.

Bei einer Direktbeteiligung der Gemeinde wäre auch nicht vermittelbar, dass die Gemeinde alle Rückflüsse aus der Beteiligung zweckgebunden einsetzen muss. Das würde Direktbeteiligungen, die aus nicht zweckgebundenen kommunalen Mitteln finanziert wurden, eher unattraktiv machen. Es wird hier wiederum deutlich, dass sich die Rendite aus einer Direktbeteiligung nicht aufteilen lässt in einen Teil, der wirtschaftliche Gegenleistung darstellt (und damit nicht zweckgebunden wäre) und einen Teil, der als „wirtschaftlicher Vorteil“ i.S.d. Regelung einzustufen wäre.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Zweckbindung in Art. 22 Abs. (5), also im Falle einer Beteiligungsvereinbarung, anders formuliert ist als in Art. 23 Abs. (2), der rein finanziellen Abgabe nach § 6 EEG 2023.

Wir schlagen deswegen vor, Art. 22 Abs. (5) **ersatzlos zu streichen**, weil er unpraktikabel und nicht durchführbar ist, und eine Zweckbindung allenfalls für Direktzahlungen nach Art. 23 vorzusehen.

3.4 Art. 23

- (1) Die in Art. 22 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 1 vorgesehene Frist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung von einem Jahr nach Bekanntgabe einer Genehmigung ist unpraktikabel. Bei vielen Vorhaben ist nach Genehmigungserteilung nicht sicher, ob es tatsächlich zu einer Realisierung kommt. Für die Projekte muss zunächst ein Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erwirkt werden. Es ist nicht gesichert, ob alle Projekte einen Zuschlag erhalten. Wenn Projekte beklagt werden, werden diese häufig erst einmal nicht errichtet. Fehlende Netzanschlüsse führen oft zu einer verzögerten Realisierung. Aus diesen Gründen sind im Marktstammdatenregister auch viele nicht realisierte Genehmigungen enthalten. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, dass sich die Beteiligten zwingend über eine Beteiligungsvereinbarung ins Benehmen setzen

müssen, wenn eine Genehmigung noch keine Realisierungsreife erreicht hat. Oft stehen in diesem Stadium auch wichtige wirtschaftliche Komponenten (wie z.B. das finale Zinsniveau der Finanzierung) noch nicht fest, so dass Vorhabenträger nicht wissen, welche Vorteile sie „weitergeben“ können.

Auch stellt die Regelung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 S. 3 eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von WEA und PV-Anlagen dar.

Wir fordern deswegen, dass die Beteiligungsvereinbarung in allen Fällen erst mit Inbetriebnahme vorliegen muss. Dies ist auch deswegen sinnvoll, weil das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Art. 20 Abs. 2 in einigen Fällen erst mit Inbetriebnahme (oder kurz davor) festgestellt werden kann (z.B. ob der Strom tatsächlich zur Versorgung lokaler Gewerbe- oder Industriegebiete eingesetzt wird oder ob die Betreiberstruktur einer Bürgerenergiegesellschaft entspricht).

In Art 23 Abs. 1 muss klargestellt werden, dass Zahlungen, die ein Vorhabenträger nach Art. 6 EEG leistet, auf die 0,3 Cent Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Derzeit muss man annehmen, dass die Zahlung zusätzlich erfolgt. Dabei ist auch klarzustellen, dass die Zahlungen auch angerechnet werden, wenn sich die Gemeinde verweigert, eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu schließen. Denn nur bei einer solchen Vereinbarung erhält der Betreiber eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023. Wenn die Gemeinde eine solche Vereinbarung verweigert, muss sie sich die möglichen Zahlungen anrechnen lassen.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Ausgleichszahlung werden Zahlungen nach dem § 6 EEG 2023 angerechnet. Wenn der Vorhabenträger den beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot nach § 6 EEG 2023 unterbreitet und eine beteiligungsberechtigte Gemeinde dieses Angebot ablehnt, reduziert sich die Ausgleichsabgabe für die betreffende Gemeinde auf 0,1 Cent. Sofern sich die Beteiligten auf den Abschluss eines Vertrags nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einigen, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

Für uns stellt sich außerdem die Frage, ob zusätzliche, über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen straffrei sind. § 6 EEG 2023 stellt Ausgleichszahlungen von Betreibern erneuerbarer Energien-Anlagen an Standortkommunen bis zu einer Höhe von 0,2 ct straffrei. Es bedarf aus unserer Sicht auch im vorliegenden Gesetzesentwurf einer solchen Klarstellung. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen nach Artikel 20 stellen einen gesetzlich genehmigten Vorteil dar und erfüllen demnach nicht die Straftatbestände der §§ 331-334 StGB.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordern wir die Staatsregierung dringend auf, die Straffreiheit der hier vorgesehenen Zahlungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

- (2) Nach Art. 23 Abs. 2 haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden einzusetzen. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlungen nach § 6 EEG bislang keiner Zweckbindung unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung werden sie im Falle einer Ausgleichsabgabe nunmehr einer Zweckbindung unterworfen. Dies stellt jedenfalls aus Sicht der Gemeinden eine Reduzierung ihres Handlungsspielraums dar. Dies kann gerade für finanzschwache Gemeinden relevant sein.

Siehe auch:

- Beteiligungsgesetze der deutschen Bundesländer ([LINK](#))
- Informationspapier: Finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen und Gemeinden ([LINK](#))

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freising/Landsberg am Lech im Oktober 2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

<u>Kontakt:</u>	Dr. Ariane Lubberger
	Geschäftsstellenleitung BWE und LEE Bayern
Dr. Bernd Wust	Tel 0151 46392332
Landesvorsitzender BWE Bayern	Fax 08191 4282120
Stv. Vorsitzender LEE Bayern	by@bwe-regional.de
b.wust@bwe-regional.de	info@lee-bayern.de

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.
Der LEE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT03E8.

Wannek, Christoph (stmwi)

Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Von: Bockaj, Simone <Simone.Bockaj@LEW.DE>

Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 18:28

An: Ref91, Fp (stmwi) <Referat91@stmwi.bayern.de>

Betreff: AW: Verbandsanhörung: Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Sehr geehrter Herr Wannek,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften.

Allgemeine Einordnung

LEW unterstützt seit vielen Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung durch die Projektierung, den Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in Bayerisch Schwaben. Im Rahmen des PV-Ausbaus nutzt LEW die bisher freiwillige Regelung des EEG, betroffene Kommunen finanziell an PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und bietet den Kommunen momentan momentan pro-aktiv diese Beteiligung an. Darüber hinaus setzt sich die LEW-Bürgerenergie e.G. bei Möglichkeit bei PV-Vorhaben dafür ein, die jeweiligen Anwohner vor Ort im Rahmen eines Bürgerenergie-Modells mit Nachrangdarlehen an den PV-Anlagen finanziell durch festverzinsten Anlagen zu beteiligen. Damit verfolgt LEW mehrere Instrumente, um die Akzeptanz von PV-Anlagen für Anwohner vor Ort nachhaltig zu erhöhen, indem sie die Kommunen und die Bürger am finanziellen Erfolg teilhaben lassen.

Stellungnahme zu Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung & Art. 22 Beteiligungsvereinbarung

- **Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen bzw. Bürger in Bayern stellt eine Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar**

Hierzu eine beispielhafte Berechnung aus der Praxis: Bei einer PV-Anlage mit einer installierten Anlagenleistung über 10 MWp DC und einem potenziellen jährlichen Ertrag über 1.100 kWh/kWp ergäbe sich ein anfänglicher Jahresertrag über ca. 11.000.000 kWh. Eine zusätzliche Zahlung über 0,1 Cent/kWh für beteiligungsberechtigte Personen würde damit in der Wirtschaftlichkeit jährliche Zusatzausgaben über 11.000 € auslösen. Sofern zusätzlich eine Zahlung über 0,2 Cent/kWh eingespeister Energiemenge für die kommunalen finanziellen Beteiligung verpflichtend wird und diese ggfs. nicht mehr über den Netzbetreiber erstattbar ist, erhöht sich der negative Effekt auf die Wirtschaftlichkeit zusätzlich auf insgesamt 33.000 € jährlich, in diesem Beispiel. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eingespeiste Energie auch zu Zeiten von niedrigen, bzw. negativen Handelspreisen in die Berechnung fallen können und dabei vom Betreiber zusätzlicher Verlust durch die Abgabe generiert wird. Vor allem diesen Aspekt gilt es noch Rechnung im Gesetzesentwurf zu tragen.

Kalkuliert auf die in der Praxis in der Regel geplante Betriebsdauer von 30 Jahren würde diese verpflichtende, umfangreiche und vom Betreiber zu tragende Gesamtbeteiligung über 0,3 Cent/kWh, ohne eine Verzinsung zu betrachten, einen zusätzlichen Ausgabenblock von 330.000 € bzw. 990.000 € für diese exemplarische PV-Anlage darstellen. Dies stellt eine deutliche Benachteiligung bayerischer PV-Freiflächenprojekte im Rahmen der deutschlandweiten EEG-Ausschreibungen dar, verglichen mit Projekten aus anderen Bundesländern, welche nicht zu einer solchen finanziellen Beteiligung verpflichtet sind.

- **Der finanzielle Aufwand der Abwicklung einer Auszahlung an die Bürger übersteigt den finanziellen Vorteil für den einzelnen Bürger deutlich**

Sofern die Auszahlung beim Betreiber der PV-Anlage anzusiedeln ist, kann dies zu einem i. d. R. nicht zumutbaren personellen und finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen führen. Im Beispiel der

oben genannten PV-Anlagen wären in einer betroffenen Kommune mit zu berücksichtigenden 5.000 betroffenen Einwohnern eine durchschnittliche Zahlung von 2,20 Euro je berechtigter Person zu entrichten. Die entstehenden Kosten für die Abwicklung der jährlichen Auszahlung, beispielsweise interne Personalkosten und Kosten für Post und Kommunikation, übersteigen in diesem Beispiel den Auszahlungsbetrag um ein Vielfaches und müssten zusätzlich vom Betreiber getragen werden.

- **Eine Auszahlung der finanziellen Beteiligung vom Anlagenbetreiber an jeden einzelnen Bürger ist aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen kaum umsetzbar. Besser sollte dies gebündelt durch die Kommune erfolgen.**

Jenseits dessen zeigt der vorliegende Gesetzesentwurf keine organisatorische Regelung im Rahmen der Umsetzung der Auszahlung der Bürgerbeteiligung auf. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlage verfügt weder über die Kenntnis welche Bürger in der Kommune gemeldet sind noch über die erforderlichen Daten, um die finanzielle Beteiligung abzuwickeln. Es stellen sich also Fragen im konformen Umgang mit dem Datenschutz im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, da für diesen Zweck vom Betreiber personenbezogene Informationen wie Namen, Adressen sowie Daten zur Bankverbindung gespeichert und verarbeitet werden sowie jährlich aktualisiert werden müssten. Besser wäre es, die Auszahlung der Bürgerbeteiligung in Summe an die Kommune zu tätigen, die sukzessive die Auszahlung bzw. Verrechnung der Beträge an die Bürger regelt.

Für Rückfragen bzw. einen Austausch hierzu stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Bočkaj

Unternehmenskommunikation, Geschäftsfeldentwicklung Netze und Kommunen, Beteiligungen

T +49 (0)8 21/3 28-1387

M +49 (0)174 314 08 25

<mailto:simone.bockaj@lew.de>

Lechwerke AG • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew.de

[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Böddeling;

Vorstand: Christian Barr, Dr. Dietrich Gemmel; Sitz der Gesellschaft: Augsburg; Handelsregister HRB 6164,

Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE127470129

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Beteiligungsgesetz für Windenergie- (WEA) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Bereits heute partizipieren die Gemeinden und Bürger in den Standortgemeinden unserer Anlagen in einem hohen Maße an den Erlösen der Wind- und PV-Anlagen. Neben unserer freiwilligen Bereitschaft die Umlage von 0,2 ct/kWh zu zahlen, erhalten die Gemeinden über die Gewerbesteuer und Pachteinnahmen der Grundstückseigentümer vor Ort weitere Wertschöpfung in Ihrer Kommune. Unsere Beobachtung ist, dass viele Grundstückseigentümer (z. B. Landwirte) Ihre Pachterträge in der Regel in Ihren Heimatgemeinden reinvestieren. Ebenso werden häufig soziale Einrichtungen, Feuerwehren und andere Aktivitäten durch die Gesellschaften vor Ort unterjährig unterstützt. Durch die hohen teilweise auch freiwilligen Zahlungen können die Kommunen allen Bürgern vor Ort einen Anteil an der Energiewende über Infrastruktur, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen zurückgeben. Die klassische direkte Beteiligung sehen wir eher kritisch. Die Bürger vor Ort können sich aufgrund ihrer Finanzlage und des nicht einschätzbaren Risikos nicht an derartigen Anlagen beteiligen. Dies ist eher einer Minderheit in der Gemeinde mit entsprechender finanzieller Ausstattung vorbehalten, da eine gesellschaftliche Beteiligung immer eine Risikobeteiligung ist.

Eine Ausweitung der Zahlungen um 0,1 ct/kWh bedeutet weitere massive Einschnitte in der Wirtschaftlichkeit für die Betreibergesellschaften. Diese stehen bereits aktuell unter massivem Druck aufgrund von Preissteigerungen (Anlagenhersteller, Gutachter, Behörden, ...), sinkenden Ausschreibungsergebnissen, hohen Zinsen und teilweise utopischen Pachtforderungen. Die logistischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten, die teilweise im Voraus schwer kalkulierbar sind, wirken sich ebenfalls negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus. Ebenso ist der Vergütungsrahmen deutlich eingeschränkt worden, indem negative Phasen von Strompreisen nicht vergütet werden. Die Marktmechanismen sind schwierig vorhersehbar und bedeuten ein hohes Risiko für die Investition. Ein weiterer Aspekt sind voraussichtliche Einbußen im Rahmen der Einspeisung. Um einen Einspeisepunkt im Verteilnetz zu erhalten, muss voraussichtlich im Sommer während der PV-Spitzen auf Einspeisung verzichtet werden. Weitere Preistreiber sind der Fachkräftemangel und fehlende Ressourcen (z. B. Trafos).

Aufgrund der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen sinken die Renditen weit unter 5 % und beinhalten schwierig kalkulierbare Risiken. Da beim Geschäft der erneuerbaren Energien sehr sensitiv auf verschiedenste gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ereignisse reagiert werden muss, werden aus unserer Sicht zukünftig deutlich weniger Projekte realisiert, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Bürokratische Hürden werden durch die Neuregelungen aufgebaut, die zu Mehraufwendungen in den Gesellschaften führen. Die neuen Regelungen müssen vertraglich fixiert und abgerechnet werden. Der Mehraufwand für die administrativen Aufgaben führt zu weiteren Kostensteigerungen im Projekt.

Eine bezahlbare Energiewende wird so teuer erkaufte. Die zusätzlichen Lasten müssen durch die Allgemeinheit über steigende Netzentgelte und Strompreise getragen werden.

Wir plädieren daher dafür die bisherige, freiwillige Möglichkeit zur Beteiligung der Kommunen beizubehalten. Sollte wider Erwarten der Markt zukünftig höhere Preise als die EEG-Vergütung, wie während der Energiekrise hervorbringen, sollte auf Freiwilligkeit der Gesellschaften gesetzt werden. In der Regel besteht hier aufgrund der langfristigen Zusammenarbeit eine hohe Bereitschaft in den Gesellschaftskreisen.

16.10.2024 Rainer Kleedörfer – N-ERGIE Aktiengesellschaft

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0105 eingetragen.

VBEW-Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Gesetz zur Änderung des ZustWiG

Der VBEW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen den mit dieser Gesetzesinitiative verfolgten Zweck, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu stärken, um die Ausbauziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes sowie die nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz für das Jahr 2040 vorgesehene Klimaneutralität zu erreichen.

Die im Gesetzentwurf festgelegten finanziellen Leistungen zu Lasten der betroffenen Anlagenbetreiber müssen dafür allerdings in einer Weise ausgestaltet sein, die die Rentabilität entsprechender Projekte weiterhin sicherstellt und keinen rechtswidrigen bzw. unverhältnismäßigen Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Unternehmen begründet.

Vor diesem Hintergrund sind im Einzelnen zum Gesetzesentwurf die nachfolgenden Punkte aus Sicht des VBEW und nach den in der Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen anzumerken:

A. Zu Art. 20 Abs. 2 Ausnahmen von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung

- (1) Die Liste der von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung befreiten Sachverhalte sollte auf jene Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erweitert werden, für deren erzeugte Strommengen eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und seinen Rechtsverordnungen ggü. dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG ausgeschlossen ist.
- (2) Hintergrund ist einmal, dass die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsprojekten für Erneuerbare Energien, die bereits ohne staatliche Förderung rentabel sind, nicht wieder durch die zwingend vorgegebene und nicht erstattbare finanzielle Beteiligung der begünstigten Personen im Gegenwert von 0,1 Cent pro Kilowattstunde in Frage gestellt werden darf. Dies kann den für die Klimaziele erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien empfindlich bremsen und damit das Gegenteil einer mit dem Gesetzentwurf intendierten Beschleunigung bewirken.

Verbandsanhörung

- (3) Alternativ sollte wenigstens eine Mindestgewinnregelung vorgesehen werden, deren Höhe eine ausreichende Profitabilität des Projektes sicherstellt und deren Erreichen Voraussetzung für die Abgabepflicht ist.
- (4) Darüber hinaus ist rechtlich fraglich, ob die Auferlegung einer „Zwangsabgabe“, für die der Anlagenbetreiber keine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG verlangen kann, unverhältnismäßig und rechtswidrig in dessen wirtschaftliche Betätigungsfreiheit eingreift. So hat zwar das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) das Beteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern für rechtmäßig erachtet, die dort enthaltene „Abgabepflicht“ des Anlagenbetreibers hängt allerdings auch vom Ertrag des jeweiligen Erzeugungsprojekts ab. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hingegen müssen, unabhängig von den wirtschaftlichen Ergebnissen der betroffenen Erzeugungsanlagen, Leistungen im Wert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Kommune erbracht werden.

B. Zu Art. 22

(1) Zu Art. 22 Abs. 2 Angemessenheit des Angebots

Die Angemessenheit des Angebots muss bereits ab dem Gegenwert von 0,2 Cent pro Kilowattstunde angesetzt werden. Durch diese Reduzierung der Anforderung an die Angemessenheit wird sichergestellt, dass der Anlagenbetreiber nicht gezwungen wird, wirtschaftliche Verpflichtungen einzugehen, die die Erstattungsfähigkeit nach § 6 Abs. 5 EEG übersteigen und damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts verhindern können. Die Möglichkeit, finanziell höhere Angebote abzugeben, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Um sie verpflichtend vorzugeben, wäre zumindest das Erreichen eines auskömmlichen Mindestgewinns als Bedingung zu regeln.

(2) Abs. 3 Beteiligungsvereinbarung

Der VBEW e. V. regt an, mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter Begleitung des StMWI, gemeinsame Muster für Beteiligungsvereinbarungen abzustimmen und für die Kommunen und Anlagenbetreiber als zwischen den Verbänden abgestimmte Anschauungsvorlagen zu veröffentlichen.

(3) Abs. 4 Beispiele für Möglichkeiten finanzieller Beteiligung

Offen bleibt, nach welchen Maßstäben ermittelt werden soll, dass das jeweils angewandte Beteiligungsmodell den gesetzlich vorgegebenen Gegenwert tatsächlich wirtschaftlich erreicht. Dies müsste präzisiert werden, um in der Praxis ansonsten auftretenden und zeitraubenden Nachweisschwierigkeiten vorzubeugen.

(4) Abs. 6 Übermittlung einer Kopie der Beteiligungsvereinbarung

Die Übermittlung der Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sollte immer innerhalb eines Jahres nach einer Inbetriebnahme der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen, um auszuschließen, dass Übermittlungspflichten für Vorhaben auferlegt werden, die tatsächlich gar nicht umgesetzt wurden.

C. Art 23 Abs. 3 Abs. 2 Satz 1 Höhe der Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe sollte den nach § 6 Abs. 5 EEG erstattungsfähigen Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Andererseits wird die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der vom Gesetzentwurf erfassten Erneuerbaren-Energien-Anlagen gefährdet. Ferner wäre, wie bereits aufgezeigt, fraglich, ob durch die nicht erstattbare Pflichtzahlung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde, die unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Gewinn der Erzeugungsanlage zu leisten ist, ein unverhältnismäßiger Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Anlagenbetreibers vorliegt.

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Florian Mattner

VBEW e. V.

München, 16. September 2024

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Der Ministerrat hat am 08.10.2024 im 1. Durchgang einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die Regelung soll als neuer Teil 3 „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen“ in das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) aufgenommen werden.

Die Bayerischen Chemieverbände begrüßen den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung. Allerdings ist die starre Entfernungsgrenze von maximal 2000 m als räumliche Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand zu starr und eng gefasst.

Transformation braucht regenerative Energie zu international wettbewerbsfähigen Kosten

Die chemisch-pharmazeutische Industrie befindet sich in einer tiefen Transformation. Die Klimaneutralitätsbestrebungen der Branche führen bei den Unternehmen zu einer Erhöhung des Strombedarfs z.B. durch Elektrifizierung und/oder Prozessumstellungen.¹ Die Verfügbarkeit von regenerativ erzeugtem Strom zu international wettbewerbsfähigen Preisen ist daher elementarer Standortfaktor und Basis für eine erfolgreiche Transformation. Deshalb investieren Unternehmen auch zunehmend in eigene Infrastruktur für die regenerative Stromgestehung.

Ein Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung ist sinnvoll und geboten

Damit solche Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung keine zusätzlichen Hürden und keinen zusätzlichen administrativen Aufwand erfahren oder gar in die Unwirtschaftlichkeit rutschen, erachten wir den in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E formulierten Ausnahmetatbestand von der Beteiligungspflicht für wichtig und geboten. Dieser sieht vor, dass eine finanzielle Beteiligungspflicht nicht für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, die in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist.

¹ Für weitere Details zu den prognostizierten Strombedarfen für eine klimaneutrale Chemieindustrie in Deutschland siehe [Abschlussbericht der Klimaschutzplattform „Chemistry4Climate“](#) oder für das Bayerische Chemiedreieck die Studie [Trans4In](#).

Mehr Flexibilität im Einzelfall: Eine harte Abstandskonditionierung von 2.000 m für den Ausnahmetatbestand von Industrieprojekten zur EE-Eigenstromversorgung sollte überdacht werden

Es ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, dass aus Akzeptanzgründen der Ausnahmetatbestand für Industrieprojekte zur EE-Eigenstromversorgung mit einem räumlich-geographischen Zusammenhang konditioniert wurde. Insbesondere aber die harte Abstandsgrenze (2000 m) hat bezüglich der Ausnahmewirkung einen „Fallbeileffekt“. Und in der Praxis sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, die auch bei einem Abstand > 2000 m für EE-Eigenstromversorgungsanlagen einen eindeutigen räumlich-geographischen Zusammenhang zu einem Industriestandort haben. Darüber hinaus ist in der durchaus analog anwendbaren Fallkonstellation der Stromsteuerbefreiung nach § 12b Abs. 5 StromStV für die Entnahme des Stroms im „räumlichen Zusammenhang“ ein Radius von bis zu 4,5 km um die jeweilige Erzeugungsanlage festgelegt und kann daher auch für den Befreiungstatbestand nach Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E angewandt werden.

Daher bitten wir darum, die abschließende Konditionierung des Ausnahmetatbestands in Art. 20 (2) Nr. 2 BayWiVG-E (mind. 50 % Eigenstromnutzung, 2000 m Abstand) zu erweitern und das Abstandskriterium weicher zu fassen:

Vorschlag zur Anpassung der Entfernung und Ergänzung durch einen Auffangtatbestand für Einzelfälle:

*2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem **räumlich-geographischen Zusammenhang (Richtwert für einen maximalen Abstand sind 4500 m)** zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist. **Im Einzelfall kann darüber hinaus von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung auch dann abgesehen werden, wenn der Abstand mehr als der oben genannte Richtwert beträgt, aber ein eindeutiger räumlich-geographischer Zusammenhang besteht und der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,***

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

München, den 29. Oktober 2024

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 23 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 41.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des StMWi zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften als Landesgruppe Bayern des Verbands kommunaler Unternehmen einbringen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen in Bayern

- › Wir bekennen uns zum Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis zum Jahr 2040.
- › Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern (z.B. PV, Wind, Biomasse, Geothermie sowie Umweltwärme) ist unerlässlich für die zukünftige Strom- und Wärmeversorgung sowie die Mobilität in Bayern.
- › Kommunale Unternehmen sind vielfach als Betreiber von EE-Anlagen in Bayern tätig, sodass der vorliegende Gesetzesentwurf sehr große Bedeutung für die Unternehmen und ihr unternehmerisches Handeln hat.

Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Wir lehnen eine verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Anwohner:innen an EE-Projekten mit Verweis auf die Wirtschaftlichkeit, hohen bürokratischen Aufwand sowie eine Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung ab.
- › Unserer Auffassung nach sind Projekte von kommunalen Unternehmen als „regional verankerte Gesellschaften“ nicht die Zielgruppe dieses Gesetzesentwurfes und sollten deswegen explizit als Ausnahme ergänzt werden. Kommunale Unternehmen sind im Besitz der Bürgerinnen und Bürger über ihre Kommunen.
- › Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beteiligen kommunale Unternehmen in Bayern bereits heute freiwillig vielerorts Kommunen und/oder Anwohner*innen an ihren EE-Projekten, nicht zuletzt da diese Zahlung vom Netzbetreiber rückerstattet wird.
- › Die Akzeptanz für die Errichtung von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien zu erhöhen, ist unserer Auffassung nach ein erstrebenswertes Ziel und wird von uns geteilt.
- › Eine Einbindung der Bürger:innen ist bereits heute der Regelfall, da ohne Angebot einer Bürgerbeteiligung die Projektumsetzung extrem schwer ist.
- › Eine finanzielle Beteiligung wird die Akzeptanz vor Ort für EE-Projekte nicht steigern, da die Summen pro Kopf bisweilen zu gering sind und es in der Praxis vor allem die Themen Natur- und Artenschutz sind, die von Gegner:innen geplanter EE-Projekte eingebracht werden. Daran kann und wird eine finanzielle Beteiligung nichts ändern.

- › Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unserer Auffassung nach entbehrlich, da Aufwand und Nutzen hierbei massiv auseinanderfallen und er die Energiewende verzögern und verteuern wird und somit das ursprüngliche Ziel, die Akzeptanz für Energiewende zu erhöhen, konterkariert.

Stellungnahme

Wir lehnen die verpflichtende, finanzielle Beteiligung von Kommunen und Anwohner:innen an EE-Projekten ab, da sie grundsätzlich, aber gerade auch für die kommunalen Unternehmen in Bayern die Wirtschaftlichkeit von Projekten gefährdet, mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden ist und eine Vielzahl von Fragen zur Umsetzung nach wie vor ungeklärt sind. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung nicht zwangsläufig mit einer höheren Akzeptanz für EE-Projekte verbunden ist. Finanzielle Beteiligung ist seltener eine Konfliktlinie. Zu zentralen Widerständen jedoch, berücksichtigen die Genehmigungsverfahren (BlmschG, Bauleitverfahren, etc.) bereits die relevanten Schutzgüter (Mensch, Natur, ...), sodass die Belange der Anwohner:innen darin berücksichtigt und Einschränkungen auf ein akzeptables Maß begrenzen werden.

Zu den Artikeln im Einzelnen:

Art. 20: Pflicht zur finanziellen Beteiligung

Kommunale Unternehmen in Bayern sind nicht mit privaten, anonymen Investoren vergleichbar, an die sich der vorliegende Gesetzesentwurf unserer Auffassung nach hauptsächlich richtet. Die bayerischen Kommunen sind mehrheitlich Gesellschafter der kommunalen Unternehmen, welche der Daseinsvorsorge verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass sich kommunale Unternehmen nicht ausschließlich an wirtschaftlichen Kennzahlen bzw. an Renditen orientieren, sondern mit Blick auf die Bürger:innen und die Gesellschaft vor Ort handeln. Im Zweifel haben die kommunalen Unternehmen einen konkreten Bedarf an dem erzeugten Strom, bspw. im Rahmen von Power-2-Heat Projekten, zur Erfüllung des Versorgungsanspruches vor Ort. Folglich richten sich die Entscheidungen bereits heute über die kommunale Beteiligung an den Unternehmen sowie aufgrund ihres Unternehmenszwecks nach den Kommunen und den Bürger:innen, sodass eine weitere Beteiligung dieser Akteure entbehrlich erscheint. Sind an einer Erzeugungsanlage mehrere Gesellschafter beteiligt, ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, da verständlicherweise die übrigen Gesellschafter daran interessiert sind, die Rendite aus der Anlage zu maximieren, während ein kommunaler Energieversorger im Zweifel nachgelagerte Geschäftsfelder wie bspw. eine Wärmeversorgung oder die Aufnahme des

erzeugten Stroms in das Beschaffungsportfolio zur Versorgung der Kunden in die wirtschaftlichen Überlegungen einbezieht.

Als hoch angesehener Akteur mit Verwurzelung vor Ort genießen kommunale Unternehmen sehr großes Vertrauen und tragen bereits heute in großem Maße zur lokalen Wertschöpfung bei. Erzielen sie Gewinne, fließen diese vielerorts an die Kommune. Neben der freiwilligen Bereitschaft, die Umlage von 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG zu zahlen, generieren die Gemeinden über die Gewerbesteuer und Pachteinnahmen der Grundstückseigentümer vor Ort durch EE-Projekte zudem bereits heute weitere Wertschöpfung in ihrer Kommune.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs 2 vor:

8. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, an denen mehrheitlich kommunale Unternehmen beteiligt sind

Die Begründung zu Art. 20 Abs. 2 Nr. 5, nämlich zu den Energiegenossenschaften, argumentiert genau in diesem Sinne, wenn es heißt, dass es sich „*bei kommunalen Stadtwerken [...] um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand [handelt], sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.*“ Eine explizite Erwähnung als neu eingefügte Ausnahme Nr. 8 würde diesem Gedanken vollumfänglich Rechnung tragen.

Wir begrüßen die in Abs. 2 Nr. 6 und 7 genannte Stichtagsregelung für den Schutz bereits bestehender sowie bereits beantragter Anlagen.

Art 21: Beteiligungsberechtigte

Dieser Artikel definiert unter Anderem den Kreis, der zu beteiligenden, natürlichen Personen. Dies würde genau genommen bedeuten, dass auch Neugeborene entsprechende Ansprüche hätten. Somit müsste die Liste mit Anwohner:innen stets tagesaktuell gehalten werden, um Geburten, Todesfälle und Zu- und Wegzüge mit jeweiligen Datum zu berücksichtigen. Dies in der Praxis in der Form eines kommunalen Unternehmens als Vorhabenträger und Betreiber einer EE-Anlage nicht stemmbar. Zudem ist mehr als fraglich, in welchem Verhältnis der Aufwand zu dem Nutzen für die jeweiligen Anwohner:innen steht:

Beispielrechnung:

Eine Windenergieanlage mit der Jahresstromerzeugung von 10 GWh hat dann bei 0,1 Cent/kWh den „Wert“ von 10.000 EUR/a an die Bürger:innen anzubieten.

Bei einer angrenzenden Gemeinde mit 10.000 Einwohnern wären das 1 EUR/Einwohner und Jahr.

Hier sollte auch ein mögliches Anrecht auf eine direkte Auszahlung an Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden, um Aufwand und Nutzen nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen. Die Frage, ob solche Beträge die Akzeptanz steigern, ist dann doch mehr als fraglich.

Der Wegzug aus einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sollte unweigerlich zu einem Verlust etwaiger Ansprüche führen, da eine Betroffenheit der betreffenden Person dann nicht mehr vorliegt. Anders als in der Begründung zu Art. 21 Abs. 2 ausgeführt, sollte der Wegzug bereits in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden und nicht in den jeweiligen Beteiligungsvereinbarungen, um zu vermeiden, dass dies von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt wird und umziehende Personen mehrfach finanziell beteiligt werden. Bevorzugt ist diese Regelung jedoch zu streichen.

Art. 22: Beteiligungsvereinbarung

In Abs. 1 ist festgelegt, dass der Vorhabensträger die Beteiligungsberechtigung festzulegen hat. Diese Beteiligungsberechtigung sollte unserer Auffassung nach von kommunaler Seite erfolgen, da die Daten zu den Einwohnern und etwaige Daten zu Zu- und Wegzug bei den Einwohnermeldeämtern vorliegen und nicht bei den Vorhabensträgern und Betreibern. Wir schlagen deswegen folgende Änderung vor:

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der ~~beteiligungsberechtigten~~ Gemeinden und der ~~beteiligungsberechtigten~~ Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten, nachdem die Standortgemeinde alle relevanten Daten zu den betreffenden Gemeinden und deren betreffenden Anwohnerinnen und Anwohnern dem Vorhabenträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat.

In Absatz 2 wird die angemessene Höhe des finanziellen Angebots festgelegt. Wir stellen uns die Frage, wie der Gegenwert eines finanziellen Angebots z.B. bei variablen Stromtarifen ermittelt werden soll. Ohne eine präzisere Angabe hierzu, werden sich Gerichte hiermit befassen müssen.

Zahlungen, die über die freiwillig gezahlten 0,2 Cent/kWh an die Gemeinden hinaus gehen, lehnen wir ab. Hintergrund dessen ist, dass Zahlungen um 0,1 Cent/kWh weitere massive Einschnitte in der Wirtschaftlichkeit für die Betreibergesellschaften bedeuten. Diese stehen bereits aktuell unter massivem

Druck aufgrund von Preissteigerungen (Anlagenhersteller, Gutachter, Behörden, ...), sinkenden Ausschreibungsergebnissen, hohen Zinsen sowie teilweise utopischen Pachtforderungen. Die logistischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten, die teilweise im Voraus schwer kalkulierbar sind, wirken sich ebenfalls negativ auf die Wirtschaftlichkeit aus. Ebenso ist der Vergütungsrahmen deutlich eingeschränkt worden, indem negative Phasen von Strompreisen nicht vergütet werden. Die Marktmechanismen sind schwierig vorhersehbar und bedeuten ein hohes Risiko für die Investition. Ein weiterer Aspekt sind voraussichtliche Einbußen im Rahmen der Einspeisung. Um einen Einspeisepunkt im Verteilnetz zu erhalten, muss voraussichtlich im Sommer während der PV-Spitzen auf Einspeisung verzichtet werden. Weitere Preistreiber sind der Fachkräftemangel und fehlende Ressourcen (z. B. Trafos). Aufgrund der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen sinken die Renditen weit unter 5 % und beinhalten schwierig kalkulierbare Risiken. Da beim Geschäft der erneuerbaren Energien sehr sensitiv auf verschiedenste gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Ereignisse reagiert werden muss, werden aus unserer Sicht zukünftig deutlich weniger Projekte realisiert werden, weil die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

Um die wirtschaftliche Belastung zu verdeutlichen, zwei Beispiele aus der Praxis:

Beispiele:

- Bei einem PV-Park mit 1.000.000 kWh pro MW/Hektar sind das 3.000 €/ha wovon 2.000 € über § 6 EEG refinanzierbar sind und 1.000 € vom Betreiber getragen werden müssen. Bei einer Pacht von 2.500 - 3.000 €/ha bedeutet das z.B. ein Äquivalent einer Pachterhöhung von über 33%.
- Bei einer WEA mit 6 MW und z.B. 12.000.000 kWh bedeutet das bei den 0,1 ct/kWh über § 6 EEG 12.000 € pro WEA. Bei einem Park mit 3-4 WEA ist das so viel wie die Betriebsführung kostet.

Die mit 0,1 Cent/kWh über § 6 EEG hinausgehende Zahlungen werden von unseren Unternehmen als eine Art „Strafzahlung“ empfunden. Auf dem Papier liest sich der Betrag gering, doch hochgerechnet kommen hier Beträge zusammen, die in Summe mit den bereits genannten Herausforderungen die Wirtschaftlichkeit massiv gefährden, da diese Beträge anders als im Falle EEG-geförderter Anlagen und bei den 0,2 Cent/kWh nicht von den Netzbetreibern erstattet werden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Art der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 4 S. 1 frei gewählt werden kann und auch weitere Beteiligungsformen grundsätzlich möglich sind. Obwohl das Wort „können“ andeutet, dass die

folgende Auflistung mit Beteiligungsformen nicht abschließend zu betrachten ist, befürchten einzelne kommunale Unternehmen, dass von den Kommunen und Anwohner:innen nur die aufgezählten Formen anerkannt werden. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzung in Abs. 4 S. 2 vor:

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG 2023 *oder weitere Beteiligungsformen* beinhalten.

Die klassische direkte Beteiligung sehen wir eher kritisch. Die Bürger vor Ort können sich aufgrund ihrer individuellen Finanzlage und des nicht einschätzbaren Risikos nicht alle an derartigen Anlagen beteiligen. Dies ist eher einer Minderheit in der Gemeinde mit entsprechender finanzieller Ausstattung vorbehalten, da eine gesellschaftliche Beteiligung immer eine Risikobeteiligung ist. Über ein kommunales Unternehmen im Eigentum der Gemeinde und somit der Bürger:innen sind bereits alle von einer positiven Ertragslage begünstigt.

Alle Beteiligungsformen jenseits einer klaren 0,X Cent/kWh-Abgabe sind in ihrer Wertigkeit schlecht zu bestimmen. Eine Beteiligung über Nachrangdarlehen oder einen vergünstigten Stromtarif mag in der Theorie schön und gut sein, aber Letztere würde beispielsweise voraussetzen, dass alle Bürger:innen vor Ort den identischen Stromanbieter haben, was in der Regel nicht der Fall ist. Zudem ist der realisierte Vorteil mit dem Stromverbrauch verbunden: Wer mehr verbraucht, profitiert in größerem Umfang, sodass dies zu Fehlanreizen in Form ausbleibender Energieeinsparung führen könnte. Ob es für den Beteiligten tatsächlich einen Mehrwert bietet, bleibt offen. Ärger ist vorprogrammiert, wenn ein Beteiligungsangebot nicht die Erwartungen der Beteiligten entspricht.

Die Beteiligung sollte sich auf die Kommunen beschränken; über ein kommunales Unternehmen ist dies bereits der Fall. Dies kommt dann allen Bürger:innen der jeweiligen Kommune gleichermaßen zugute, sofern die Kommune das Geld entsprechend einsetzt. Zudem ist fragwürdig, wieso Anwohner:innen einer Kommunen direkt profitieren sollten, wenn diese von einer EE-Anlage nicht betroffen sind, etwa weil sich die Anlage außer Sichtweite befindet. Dies wird zu Auseinandersetzungen innerhalb den Anwohner:innen führen, da sich die unmittelbar Betroffenen benachteiligt fühlen werden.

Als positiv erachten wir die Zweckgebundenheit der wirtschaftlichen Vorteile für die Kommune. Wir schlagen als Zweck in Abs. 5 die identische Formulierung wie in Art. 23 Abs. 2 S. 2 zu verwenden, um Einheitlichkeit zu gewähren. Zudem sollte beim Verwendungszweck klar verankert sein, dass die Gelder für den Ressourcen-

bzw. Klimaschutz eingesetzt werden müssen, mit klar messbaren Größen in Form einer CO₂-Einsparung.

Aus Transparenzgründen sollten die Gemeinden die Bürger:innen darüber informieren, zu welchem Zweck die wirtschaftlichen Vorteile tatsächlich eingesetzt wurden. Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Ergänzung in Absatz 5 vor:

*(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben, die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen. **Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger in transparenter Weise (z.B. über die Website der Gemeinde) zu informieren.***

Zudem kann auf diesem Wege darüber informiert werden, dass über Landschaftsbildausgleich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. ohnehin viel Budget vor Ort ankommt, was aber in der Wahrnehmung nicht der Fall ist, aber direkt auf die Akzeptanz vor Ort einzahlt.

Dieser Artikel sieht in Abs. 6 vor, dass eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sowie im Falle einer mitteilungsbedürftigen, nachträglichen Änderung des Inhalts der abgeschlossenen Vereinbarung dem StMWi zu übermitteln ist. Unserer Auffassung nach ist dies ein Schritt, auf den im Sinne der Entbürokratisierung verzichtet werden kann, da für keine der beteiligten Parteien ein Mehrwert zu erkennen ist. Wir schlagen stattdessen vor, dass nur im Falle von Beschwerden, dem StMWi die Beteiligungsvereinbarung vorgelegt werden muss.

Bei Windprojekten ist die Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung zu kurz. Bei Windenergieprojekten wird in der Regel nach Erteilung der Genehmigung an einer Ausschreibung der BNetzA zur Tarifsicherung teilgenommen. Dies kann bereits einige Monate in Anspruch nehmen. Danach werden die Bauleistungen ausgeschrieben und die Windenergieanlagen verbindlich bestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die Kosten und Einnahmen des Projektes fixiert und ein aussagekräftiges Angebot zur Beteiligung an der Projektgesellschaft oder dem Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile kann übermittelt werden. Zudem muss der Gemeinde und den Bürgern auch etwas Zeit eingeräumt werden, um über eine Beteiligung am Projekt zu entscheiden. Bei Windprojekten sollte eine Erhöhung der gesetzlichen Frist von einem auf zwei Jahre erfolgen.

Art. 23. Ausgleichsabgabe

Wir lehnen die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent/kWh ab, da dies aus unserer Ansicht auch gelte, wenn der Vorhabensträger nicht die Verantwortung für eine Verzögerung bzw. für eine nicht geschlossene Vereinbarung trägt. Dies ist in der Form für kommunale Unternehmen unzumutbar, da ein einzelner, betreffender Anwohner solch eine Vereinbarung zum Scheitern bringen könnte.

Weitere Aspekte

Bürokratischer Aufwand

In Bayern ist die Staatsregierung gegenwärtig bestrebt, die Bürokratie in Bayern abzubauen. Der vorliegende Gesetzesentwurf baut stattdessen neue bürokratische Hürden auf, die zu Mehraufwendungen in den Gesellschaften führen. Denn die neuen Regelungen müssen vertraglich fixiert und abgerechnet werden, was zu einem Mehraufwand für die administrativen Aufgaben und somit zu weiteren Kostensteigerungen in EE-Projekten führen wird. Eine bezahlbare Energiewende wird so teuer erkaufte, deren zusätzlichen Lasten durch die Allgemeinheit über steigende Netzentgelte und Strompreise getragen werden müssen. Damit wird letztendlich das ursprüngliche Ziel des Gesetzesentwurfes, die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen, konterkariert.

Betroffenheit

Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht stets von „betroffenen Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „betroffenen Gemeinden“. Dies ist ein im Deutschen eher negativ behafteter Ausdruck, der etwa im Zusammenhang mit Katastrophen, wie Hochwasser genutzt wird und auch Passivität ausdrückt. Wir sprechen uns dafür aus, auf den Ausdruck „betroffen“ zu verzichten und stattdessen die Bezeichnung „betreffenden...“ zu nutzen. Es geht in diesem Falle nicht um den Ausgleich von „irgendetwas Schlimmen“, sondern um die Zukunft unserer Energieversorgung und damit unserer Arbeitsplätze und unseres Wohlstandes.

Vielzahl ungeklärter Fragen in der Umsetzung

- › Gibt es eine Altersgrenze bei den Anwohner:innen?
- › Wie aktuell hat die Liste der Anwohner:innen zu sein?
- › Wie kommt der Betreiber an Daten der Anwohner:innen beziehungsweise deren Bankverbindung?
- › Können die Betreiber die Daten kostenlos beim Einwohnermeldeamt anfordern?
- › Ist die Herausgabe der persönlichen Daten datenschutzkonform?

- › Haben nur produzierte oder auch abgeregelte und vergütete oder auch nicht vergütete Kilowattstunden die Beträge zu zahlen haben? Gibt es einen Grund, warum sie raus sind?

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatssekretär Tobias Gotthardt

Abg. Florian Köhler

Abg. Jenny Schack

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Ralf Stadler

Abg. Josef Lausch

Abg. Florian von Brunn

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatssekretär Tobias Gotthardt das Wort.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bayern macht die Energiewende mit Hand, Fuß und Verstand. Wir machen es vor allem auch in einem Verhältnis der Raute von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Nachhaltigkeit und, ganz wichtig, Akzeptanz. Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht man durch Beteiligung der Bevölkerung. Deswegen bin ich froh, dass ich heute auf Initiative von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger den Gesetzentwurf der Staatsregierung vorstellen kann, um die standortnahen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger an Erneuerbare-Energien-Anlagen zu beteiligen.

Wir tun das – das ist jetzt kein Wahlkampf, sondern ein Faktum –, weil der Bund leider Gottes in dem Bereich nicht tätig geworden ist. Es wäre eine ehrenvolle Aufgabe Berlins gewesen, in diesem Bereich eine Vorlage zu machen, um den Spielraum für uns zu erhöhen und Beteiligungen vor Ort besser zu ermöglichen.

Deswegen haben wir selber angepackt. Wir sorgen selber dafür, dass Gemeinden und Anwohner vom Ausbau erneuerbarer Energien profitieren. Wir tun das anders als viele andere Länder, die es in einer sehr komplexen und umfangreichen Art und Weise tun, in einer sehr schlanken, unbürokratischen und höchst flexiblen Art und Weise, um sowohl den Gemeinden als auch den Bürgern die Möglichkeit zu geben, schnell diese Karte zu ziehen. Wir verzichten bewusst auf zahlreiche Kontrollbefugnisse und Melde-

pflichten. Wir geben allen Beteiligten den möglichen Spielraum für passgenaue Lösungen vor Ort.

Nach dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, sind für Windkraftanlagen sämtliche Gemeinden in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Anlagen beteiligungsberechtigt. Das sind sowohl die Standort- als auch die Nachbargemeinden. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind es die jeweiligen Standortgemeinden sowie zusätzlich die Einwohner mit dem Hauptwohnsitz in der beteiligungsberechtigten Gemeinde. Die Beteiligungspflicht gilt für Vorhabenträger von genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit mehr als 50 Metern Gesamthöhe sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt.

Die Vorhabenträger dieser Anlagen haben sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zu verständigen. Wir halten das deswegen so flexibel, weil es nicht die eine Lösung gibt, also eine Beteiligungsform für alle Projekte und Regionen. Die Leute vor Ort sollen selbst entscheiden, was für sie das Beste ist. Der Freistaat macht deshalb keine festen Vorgaben. Damit erreichen wir Flexibilität und weniger Bürokratie, was sich die Kommunen und die Bürger von uns wünschen.

Das anzubietende Modell muss einem Wert von insgesamt von 0,3 Cent pro Kilowattstunde entsprechen. Von diesem Modell müssen sowohl die Gemeinden als auch die Anwohner in einem flexiblen Verhältnis profitieren. Das Gesetz nennt eine Vielzahl von Beteiligungsoptionen, auf die sich die Vorhabenträger mit den Gemeinden einigen können. Wie gesagt, wir haben dafür jeglichen gesetzlichen Spielraum genutzt.

Ich nenne nur ein paar Beispiele: Die Vorhabenträger können sich an einer Projektgesellschaft beteiligen oder vergünstigte Stromtarife anbieten. Die Vorhabenträger können mit dem Geld die gemeinnützige Arbeit von Stiftungen und Vereinen, also dem Ehrenamt vor Ort, unterstützen oder sich über Anlageprodukte finanziell beteiligen. Sie können auch eine Ladeinfrastruktur für Elektromobilität anbieten oder eine Zah-

lung nach § 6 EEG an die Kommunen leisten. Wie gesagt, das ist ein Blumenstrauß von Möglichkeiten, aus dem sich jede Gemeinde nach dem Beschluss des Gemeinderats herauspicken kann, was sie möchte. Damit haben wir vor Ort den größtmöglichen Spielraum.

Die Gemeinden haben mit diesem Modell die Möglichkeit, in ihrem Haushalt das Geld dort einzusetzen, wo sie es brauchen. Kommt es mit dem Vorhabenträger zu keiner Einigung, dann ist eine Ausgleichsabgabe vorgesehen. Diese Regelung greift nach einem Jahr. Wenn es bis dahin keine Lösung gibt, kann die Gemeinde den Vorhabenträger zu dieser Zahlung verpflichten. Das ist ein Kontrollmechanismus, um den Prozess vorher ins Rollen zu bringen.

Ich möchte im Brustton der Überzeugung behaupten, dass wir in Bayern alles getan haben, um die Energiewende mit den Menschen möglich zu machen und voranzubringen. Anders geht es auch gar nicht. Man kann die Energiewende nicht gegen die Menschen durchsetzen. Das wollen wir auch nicht. In diesem Sinne bin ich davon überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf ein weiterer wichtiger Baustein auf unserem Weg zur Förderung der Energiewende in Bayern sein kann. Ich verspreche Ihnen, dass wir die Energiewende in Bayern weiterhin mit den Kommunen und den Bürgern realistisch umsetzen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit eröffne ich die Aussprache. Dafür haben wir im Ältestenrat 29 Minuten vereinbart. – Als Erster spricht Herr Kollege Florian Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf heute erst einmal die GRÜNEN beglückwünschen. Obwohl Markus Söder mit Ihnen auf Bundesebene nicht koalieren möchte und in Unionskreisen damit prahlt,

in Bayern nicht mit den GRÜNEN regieren zu müssen, setzt er am Ende des Tages doch Ihre ökosozialistische Politik um.

(Beifall bei der AfD)

Gratulation: diesen Erfolg muss ich Ihnen zugestehen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht nämlich vor, dass die Gemeinden an Windenergieprojekten beteiligt werden müssen. Ansonsten ist eine Ausgleichsabgabe an die Kommune fällig. Irgendwie ist mir diese Schnapsidee bekannt vorgekommen. Letztes Jahr haben die GRÜNEN hier im Landtag ihren eigenen Gesetzentwurf zur Zwangsbeteiligung der Gemeinden an Schönwetter-Energieprojekten eingebracht. Nach ein paar Monaten hat die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen abgeschrieben und erneut eingebracht. Aiwanger und Söder können im Wahlkampf noch so oft rechts blinken, am Ende apportieren sie immer den GRÜNEN, wenn diese ein Stöckchen schmeissen.

(Beifall bei der AfD)

Söder und Aiwanger haben das Ziel vorgegeben, dass Bayern bis zum Jahre 2030 40 Terawattstunden Strom aus Photovoltaik erzeugen und 1.000 neue Windräder bauen muss. Seit 2016 stagniert in Bayern der Ausbau von Wind- und Photovoltaikanlagen, trotz steuerfinanzierter EEG-Subventionierung, trotz CO₂-Bepreisung, trotz der Zwangsausweisung von Vorranggebieten, trotz der Solardachpflicht und trotz der Aufweichung der 10-H-Regel und des Mitbestimmungsrechts der Gemeinden in den Staatsforsten. Das sind alles Maßnahmen der CSU und der FREIEN WÄHLER.

Das Problem ist, dass die Bürger den Ausbau der Windkraft nicht wollen. Viele Menschen lehnen Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnorte ab, da sie dagegen berechnete gesundheitliche, wirtschaftliche, ökologische, touristische und ästhetische Bedenken haben. Der Widerstand wächst, je weiter die CSU, die FREIEN WÄHLER und die Reste-Ampel den Ausbau vorantreiben. Da die Bürger diesen Ausbau nicht wollen, sollen sie nun mit Beteiligungen zum Stillhalten bewogen wer-

den. Auf gut Deutsch: Halt den Mund und sag nichts über die Risiken; dafür bekommt die Gemeinde Geld für den Kindergarten. Sie erpressen also wieder einmal die Bürger.

Aber es geht noch weiter: Abgesehen von der Beteiligungspflicht muss eine Ausgleichsabgabe an die Kommune abgeführt werden, wenn keine Beteiligung zustande kommt. Es ist doch klar, dass sich die Betreiber die erzwungenen Beteiligungsausgaben von 0,3 Cent pro Kilowattstunde an die Bürger und Gemeinden über den Strompreis und die EEG-Subventionierung zurückholen werden. Dies gibt die Staatsregierung sogar in ihrer Begründung des eigenen Gesetzentwurfs zu.

Die EEG-Subventionierung allein kostete über die letzten beiden Jahrzehnte inflationsbereinigt über 314 Milliarden Euro. Das sind 14,3 Milliarden Euro pro Jahr. Bedenken wir, dass laut Netzbetreibern in Deutschland eine Kilowattstunde grüner Strom mit 27 Cent vergütet wird, sind 0,3 Cent eine mickrige Gegenleistung für das Verschandeln der Heimat. Investoren bieten oft gar keine Beteiligungsmodelle an, weil sich das nicht lohnt. Sollte die Zwangsbeteiligung jetzt noch umgesetzt werden, müssten die Vorhabenträger diese Kosten auch auf den Strompreis umlegen. Dadurch würde der Strompreis aus Wind- und PV-Anlagen in Bayern um 0,3 Cent pro Kilowattstunde steigen.

Auf die gesamte PV- und Windstromerzeugung in Bayern umgerechnet, würde das die bayerische Wirtschaft am Ende des Tages jährlich belasten. Die Staatsregierung und die regierungstragenden Fraktionen wollen den Wähler für dumm verkaufen. Der Verbraucher wird mit diesem Gesetzentwurf am Ende des Tages eben doch drauflegen. Wenn Sie es ernst meinen mit der Energiepolitik, dann brauchen wir grundlastfähige Kraftwerke, die die Versorgungssicherheit gewährleisten. Nur so können wir die Deindustrialisierung unseres Landes stoppen.

Ich musste gestern Abend schmunzeln. Im "Münchner Merkur" stand, Söder fordere einen echten Richtungswechsel. Er moniert, Deutschland als Leistungsland habe sich

von der Leistung verabschiedet. Das müsse und werde sich wieder ändern. Das gilt anscheinend auch für die Staatsregierung. Eines kann ich Ihnen garantieren: Mit der AfD käme diese Minderleistung von Gesetzentwurf nicht einmal als Vorlage auf den Kabinetttisch. Wenn Sie sich immer noch fragen, was die AfD von Markus Söder, Hubert Aiwanger und dem Rest der Staatsregierung unterscheidet, dann habe ich für Sie eine ganz einfache Antwort: Wir apportieren nicht, auch nicht den GRÜNEN. Wir holen uns unser Land zurück.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht nun Frau Kollegin Jenny Schack.

Jenny Schack (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Köhler, vorab möchte ich noch eines zu Ihren Ausführungen sagen: Wer die Menschen dazu befähigt, sich an etwas zu beteiligen, verkauft sie nicht für dumm, sondern eröffnet ihnen Möglichkeiten. Man offeriert also etwas. Darauf werde ich gleich noch näher eingehen.

Meine Damen und Herren, Bayern hat sich hohe Ziele gesetzt. Bis 2030 wollen wir die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden steigern und 1.000 neue Windenergieanlagen auf den Weg bringen. Doch die Energiewende gelingt nur, wenn wir die Menschen vor Ort mitnehmen und Akzeptanz vor Ort haben. Dies ist der Sinn dieses Gesetzesvorhabens. Nur wenn wir den Menschen vor Ort auch zeigen, welchen Nutzen und welche Vorteile diese Anlagen konkret haben, können wir die Ausbauziele in Bayern auch tatsächlich erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft einen Rahmen für die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden, wie diese aktiv finanziell beteiligt werden können. Der Gesetzentwurf dient mehreren Zwecken:

Erstens. Die Akzeptanz für diese Anlagen wird gesteigert – das habe ich schon gesagt. Wenn Anwohner und Gemeinden finanziell profitieren, dann haben sie auch etwas davon, wenn sich ihr Landschaftsbild verändert.

Zweitens. Die regionale Wertschöpfung bleibt vor Ort. Das stärkt nicht nur die lokale Wirtschaft, sondern es bringt auch Identifikation mit sich, ein Wir-Gefühl vor Ort: Das ist unser Windrad, das ist unsere PV-Anlage. Damit wird auch Akzeptanz geschaffen.

Wie soll das Ganze funktionieren? – Das Finanzierungsmodell des Gesetzentwurfs sieht vor, dass Vorhabenträger neuer Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen verpflichtet sind, sich mit den Standortgemeinden auf eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Das heißt, hier muss man sich vor Ort zusammensetzen und darüber sprechen, wie man am Ende des Tages den Bürgern und den Gemeinden etwas zukommen lassen kann dafür, dass sie vor Ort entsprechende Anlagen sehen. Wie das genau ist, das hat der Herr Staatssekretär bereits ausgeführt. Deswegen würde ich mich kurz halten.

Diese Vereinbarung legt eine finanzielle Beteiligung fest – das haben wir schon gehört –, die verbindlich auf 0,3 Cent je Kilowattstunde festgesetzt ist. Das eingenommene Geld wird von den Gemeinden zweckgebunden verwendet, um beispielsweise vor Ort die Energiekosten zu senken und den Bürgern etwas zukommen zu lassen. In welcher Form das geschieht, kann auch wieder die Gemeinde entscheiden. Da sagt der Gesetzgeber nicht, dass die Gemeinden das so oder so machen müssen, sondern das kann wirklich ganz individuell vor Ort gestaltet werden. Das schafft Planungssicherheit – natürlich für beide Seiten.

Wichtig ist, dass das Finanzierungsmodell unbürokratisch gestaltet ist. Das haben wir uns in dieser Legislaturperiode auf die Fahnen geschrieben: Wir wollen unbürokratischer werden und Bürokratie abbauen. Das sehen wir auch im Gesetzentwurf. Ich möchte diesen Punkt noch einmal verdeutlichen: Der Gesetzentwurf sieht flexible Beteiligungsmodelle vor und verzichtet auf weitreichende Kontrollen oder Meldepflichten,

wie wir diese sonst hätten. Es ist schon geschaut worden, wie viel das in der Umsetzung wäre: Der Aufwand wäre relativ gering. Wir setzen uns auch dafür ein. Dafür bin ich sehr dankbar.

Die Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung liegt direkt bei den Vorhabenträgern und dann bei den Gemeinden, was am Ende einfache und praxisnahe Umsetzungen ermöglichen wird.

Eine weitere Frage war, warum wir diesen Gesetzentwurf brauchen. Nun, es ist unwahrscheinlich, dass die hohen und anspruchsvollen Ausbauziele, die wir alle haben, ohne ein bayerisches Gesetz erreicht werden können. Eine bundesweite Verpflichtung, eine bundesweite Regelung ist derzeit nicht in Sicht. Bisher gibt es nur eine freiwillige Regelung, eine freiwillige Beteiligung und die ist bisher nur in etwa der Hälfte der Fälle in Anspruch genommen oder überhaupt umgesetzt worden. Davon haben die Menschen vor Ort nichts. Das wollen wir ändern. Daher ist eine landeseigene Regelung notwendig, um Bayern auch in diesem Bereich voranzubringen.

Aber man könnte fragen – das hatten wir bereits angesprochen –, ob das dann wieder alles bürokratisch und wieder so ein riesiger Wasserkopf wird. Nein, die Umsetzung dieses Gesetzes funktioniert, ohne den Freistaat Bayern oder die Gemeinden über Gebühr zu belasten. Wir vermeiden einen weiteren Aufbau von Bürokratie. Für die Wirtschaft ergeben sich natürlich finanzielle Verpflichtungen. Gleichzeitig bieten sich aber auch Chancen für die lokale Wertschöpfung und für eine Verankerung vor Ort.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur eine technische Anpassung, sondern auch eine sinnvolle Maßnahme für die Zukunft unserer Energieversorgung. Er schafft klare, verbindliche Rahmenbedingungen und eine unbürokratische Umsetzung. Die Menschen und die Gemeinden werden aktiv an der Energiewende beteiligt und das in mehrfacher, positiver Hinsicht.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor: Zuerst Herr Kollege Martin Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Kollegin Schack, leider habe ich dem Staatssekretär Gotthardt bei der Einbringung laut Geschäftsordnung keine direkte Frage stellen können. Daher stelle ich nun Ihnen die Frage: Weshalb legen Sie den Kommunen solch enge Fesseln an? In Artikel 24 ist geregelt, dass die geplante Ausgleichsabgabe von 0,3 Cent von der Gemeinde entweder zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder zur Senkung der Kosten für die Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner auf die gemeindlichen Leistungen verwendet werden.

Meine Frage an Sie lautet: Wie kann eine Gemeinde, die in der Regel weder Stromanbieter noch Erzeuger ist, die individuellen Energiekosten eines Bürgers optimieren? Wie stellen Sie sich das konkret vor?

Jenny Schack (CSU): Ich bin sehr froh darüber, dass der Staatssekretär diese Frage bereits vor mir beantwortet hat, und er würde sie gerne direkt beantworten. Tatsächlich gibt es mehrere Möglichkeiten. Ich habe schon kurz angesprochen, wie man das machen kann. Man kann das umlegen und eine entsprechende Tankstelle für Elektrofahrzeuge oder was auch immer vorhalten. Die Gemeinden können sich die Modelle selbst überlegen und diese umsetzen. Man kann das am Ende auch einfach über den Strompreis machen, also über den eigenen Stromversorger. Wie dem auch sei. Die Flexibilität ist ja gerade das Schöne. Wir überlassen das vor Ort den Gemeinden und bestimmen nicht von oben herab.

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Ralf Stadler.

Ralf Stadler (AfD): Sehr geehrte Frau Schack, ich hätte da einmal eine Frage: Laut Staatsregierung sollen allein 500 Windkraftanlagen im bayerischen Staatswald bis 2030 aufgestellt werden. Pro Windkraftanlage wird in etwa ein Hektar Wald gerodet.

Das wären 500 Hektar Wald. Sind hierüber schon Absprachen mit der Tourismusbranche getroffen worden? Soll die Besichtigung von Windparks in Bayern eine neue Tourismusattraktion werden?

Jenny Schack (CSU): Entschuldigung, das Thema ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Wir reden nicht über Staatsforsten, sondern wir reden über die Beteiligungen und darüber, was den Gemeinden und den Bürger zugutekommt.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Der Nächste auf der Rednerliste ist Herr Kollege Martin Stümpfig für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mehr erneuerbare Energien, bessere Akzeptanz, gute Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen – das sind die Ziele. Aber davon ist die Staatsregierung meilenweit entfernt, und sie fällt auch im Ranking mit den anderen Bundesländern immer weiter zurück.

Zum Thema Windkraft: Im letzten Jahr – Sie wissen es – wurden in Bayern gerade einmal 8 Windräder installiert. In Nordrhein-Westfalen waren es zum Beispiel 150. Der Aufholbedarf ist also gewaltig. Kein anderes Bundesland hängt so am Tropf anderer Bundesländer, anderer Länder. Wir mussten letztes Jahr in Bayern ein Drittel unseres Strombedarfs importieren. Deswegen brauchen wir endlich mehr erneuerbare Energien, speziell mehr Windkraft. Eine gute Beteiligung ist hier der Schlüssel für die Beschleunigung und für mehr Akzeptanz. Aber dieses Gesetz oder dieser Wurmfortsatz eines Gesetzes, den man irgendwo aus der Schublade gezogen hat, taugt dafür tatsächlich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, echte Bürgerbeteiligung ist mehr als eine finanzielle Beteiligung und pauschale Zahlungen an die Kommunen. Staatssekretär Gotthardt hat

nicht erklärt, wo denn der Anreiz ist. In § 23 steht die Beteiligungsvereinbarung von 0,3 Cent. Weshalb soll sich denn der Vorhabenträger mit der Gemeinde an einen Tisch setzen, wenn er in § 24 – ebenfalls für 0,3 Cent – die Möglichkeit hat, das Gleiche viel einfacher zu haben? Da muss er sich nicht mit der Kommune an einen Tisch setzen und sich mit irgendwelchen Beteiligungsformen rumschlagen. Da legt er einfach das Geld auf den Tisch und fertig. Weshalb soll er denn in die Beteiligungsvereinbarung gehen? Warum geben Sie den Kommunen überhaupt kein Handwerkszeug und keine Trumpfkarte mit, damit sich der Vorhabenträger an den Tisch setzt? Mit diesem Gesetzentwurf werden Sie zwar eine Ausgleichsabgabe haben, aber er wird in keinem Fall dazu führen, dass Sie wirklich Beteiligungsvereinbarungen schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unseren GRÜNEN-Gesetzentwurf haben Sie im Herbst in Bausch und Bogen abgelehnt und die CSU und die FREIEN WÄHLER haben kritisiert, dass die Alternativen bei uns so unattraktiv wären. Natürlich sind die Alternativen bei uns so unattraktiv, weil wir wollen, dass sich der Vorhabenträger mit der Kommune an einen Tisch setzt. Das wollen wir. Bei Ihnen ist das vollkommen egal. Der Vorhabenträger legt das Geld auf den Tisch und dann kann er gehen. Das ist keine Bürgerbeteiligung. Sie degradieren Bürgerbeteiligung zum finanziellen Ablasshandel, und so schafft man definitiv keine Akzeptanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich frage mich immer wieder: Können Sie nicht oder wollen Sie nicht? Bei Ihnen stehen die Kommunen wirklich mit leeren Händen da. Das Gesetz in dieser Fassung – ich sage in dieser Fassung, das ist heute erstmal der Entwurf – ist überflüssig. Ich gehe noch weiter: Er ist sogar schädlich, weil er, Kollegin Schack, viel Bürokratie schafft.

Ich frage mich aber schon auch: Was will man denn von einem Wirtschaftsminister Aiwanger erwarten, der die Klimaziele komplett infrage stellt? – Heute ist er gar nicht da. Wahrscheinlich ist er wieder irgendwo auf Wahlkampftour.

Liebe FREIE WÄHLER, unterstützen Sie Ihren Umweltminister. Das ist der einzige, der hier einmal aufsteht und sagt: Nein, wir reihen uns nicht bei der AfD ein, dass wir die Klimaziele komplett abschaffen wollen. Wir sind auch dafür da, dass Ökonomie und Ökologie zusammengehen können. – Das ist ein klarer Widerspruch zu Wirtschaftsminister Aiwanger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In der Verbändeanhörung zielte die Kritik ganz klar auf die Mittelverwendung. Ich habe Frau Kollegin Schack gefragt: Warum legen Sie der Kommune solche Fesseln an? – Die Kommune muss diese Einnahmen nämlich zweckgebunden verwenden. Die Kommunen wissen es doch besser. Warum kann man denn das Geld nicht einfach in ein Schwimmbad oder in eine zusätzliche Fachkraft eines Kindergartens stecken? – Das erlauben Sie in Artikel 24 Ihres Gesetzentwurfs nicht. Dann muss man wohl eine Tankstelle errichten. Warum machen Sie es so kompliziert? –

Unser Appell ist: Vertrauen Sie den Kommunen – die wissen es besser als Sie – und lassen Sie diese Fesseln weg. Setzen Sie hier echte Bürgerbeteiligung um. Aus Altötting haben Sie anscheinend nichts gelernt. Dieser Wurmfortsatz eines Gesetzentwurfs, den Sie hier vorlegen, verbessert die Beteiligung definitiv nicht. Schreiben Sie von uns ab. Wir haben doch einen Super-Entwurf vorgelegt. Der ist weitaus besser als Ihr Gesetzentwurf. Hören Sie auf mit Ihrer Bevormundungspolitik und vertrauen Sie den Kommunen. Das ist unser großer Appell. Wir hoffen sehr, dass Sie auch einmal auf die Verbände hören, die eine massive Kritik an Ihrem Gesetzentwurf geäußert haben. Heute ist die Erste Lesung. Hoffen wir, dass noch etwas Besseres dabei herauskommt; denn in der Form ist der Gesetzentwurf wirklich überflüssig und sogar schädlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FREIEN WÄHLER erteile ich Herrn Kollegen Josef Lausch das Wort.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Lieber Herr Stümpfig, als Erstes darf ich Ihnen brandwarm übermitteln: Hubert Aiwanger ist heute im Haus. Er ist in Gesprächen und wird später auch noch auf der Regierungsbank sitzen. Gerade haben Sie ihm vorgeworfen, er halte sich wieder in einem Bierzelt auf. Vielleicht ist den GRÜNEN nicht klar, dass es im Winter keine Bierzelte gibt. Diese Unterstellungen können Sie sich sparen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Punkt ist: Wenn Sie ganz aktuell so auf den bayerischen Wirtschaftsminister losgehen, muss man doch wieder über den grünen Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, den Küchentischmeister, sprechen, der jetzt sogar über rückwirkende Einspeisungsvergütungen für PV- und Windkraftanlagen nachdenkt. Das ist total verwerflich. Das ist der Horror, ein Graus für jeden potenziellen Investor in die erneuerbaren Energien und auch für jede Bürgerin und jeden Bürger, die Geld in erneuerbare Energien investieren möchten. Das muss ich Ihnen wirklich sehr nahelegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zum Dritten stimmt es einfach nicht, dass wir in Bayern so weit hintendran wären. Wir in Bayern sind in vielen Bereichen führend.

(Volkmar Halbleib (SPD): In vielen Bereichen nicht! – Martin Stümpfig (GRÜNE): Beim Sprücheklopfen vielleicht!)

– Ja, nur sind wir nicht bei den GRÜNEN. Sie dürfen nicht von sich auf mich und auf uns schließen. Dieser Gesetzentwurf, über den wir heute debattieren, ist ausgezeichnet. Dieses Gesetz wird die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die erneuerba-

ren Energien bedeutend stärken. Ich bin Praktiker. Ich war bis zu meinem Einzug in den Bayerischen Landtag täglich mit den erneuerbaren Energien befasst. Überall, wo ein Windrad steht und die Bürger durch eine Bürgergenossenschaft, oder wie auch immer, beteiligt sind, ist die Akzeptanz gegeben. Nach kürzester Zeit haben sich die Widerstände erledigt. Die Bürgerinnen und Bürger sind froh darüber.

Im Übrigen bringen Sie, Herr Stümpfig, wieder Altötting, das bayerische Chemiedreieck und die Windkraftanlagen ins Spiel. Damit ignorieren Sie aber die folgenden Bürgerentscheide, die dank des Einsatzes von Hubert Aiwanger

(Zuruf: Wo ist der überhaupt?)

alle positiv ausgegangen sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich komme zurück zum Thema und zum Gesetzentwurf: Bei einer durchschnittlichen Fünf-Megawatt-Windkraftanlage beläuft sich die Beteiligung für die Kommune auf ungefähr 30.000 Euro im Jahr. Bei einer Fünf-Megawatt-PV-Anlage sind es circa 15.000 Euro. Ich möchte sagen: Das ist doch eine erhebliche Summe. Wenn man dann genau in den Gesetzentwurf schaut, stellt man fest: Die Bandbreite, wie die Gemeinde diese Geldsummen verwenden darf, ist doch breiter und nicht so verengt, wie Sie das betont haben. Wir geben die nötigen Freiheiten. Dass man mit dem Geld nicht vogelwild alles machen kann, ist selbsterklärend. Man möchte mit diesen Geldern die Energiewende sponsern, unterstützen und anschieben. Die Staatsregierung bekennt sich zum Ausstieg aus der fossilen Stromversorgung. Mit dem heutigen Gesetzentwurf gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt für den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung, der Stärkung unserer bayerischen Heimatenergien.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum Wiedereinstieg in die Atomkraft sagen: Liebe Partei ganz rechts außen, wer den gestern veröffentlichten Bericht des französischen Rechnungshofes lesen kann, ist klar im Vorteil. Das sind katastrophale Zahlen zum

Neubau und Erhalt der französischen Atomkraftwerke. Die Zahl der englischen Atomkraftwerke ist der Horror: Vervielfachung der Baukosten, Vervielfachung der Unterhaltskosten. Wenn man die Atomkraft als Ganzes betrachtet, dann ist die Atomkraft

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

nicht konkurrenzfähig gegenüber den erneuerbaren Energien.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

– Wenn die AfD den Wiedereinstieg in die Atomkraft fordert, dann machen Sie bitte Nägel mit Köpfen:

(Widerspruch des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Ich sehe dort meinen Kollegen aus dem Landkreis Rosenheim. In Marienberg steht ein Umspannwerk, weil da in den Achtziger- und Neunzigerjahren ein Atomkraftwerk geplant war.

(Unruhe)

Bitte, lieber Kollege aus dem Landkreis Rosenheim, stelle einen Antrag, dass hier so schnell wie möglich ein neues Atomkraftwerk errichtet wird. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen dabei.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Stümpfig vor.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Herr Lausch, Sie können diesen letzten Appell gerne auch einmal an die CSU-Kolleginnen und -Kollegen richten; denn im Seon-Papier steht genau das drin: ein Wiedereinstieg in die Atomkraft. Ich wollte Sie fragen: Warum soll der Vorhabenträger in diese Beteiligungsvereinbarung gehen, die einige Stricke hat, von denen man nicht weiß, wie das formuliert ist? – Zum Bei-

spiel muss die Beteiligung einen Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde haben. Wie soll denn der Vorhabenträger, wenn er jetzt irgendein Beteiligungsmodell anbietet, wissen, ob das diesen Gegenwert darstellt oder nicht? – Wenn der eine Bürger sagt: das entspricht nicht meiner Forderung, ich klage dagegen, könnte sich dann der Vorhabenträger fragen: Wo bin ich denn hier? – Der Vorhabenträger wird sich auf jeden Fall auf die Ausgleichsabgabe gemäß diesem Artikel 24 des Gesetzes berufen, weil das total schwammig formuliert ist. Deswegen richte ich an Sie die Frage: Welche Beteiligung hat einen Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde? Können Sie das einmal ausführen?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, bitte.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Kollege Stümpfig, jetzt kann ich das nicht ganz verstehen.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Ich auch nicht!)

Einerseits werden wir kritisiert, weil wir den Gemeinden zu enge Regularien vorschreiben und weil der Gesetzentwurf zu bürokratisch und zu eng sei, und andererseits fordern Sie jetzt, wir sollen doch noch mehr Regularien als die 0,3 Cent pro Kilowattstunde etc. hereinschreiben. Das kann ich jetzt nicht ganz nachvollziehen. Wir werden sehen: In der Praxis wird dieses Gesetz ein Erfolgsmodell und ein Turbo für die erneuerbaren Energien in Bayern werden. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt noch eine zweite Frage von Herrn Kollegen Köhler.

Florian Köhler (AfD): Herr Lausch, das interessiert mich jetzt schon, weil Sie so auf unsere Kernkraftposition draufhauen. Ich lese einmal vor, was Ihr Koalitionspartner in Seeon beschlossen hat:

"Es braucht einen neuen Energiedeal: Eigene Energie aus Deutschland statt Importen aus anderen Ländern und die Verlängerung der Kernkraft mit kleinen neuen Reaktoren."

Wollen Sie ernsthaft Ihrem Koalitionspartner und dem Ministerpräsidenten bei dieser durchaus zutreffenden Analyse ausnahmsweise einmal widersprechen?

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege Lausch.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Das ist der Standpunkt der CSU. Der Standpunkt der FREIEN WÄHLER – das ist eine eigenständige, selbständig denkende Partei –

(Lachen bei Abgeordneten der AfD)

ist in diesem Punkt ein anderer.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend darf ich noch zu einer kurzen Erwiderung dem Herrn Staatssekretär Gotthardt das Wort erteilen. – Habe ich schon wieder die SPD übersehen? – Herr von Brunn, das geht nicht.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ich muss es jetzt allmählich als Wahlkampf auslegen, dass Sie immer die SPD hinten herunterfallen lassen.

Präsidentin Ilse Aigner: Kein System, tut mir leid.

(Allgemeine Heiterkeit)

Florian von Brunn (SPD): Ich habe unbegrenzt Zeit, oder?

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, unbegrenzt nicht, aber ich lege diese Zeit darauf.

Florian von Brunn (SPD): Zuerst einmal wollte ich dem Herrn Lausch gratulieren. Das mit der Atomkraft war ein sehr guter Schluss. Das muss man ganz ehrlich sagen:

Er hat recht. Die konventionelle Atomkraft ist unbezahlbar teuer. Das sieht man an sehr vielen Beispielen. Sie ist auch in der Produktion von Strom wahnsinnig teuer. Ich finde es witzig, dass die CSU immer mit der Kernfusion daherkommt. Der Vorsitzende der Expertenkommission, Prof. Dr. Robert Schlögl, sagt: wenn überhaupt, dann vielleicht in fünfzig Jahren. Ich meine, wir brauchen jetzt die Energie und nicht irgendwann in fünfzig oder hundert Jahren. Insofern ist Forschung gut; aber es ist keine Lösung.

Zum Gesetzentwurf: Wir finden den Gesetzentwurf tatsächlich gar nicht schlecht, lieber Tobias. Wir können uns auch durchaus eine Zustimmung vorstellen. Er ist nicht so bürokratisch. Es gab auch andere Gesetzentwürfe, wo ich Bedenken habe, ob die nicht etwas bürokratischer waren. Deswegen sind wir gerne bereit, das auch konstruktiv im Ausschuss zu diskutieren.

Ich habe ein, zwei Fragen, die man vielleicht klären muss, weil es grundsätzlich eine gute Sache ist, die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass die Windkraft in Bayern eine höhere Akzeptanz bekommt. Wir sehen es gerade im Moment in diesen dunklen Winterzeiten: Die Photovoltaik liefert nicht in Bayern. Da brauchen wir die Windkraft, die wesentlich mehr zur Verfügung steht, als sinnvolle Ergänzung.

Aber ich habe eine kleine Frage: Warum muss die Beteiligungsvereinbarung vom Vorhabenträger an das Staatsministerium für Wirtschaft übermittelt werden? – Das halte ich für bürokratisch. Das sollten wir noch einmal überprüfen. Warum übermitteln wir sie überhaupt an ein Ministerium, und wenn, warum nicht an das zuständige Innenministerium? Das ist für die Rechtsaufsicht über die Landkreise zuständig. Ich vermute, die Behörden, die dafür zuständig sind, sind die Landkreise oder die Bezirksregierungen. Deshalb verstehe ich nicht ganz, was ihr da macht; aber das kann man im Verfahren sicherlich noch klären.

Der zweite Punkt: Es kam ein Vorschlag von den Verbänden für erneuerbare Energien und dem Verband der Chemischen Industrie, den ich sehr diskussionswürdig finde: Wenn Anlagen, Power Purchase Agreement, für Industrieanlagen gebaut werden, da sagt ihr: keine Bürgerbeteiligung, falls der Abstand zwei Kilometer ist. Warum nicht bei drei oder vier Kilometern? Der Vorteil kommt in Form von Arbeitsplätzen zurück. Ich finde, das muss man im Ausschuss einfach noch einmal offen diskutieren und schauen, was man da machen kann. Ansonsten halte ich diesen Gesetzentwurf für uns durchaus für zustimmungswürdig.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss sagen, nach dem Beitrag des Kollegen von Brunn, es lohnt sich manchmal durchaus, die SPD reden zu lassen. Vielen Dank für den konstruktiven Ansatz. Ich mache es auch ganz kurz, ich wollte nur zwei Dinge rückmelden.

Herr Kollege Stümpfig wollte unbedingt eine Antwort des Staatssekretärs haben, kriegt er auch: Kollege Stümpfig, ganz ehrlich, man hat es wahrscheinlich gemerkt, da kommen Wallungen auf. Ich kann diese Platte nicht mehr hören. Wir machen hier – die Kollegin Schack hat es gesagt – ein wirklich unbürokratisches Konzept. Wir nutzen – und wenn Sie mir zugehört hätten, hätten Sie es auch verstanden – alle rechtlichen Möglichkeiten.

Nun gibt es bei solchen Vereinbarungen und Abgaben eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die eine Zweckbindung verlangt. Wir haben diese Zweckbindung größtmöglich ausgelegt. Ich sage Ihnen, bei einer Beteiligungsvereinbarung werden Sie es auch als Kommune so hinbekommen, dass Sie das, was Sie genannt

haben, nämlich eine energetische Sanierung Ihres Schwimmbades, aus diesen Anlagen finanzieren können. Soweit rechtlich möglich, ist größtmögliche Freiheit gegeben, es ist möglichst unkompliziert gehalten und deswegen auch gut für die Kommunen umsetzbar.

In Bezug auf die Frage des Kollegen von Brunn wegen des Rücksendens der Vereinbarung an das Wirtschaftsministerium: Es geht tatsächlich darum, dass wir ganz gerne evaluieren und auch im Landtag berichten möchten, wie es funktioniert. Deswegen sammeln wir diese Konzepte, damit wir den Überblick haben, wie es läuft. Das ist der einzige Hintergrund.

Dann noch einmal ganz kurz ein letzter Satz zu den Kollegen der AfD: Ganz ehrlich, was Sie gerade vorhin vom Stapel gelassen haben, ist zutiefst kommunalfeindlich. Sie nehmen den Kommunen die Möglichkeit, bei Zubau von erneuerbaren Energien von diesen Anlagen zu profitieren und die Gemeindekasse etwas zu füllen.

(Widerspruch bei der AfD)

Wenn Sie etwas kommunalpolitischen Verstand hätten, dann wüssten Sie, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, dass die Gemeinderäte und die Stadträte in Bayern froh sind, wenn Anlagen für erneuerbare Energien in ihre Stadtkasse etwas Geld einspielen. Genau das machen wir möglich. Sie haben es nicht verstanden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatssekretär, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Herr Kollege Stümpfig hat doch die Gelegenheit ergriffen und sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. – Herr Stümpfig, ich erteile Ihnen das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Staatssekretär, ich wollte Sie jetzt noch einmal fragen: Sie sagen, es ist unbürokratisch. Wir finden es wirklich sehr bürokratisch, was Sie hier gemacht haben. Das sieht man auch, wenn man sich noch einmal die Stellungnahmen der Verbände ansieht. Das kann man jetzt mittlerweile alles nachlesen. Da

sagt zum Beispiel auch der VKU – das habe ich jetzt gerade den Kollegen Lausch noch einmal gefragt: Wir stellen uns die Frage, wie der Gegenwert eines finanziellen Angebots in § 23, diese 0,3 Cent pro Kilowattstunde, ausformuliert werden soll. Wie soll dieser Gegenwert eines finanziellen Angebots zum Beispiel bei variablen Stromtarifen oder bei der Beteiligung einer Genossenschaft ermittelt werden? Ohne eine präzise Angabe, ohne eine präzisere Angabe hierzu werden sich die Gerichte hiermit befassen müssen.

Das ist genau meine Sorge: Wie wollen Sie diesen Gegenwert von 0,3 Cent in der Beteiligungsform fassen? Dann enden doch am Schluss alle wieder im § 24, was wir nicht wollen. Darum sage ich, machen Sie das anders. Lassen Sie doch diesen Gegenwert weg. Das treibt uns in eine Richtung, bei der am Schluss alle diesen § 24 anwenden. Erklären Sie mir das mit dem Gegenwert noch einmal.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich habe jetzt nur eine Minute Redezeit. Deswegen ist die Zeit zu kurz, jetzt die Geschichte mit dem Gegenwert zu erklären. Ich biete schlichtweg an, im laufenden Gesetzgebungsverfahren darüber zu reden, wie das Ganze aussehen kann. Wir haben uns Gedanken gemacht. Es wird funktionieren. Wir können das gerne einmal im Ausschuss oder anderweitig näher besprechen.

Was Ihr persönliches Bürokratiegefühl im Bauch betrifft, da sage ich Ihnen ganz ehrlich: Das Gefühl, das Sie mir jetzt vorhalten, an einem Punkt, wo es nicht notwendig ist, das würde ich mir manchmal bei Vorlagen wünschen, die Sie auf allen politischen Ebenen bringen. Gäbe es mehr Bürokratiegefühl bei den GRÜNEN, dann hätten wir uns in den letzten Jahren viel Ärger erspart.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, gebe ich noch bekannt, dass bei den Dringlichkeitsanträgen unter Tagesordnungspunkt 5 zum Dringlichkeitsantrag 1 der FREIEN WÄHLER und der CSU auf Drucksache 19/4602, "Wer anschafft, zahlt: Bundesvorgaben nachhaltig finanziell unterlegen", namentliche Abstimmung beantragt worden ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4433

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/4816

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen

(Drs. 19/4433)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/4817

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort

(Drs. 19/4433)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5426

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort

(Drs. 19/4433)

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u.a. CSU**

Drs. 19/7919

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung
(Drs. 19/4433)**

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Berichterstatter: **Josef Lausch**
Mitberichterstatter: **Martin Stümpfig**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 34. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten. Die Änderungsanträge Drs. 19/5424, Drs. 19/5425, Drs. 19/5427 und Drs. 19/5428 wurden in dieser Sitzung von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 78. Sitzung am 12. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgen-
dem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4816, Drs. 19/4817, Drs. 19/5426 und Drs. 19/7919 in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endbe-
raten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit
der Maßgabe, dass

1. in § 1 Nr. 2 Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 nach der Angabe „genommen“ die Angabe
„wurden“ eingefügt wird,
2. in § 2 das Vollzitat der Zuständigkeitsverordnung wie folgt angepasst wird:
„Die Angabe

„die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist.“

wird durch die Angabe

„die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist“

ersetzt,

3. in den Platzhalter von § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2026“ und in die Platzhalter von § 1 Nr. 2, hier in Art. 21 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 jeweils der „31. Dezember 2025“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7919 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/5426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4816 und 19/4817 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4433, 19/9097

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:
„Teil 4
Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

- (1) ¹Vorhabenträger von
1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
 2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

- (2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für
1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,

2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Markus Saller

Abg. Steffen Vogel

Abg. Florian Köhler

Abg. Josef Lausch

Abg. Florian von Brunn

Staatssekretär Tobias Gotthardt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 10 und 11 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung ([Drs. 19/4433](#))
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen ([Drs. 19/4816](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort ([Drs. 19/4817](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort ([Drs. 19/5426](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner u. a. (CSU)

(Drs. 19/7919)

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG) (Drs. 19/6905)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/6905 namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache und erteile Herrn Kollegen Martin Stümpfig, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie haben heute die Wahl: Es liegen zwei Gesetzentwürfe für ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz vor. Der eine Gesetzentwurf – Sie können es wahrscheinlich erraten – stammt von uns. Da steckt wirklich Bürgerbeteiligung drin. Den anderen Gesetzentwurf hat die Staatsregierung – die CSU und die FREIEN WÄHLER – erarbeitet. Da hat zwar irgendwo einmal Bürgerbeteiligung draufgestanden, aber da ist jetzt keinerlei Bürgerbeteiligung mehr drin. Zu diesem zweiten Gesetzentwurf sagen wir ganz klar Nein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger, bei der Energiewende mitnehmen. Sie sollen mitgestalten. Das ist genau die Forderung in Ihrem Koalitionsvertrag gewesen. Ich habe mir die einzelnen Zitate aufgeschrieben:

"[...] eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kann die Akzeptanz vor Ort entscheidend erhöhen. Wir setzen uns [...] für [...] verbesserte Regelungen zur Beteiligung von [...] Bürgerinnen und Bürgern ein."

Das steht in Ihrem Koalitionsvertrag. Am 08.10.2024 hat der stellvertretende Ministerpräsident Aiwanger gesagt: "Es ist uns wichtig, dass alle [...] Kommunen und Einwohner einen [...] Nutzen von Erneuerbare-Energien-Anlagen haben." Im jetzigen Gesetzentwurf ist davon nicht mehr die Rede. Dann haben wir noch den Kollegen Staatssekretär Gotthardt, der am 22.01.2025 gesagt hat: "Ich möchte im Brustton der Überzeugung behaupten, dass wir in Bayern alles getan haben, um die Energiewende mit den Menschen [...] voranzubringen." Herr Staatssekretär, da muss ich sagen: Da sind Sie ganz schön schwach auf der Brust, weil das, was da jetzt noch drinsteht, mit Bürgerbeteiligung wirklich gar nichts mehr zu tun hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE haben das dann Ende Mai dieses Jahres kritisiert, da Sie mit Ihrem Änderungsantrag alles geändert und mit Streichung der Beteiligungsvereinbarung den Entwurf komplett entkernt haben. Da steht gar nichts mehr von Bürgerbeteiligung drin. Dann hat Ministerpräsident Markus Söder gesagt: "Natürlich bleibt es beim Wind bei der Bürgerbeteiligung – das wird gerade abschließend erarbeitet." Alles andere sei "grüne Panikmache". Da kann man nur sagen: Herr Ministerpräsident, da haben Sie wieder einmal ein Versprechen gebrochen. Man kann es als Unwahrheit bezeichnen, man kann sagen: Sie haben gelogen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wir bezeichnen uns nicht als Lügner!)

– Wie auch immer: Sie haben wieder einmal irgendetwas angekündigt. Heute sehen wir in der Zweiten Lesung: Im Änderungsantrag ist keine verpflichtende Bürgerbeteiligung mehr enthalten. Da hat der Ministerpräsident die Unwahrheit gesagt,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Demokraten bezeichnen sich nicht als Lügner!)

und das kann man so nicht stehen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben in unterschiedlichen Ausschüssen – der Kollege Vogel wird gleich an meine Rede anschließen – darüber gesprochen. Da ging es auch darum, dass es doch die Sollvorschrift gebe,

(Martin Wagle (CSU): Gott sei Dank!)

und das sei doch alles ganz gut. Sonst gäbe es zu viel Bürokratie. – Da haben wir ganz klar gesagt: Nordrhein-Westfalen hat seit einem Jahr ein Bürgerbeteiligungsgesetz. – Die haben es umgesetzt. Die haben jetzt 70 Projekte. Wenn man es sich genau anschaut, stellt man fest: In einem Fall entscheidet sich die Kommune, die Bürgerinnen und Bürger direkt am Windrad zu beteiligen, in einer anderen Kommune ist ein Verein gefördert worden, in einer dritten ein Schwimmbad. So kann man es machen. So hat auch unser Vorschlag gelautet.

Sie haben sich jetzt entschieden – und Kollege Vogel wird es gleich noch einmal betonen, er hat es im Ausschuss ganz klar gesagt –, die Bürgerbeteiligung bewusst aus Ihrem ersten Gesetzentwurf herauszustreichen. Sie haben nicht gesagt: Ach ja, das war irgendwie so nebenbei. Sie haben sie ganz bewusst herausgestrichen.

Nordrhein-Westfalen zeigt, wie es geht. Wir zeigen Ihnen heute mit unserem Gesetzentwurf auf, wie es gehen kann – mit den Menschen vor Ort. Wir wollen die Menschen mitnehmen. Wir haben so tolle Projekte. Die können natürlich immer noch stattfinden, wenn jemand will; aber unsere Idee war, dass wir nicht einzelne Leuchttürme – meistens in Franken, wo das ganz gut funktioniert – haben, sondern bayernweit. Wir wollen diese überall haben. Wir wollen, dass gute Bürgerbeteiligung der Standard wird. Sie haben sich dagegen entschieden. Ich kann überhaupt nicht verstehen, wie Sie hier unterwegs sind. Darüber kann man wirklich nur den Kopf schütteln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei Ihrem Entwurf bleiben am Schluss noch 0,2 Cent übrig, die der Projektierer der Kommune gibt. Das sind 20.000 Euro. Okay, das ist schon ein bisschen etwas. Aber das sieht der Bund mit § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowieso vor; denn der Projektierer kann sich das Geld eins zu eins von der Bundesnetzagentur holen. Diese Summe wird sowieso weitergereicht. Ich kenne kaum ein Projekt in Bayern, bei dem das nicht gemacht wird.

Das heißt, Sie wandeln jetzt die Kannvorschrift des Bundes, die sowieso jeder macht, in eine Verpflichtung um. Aber wenn es eh jeder macht, braucht man doch kein Gesetz dafür. Walter Nussel bzw. Steffen Vogel als Vorsitzender der Enquete-Kommission können heute einmal sagen: Das Gesetz brauchen wir wirklich nicht; es ist so nutzlos wie ein Kropf. Das kann man ganz klar sagen, weil der Bund das regelt. Wenn Sie etwas Gescheites machen wollen, nehmen Sie unseren Entwurf, und stimmen Sie diesem zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Markus Saller, FREIE WÄHLER.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Stümpfig, Sie sagen jetzt eigentlich zweimal das Gleiche verkehrt herum. Wenn Sie bei der Anhörung damals dabei waren, müsste Ihnen doch bewusst sein, dass uns gesagt wurde, es gibt keine Windkraftanlage oder kein Projekt in Bayern, bei dem keine Bürgerbeteiligung stattfindet. Warum wollen Sie hier mit Gewalt dirigistisch von staatlicher Seite etwas vorgeben, wenn es sowieso gemacht wird?

Das ist die gleiche Argumentation, die Sie jetzt im Verhältnis zu den Kommunen gebracht haben. Wir wollen nur die Möglichkeiten offenlassen, in welcher Art und Weise diese Bürgerbeteiligung letztendlich durchgeführt wird. Dass sie durchgeführt wird, ist einfach ein Faktum. Das muss ich nicht einmal ins Gesetz hineinschreiben.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Lieber Kollege Saller, letztes Jahr am – ich schaue noch einmal aufs Datum – 08.10.2024 gab es die gleiche Rede von Wirtschaftsminister Aiwanger. Da hat er genau das gesagt: Die Bürgerinnen und Bürger hätten die Wahl, sie könnten zum Beispiel verbilligte Stromtarife haben, eine Beteiligung am Windrad usw. usf. – Das ist jetzt nicht mehr enthalten. Das haben Sie herausgestrichen. Jetzt ist es nur noch eine Sollvorschrift: Es sollte so sein.

Warum haben Sie denn nicht den Mumm, zu sagen, alle sollen das machen? Warum sollen das die Projektierer denn nicht machen? – In anderen Ländern geht es doch auch. Bei Ihnen ist es jetzt eine Sollvorschrift. Da appellieren Sie: Bitte, liebe Projektierer, macht doch. – Ich verstehe den Grund nicht. Ich weiß nicht, warum Sie die Bürgerbeteiligung herausgestrichen haben.

Abschließend vielleicht noch dies: Wenn die Kommune sagt, sie will es nicht, weil es ihr zu kompliziert ist, könnte man es so machen, dass Sie sagen, das ist in unserem Entwurf drin; sie muss dann gar nichts machen. Bei Ihnen ist es ja so: Wenn der Projektierer 0,2 Cent anbietet, heißt es "Vogel, friss oder stirb" – das hat jetzt nichts mit Steffen Vogel zu tun. Dann hat die Kommune keine Wahl mehr, irgendetwas anders zu machen. Sie muss annehmen und kann keine andere Beteiligung machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Stümpfig. – Nächster Redner ist Herr Kollege Steffen Vogel für die CSU-Fraktion.

Steffen Vogel (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich bin stolz. Ich bin stolz auf diesen Gesetzentwurf. Ich bin auch stolz auf den Prozess, wie es zu diesem Gesetzentwurf gekommen ist. Für mich ist es ein Paradebeispiel parlamentarischer Demokratie; denn wir haben ein gemeinsames Ziel – den Ausbau der erneuerbaren Energien –, und wir sind uns einig, dass die Akzeptanz für Projekte erneuerbarer Energien natürlich in dem Moment steigt, in dem die Gemeinden und die Bürger vor Ort etwas davon haben. Vollkommen klar.

Der Koalitionsvertrag vom Herbst 2023 – Kollege Stümpfig hat es zitiert – sah bereits dieses Gesetz vor. Wir haben eine Regierungserklärung von Markus Söder und die Rede von Hubert Aiwanger gehört. Das Gesetz war vorgesehen. Wir hatten den Gesetzentwurf der GRÜNEN letztes Jahr im Oktober hier diskutiert – Erste Lesung, ich durfte sprechen –, und wir hatten damals schon den Grobentwurf des Gesetzentwurfs der Staatsregierung.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Wir sind immer schneller!)

Der Entwurf der GRÜNEN war schlecht und ist es übrigens heute noch.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Auch der Entwurf der Staatsregierung war nicht gut. Ich sage auch eines: Wir haben als Abgeordnete im Wirtschaftsausschuss und Arbeitskreis der Regierungsfaktionen damals schon deutlich gemacht, dass wir für den Entwurf, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat, Handlungsbedarf sehen. Warum?

Erstens. Die Frage der Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung war für uns viel zu kompliziert und viel zu bürokratisch.

Zweitens. Die Frage des Zwangs der Mittelverwendung für Kommunen war für uns nicht akzeptabel. Warum muss man Gemeinden konkret vorschreiben, wie sie jeden Cent auszugeben haben?

Drittens. Für uns war nicht akzeptabel, dass man Gemeinden nicht vertraut, sondern eine Gemeinde 20 Jahre lang für jeden Cent erklären muss, wofür sie ihn wie einnimmt und wie er dem Bürger tatsächlich zugutekommt. Deshalb haben wir Handlungsbedarf gesehen.

Was gab es dann? – Dann gab es eine Anhörung im Wirtschaftsausschuss. Wir saßen mit den Experten zusammen. Die Experten sagten: Beteiligung der Kommunen ist super; jawohl, wir wollen eine Beteiligung der kommunalen Ebene.

Übrigens sagt die kommunale Ebene genau dasselbe, was wir gesagt haben: Warum vertraut ihr uns nicht? Jeden Euro, den wir ausgeben, geben wir immer zugunsten unserer Bürgerinnen und Bürger aus. Ihr müsst uns nicht riesige Meldepflichten und Kontrollinstanzen auferlegen und uns vorschreiben, wie wir Geld auszugeben haben. – Genau dasselbe!

Übrigens – spannend – ging es in der ganzen Diskussion während dieser Anhörung ausschließlich darum, in welcher Art und Weise man dieses Bürgerbeteiligungsmodell mit direkter Beteiligung umsetzt. Daraufhin sagte einer, er verstehe überhaupt nicht, warum wir uns dem Thema überhaupt nähern; er wüsste nicht, dass in Bayern Anlagen gebaut würden, ohne dass Bürger beteiligt seien.

Jetzt schaue ich einmal bei mir selber. Ich komme aus dem Landkreis Haßberge. Wir haben die Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte, einen Zusammenschluss aller 26 Gemeinden plus Landkreis plus Bürgerenergiegenossenschaft. Im Landkreis Haßberge wird keine Anlage gebaut, ohne dass die Bürgerenergiegenossenschaft beteiligt ist und Bürgerinnen und Bürger sich beteiligen können. Herr Kollege Stümpfig, ich bin beteiligt.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Dann brauchen wir gar kein Gesetz!)

Sie sind doch auch an mehreren Anlagen beteiligt. Fragen wir jetzt, wer beteiligt ist an Anlagen: Jeder Projektierer ist schlau und klug beraten, wenn er die Akzeptanz seines Projekts dadurch erhöht, dass er sagt: Ich komme euch entgegen. Ich möchte, dass ihr einen Mehrwert habt.

Wir haben bei mir im Stimmkreis im Landkreis Haßberge eine 120-Hektar-Photovoltaikanlage, 120 Hektar am Stück. Es gab keinerlei Gegenwind. Warum? – Wegen umfassender Bürgerbeteiligungsmodelle. Damit erhöhen wir Akzeptanz.

Insoweit haben wir uns dann gefragt, und das sage ich auch als Vorsitzender der Enquete-Kommission Bürokratieabbau: Wir wollen weniger Staat, wir wollen weniger

Regeln, wir wollen weniger Kontrolle. Dann sind wir hier im Parlament. Das sind alles Schaufensterreden. Jetzt geht es im Gesetzgebungsprozess darum, einmal ein wirklich schlankes und modernes Gesetz zu verabschieden. Und was ist? – Gegenwind von den GRÜNEN: Nein, Regulierung, Regulierung, Regulierung!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir als Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN haben uns der Maxime verschrieben: mehr Vertrauen! Wir vertrauen unseren Bürgermeistern, unseren Stadt- und Gemeinderäten. Deshalb muss ich einem Bürgermeister und einem Stadtrat nicht vorschreiben, wie er den Euro ausgibt. Wir vertrauen. Er braucht keine Meldepflichten. Er braucht keine Berichtspflichten. Er muss nicht 20 Jahre lang im Internet veröffentlichen, wofür er jeden Euro ausgibt. Er muss nicht ausrechnen, wie viel er einnimmt und wofür er es ausgibt. Wer denkt sich denn so etwas aus?

Mehr Vertrauen wagen. Ja, CSU und FREIE WÄHLER vertrauen den Kommunalpolitikern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt haben wir die Bürgerbeteiligung. Jetzt war die Frage – nur Streit –, wie wir das ausgestalten. Ich zitiere unseren – – Er ist nicht da, aber er hat Montesquieu zitiert: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wenn alle Anlagen in Bayern bereits mit Bürgerbeteiligung gebaut werden, ist die Frage: Warum muss ich das dann noch vorschreiben und sagen: Du musst, du musst, du musst. – Deshalb die Sollvorschrift. Deshalb ist es vollkommen richtig so. Wir stehen zur Bürgerbeteiligung. Wir lassen uns nicht unterstellen, dass wir gegen Bürgerbeteiligung sind. Wir sind für Bürgerbeteiligung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zurufe von den GRÜNEN)

Wir sind gegen Zwangsregelungen – mehr Freiheit wagen, mehr Vertrauen wagen, weniger Zwang. Deshalb sind wir der festen Überzeugung, dass unser Weg der richtige ist. Ich danke der Staatsregierung und allen Abgeordneten, die mitgearbeitet haben. Man geht zurück und hört auf uns Abgeordnete. Wir waren der Überzeugung, dass dieses Bürgerbeteiligungsmodell mit den ganzen Berichtspflichten, wie es ursprünglich vorgesehen war, falsch ist, weil es unserem Ziel, im Jahr 2030 ein schlankes und modernes Bayern zu haben, entgegensteht. Deshalb wollen wir ein schlankes Gesetz. Das war nicht so einfach, weil uns vorgeworfen worden ist, wortbrüchig zu sein. Das ist nicht der Fall. Warum? – Das ist ein Musterbeispiel und ein Paradebeispiel für parlamentarische Demokratie. Zwar bringt die Staatsregierung einen Vorschlag ein, aber letztlich sind wir als frei gewählte Abgeordnete diejenigen, die die Entscheidung treffen. Wir haben unsere Meinung eingebracht. Ich danke allen Abgeordneten, die sich mit viel Kompetenz und viel Leidenschaft eingebracht haben, sodass wir heute ein schlankes Gesetz – zwei Seiten – auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden sowohl dem Gesetzentwurf der Staatsregierung als auch dem Änderungsantrag zustimmen. Den Änderungsantrag der SPD lehnen wir ab. Die SPD möchte, dass kommunale Anlagen per se ausgenommen werden, wenn Stadtwerke das bauen. Das ist wirtschaftlicher Unsinn. Warum? – Mit der Hereinnahme dieser Anlagen kann die Entschädigung nach § 6 Absatz 5 des EEG, die 0,2 Cent, rückerstattet werden. Würden die Anlagen herausgenommen, gehen diese 0,2 Cent verloren. Die nehmen wir doch mit. Warum? – Auf diese Weise kann auch die kommunale Ebene die 0,2 Cent von einem Netzbetreiber geltend machen. Würde man dem Antrag der SPD folgen, würde man letztlich die Rentabilität kommunaler Windkraftanlagen schwächen. Deswegen lehnen wir den Antrag ab.

Ich habe noch 1 Minute und 45 Sekunden Redezeit. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN lehnen wir ab. Ich zitiere aus Artikel 9 des Gesetzentwurfs der GRÜNEN:

"Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet."

Der grüne Vorschlag schafft eine Schlichtungsstelle mit mehr Bürokratie und mehr Beamten.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Richtig!)

Ich zitiere aus Artikel 8 – Information und Transparenz:

"Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung [...]"

Und so weiter und so fort. Den Vorschlag der GRÜNEN, der umfassende Berichtspflichten begründet, lehnen wir ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt kommen wir zu eurem schwachsinnigen Bürgerbeteiligungsmodell. Ihr müsst euch überlegen, was die vorschlagen. Ich zitiere aus Artikel 6 Absatz 3:

"Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90.000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieanlagen und mindestens 45.000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12.500 € möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms ‚Erneuerbare Energien – Standard‘ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung."

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende.

Steffen Vogel (CSU): Daran sieht man, was das für ein bürokratischer Schwachsinn ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ihre Bürgerbeteiligung ist bürokratischer Irrsinn. Deshalb lehnen wir Ihr Modell ab – teuer, bürokratisch, verzögernd.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Martin Stümpfig (GRÜNE): In einem Vorlesewettbewerb hättest du jetzt vielleicht irgendeinen Preis gewonnen, aber hier sicherlich nicht. Diese ganze Regelung, die du vorgelesen hast, ist komplett aus dem Kontext gezogen.

(Zurufe von der CSU: Ah!)

Wenn die Beteiligungsvereinbarung, die ihr im ersten Entwurf auch drin hattet, nicht zustande kommt, dann sagt man: Dann greift dieses und jenes. Nordrhein-Westfalen hat es vorgemacht. Die haben Hunderte Projekte. Schau einmal auf die Internetseite "Energie-Atlas Bayern". Das funktioniert klasse.

Ich komme zu meiner Frage. Markus Söder hat am 2. Juni dieses Jahres auf unsere Kritik, dass es keine Bürgerbeteiligung mehr gibt, gesagt: "Natürlich bleibt es beim Wind bei der Bürgerbeteiligung – das wird [...] abschließend erarbeitet." Alles andere sei "grüne Panikmache". – Deswegen an dich die Frage: Kannst du mir sagen, an welcher Stelle sich jetzt in dem Gesetz noch eine Verpflichtung zu einer Bürgerbeteiligung findet?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Steffen Vogel (CSU): Erstens hat Markus Söder die Aussage getroffen, dass es eine direkte und eine indirekte Bürgerbeteiligung gibt. Wenn eine Kommune von einem Beteiligungsprojekt profitiert, wird die Kommune das zugunsten ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Es gibt eine direkte und eine indirekte Bürgerbeteiligung. Wir haben gehört, dass in Bayern nahezu keine Anlage ohne direkte Bürgerbeteiligung gebaut wird. Das heißt, die indirekte Bürgerbeteiligung ist vorhanden.

Ich komme zum nächsten Punkt. Sie fragen, warum es das Gesetz gibt. Nur die Hälfte aller Anlagen zieht die Option des § 6 EEG. Wir reden nur von Windkraftanlagen. Sie ignorieren, dass Bayern Photovoltaik-Land ist. Photovoltaikanlagen waren bisher gänzlich ausgenommen. Jetzt sind alle Photovoltaikanlagen bei diesen 0,2 Cent dabei. Das ist der Grund, warum wir dieses Gesetz brauchen. Die kommunale Ebene

kann sich jetzt darauf verlassen, dass sie eine Beteiligung an den Erträgen von Windkraftanlagen erhält. Die Kommunen werden auch an Photovoltaikanlagen beteiligt, was bisher nicht der Fall war. Lieber Herr Kollege Stümpfig, das ist der Grund für dieses Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kollegen! Erst einmal herzlichen Glückwunsch an die GRÜNEN, die es wieder geschafft haben, ihre ökosozialistische Schnapsidee zur Realität werden zu lassen. Steigbügelhalter sind wie immer die FREIEN WÄHLER und die CSU. Heute verabschieden die regierungstragenden Fraktionen einen Gesetzentwurf, der im Kern nichts anderes ist als eine kleinere, modifizierte Kopie des GRÜNEN-Entwurfs vom August 2024. Das ist der grüne Kern der CSU und der FREIEN WÄHLER. Das haben sie in den vergangenen Wahlen gemacht, und das machen sie jetzt vor der Kommunalwahl wieder: Vor der Wahl rechts blinken und in der Regierung dann links fahren. Dabei verschandelt man jetzt unsere schöne Heimat mit Windrädern.

Diese Zwangsbeteiligungen an Wind- und Photovoltaikanlagen sind weder wirtschaftlich sinnvoll noch mit der Vertragsfreiheit vereinbar. Söder und Aiwanger haben festgelegt, dass Bayern bis zum Jahr 2030 40 Terawattstunden Strom aus Photovoltaik erzeugen und 1.000 neue Windkraftanlagen bauen muss. Doch trotz massiver Subventionen, Solardachpflicht und einer De-facto-Abschaffung der 10-H-Regel stagniert der Ausbau seit 2016. Bürger, Investoren und Gemeinden verweigern den Ausbau. Zwischen 2013 und 2023 wurden über 255 Klagen gegen Windprojekte eingereicht. Das ist ein klares Signal der Bürger an die Regierung: Sie wollen das nicht. Dieses Gesetz zwingt die Gemeinden nun zu Beteiligungen. Sie nennen es Pflicht. Am Ende

des Tages wird es eine Konsequenz nach sich ziehen, wenn man der Pflicht nicht nachkommt. Also handelt es sich um einen Zwang.

Die AfD hat kein Problem mit freiwilligen Beteiligungen, aber freiwillig funktioniert es in Deutschland ohnehin kaum. Zwischen Kommunen und Investoren gibt es bundesweit zwischen 300 und 500 Beteiligungsprojekte. Der Zwang ist ein eklatanter Verstoß gegen die Vertragsfreiheit und gegen die Grundprinzipien unserer sozialen Marktwirtschaft. Die Ausgleichszahlung von 0,3 Cent pro Kilowattstunde ist im Vergleich zu den realen Kosten ehrlich gesagt lächerlich. Der Strompreis liegt bei über 40 Cent pro Kilowattstunde. Das ist ein Anstieg von über 42 % in zehn Jahren. Der Bürger hat bereits über 314 Milliarden Euro über EEG-Subventionen gezahlt.

Die regierungstragenden Fraktionen wollen mit der Zwangsabgabe in Höhe von 0,3 Cent den Investor, den Vorhabenträger verpflichten, die Gemeinde zu beteiligen. Seien wir doch einmal ehrlich. Das wird trotzdem auf die Wirtschaftlichkeit gehen. Die Staatsregierung hat sich jedoch etwas einfallen lassen. Herr Vogel hat es auch schon angesprochen. Das soll über § 6 EEG teilweise ersetzt werden. Das soll vom Netzbetreiber erstattet werden. Entschuldigung, das ist die gleiche Linke-Tasche-rechte-Tasche-Politik, wie es zum Beispiel die GRÜNEN lieben. Das Netzentgelt, das der Netzbetreiber den Vorhabenträgern für die Erstattung gibt, zahlen die Verbraucher über ihre Rechnung. Am Ende des Tages ist es also wieder der Verbraucher, der für grüne Hirngespinnste zur Kasse gebeten wird.

Auf Bayern hochgerechnet sind das ungefähr 16 Millionen Euro Mehrkosten für Wirtschaft und Verbraucher pro Jahr. Hinzu kommt die Zweckbindung. Die Gemeinden müssen die Gelder für die Akzeptanzsteigerung einsetzen. Auf gut Deutsch wird Folgendes passieren: Energiewendepropaganda auf Kosten der Bürger.

Eines ist interessant: Herr Vogel stand hier und hat gesagt, er sei stolz auf diesen Gesetzentwurf. – Sie sind also stolz darauf, dass Sie mit Ihrer Formulierung zu Artikel 26 des Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften im Änderungsan-

trag der CSU fast wortgleich bei den GRÜNEN abgeschrieben haben. Ich frage mich: Haben Sie bei den GRÜNEN abgeschrieben oder haben Sie einfach nur billig kopiert?

(Zurufe bei der CSU: Oh!)

Mecklenburg-Vorpommern hat seit 2016 ein ähnliches Beteiligungsgesetz. Nach acht Jahren ist das Ergebnis 1.800 Windkraftanlagen, an denen sich nur neun Gemeinden gesellschaftsrechtlich beteiligt haben, dafür Fehlanzeige bei der Bürgerbeteiligung, Fehlanzeige bei finanziellen Vorteilen und Fehlanzeige bei der wirtschaftlichen Freiheit.

Die CSU und die FREIEN WÄHLER haben sich gerade vorgeführt. Das ist ein Zwangsgesetz, das nichts außer höheren Kosten, mehr Bürokratie und letzten Endes Frust in den Gemeinden bewirken wird. Das Gesetz verletzt die Vertragsfreiheit, es verärgert den Bürger, es belastet unsere Wirtschaft, und es ist in anderen Bundesländern schlichtweg gescheitert. Wer hier applaudiert, applaudiert einem grünen Rohrkrepieler unter bayerischer Flagge.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist Herr Kollege Josef Lausch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, geschätzte Bürgerinnen und Bürger! Klar ist eines: Die Energiewende braucht die Akzeptanz vor Ort. Bayern geht den Weg der lokalen Verankerung der Energiewende.

Zu Herrn Kollegen Stümpfig: Wenn behauptet wird, in diesem Gesetzentwurf gebe es null Komma null mehr Bürgerbeteiligung, ist das schlichtweg eine Fehleinschätzung. Es stellt sich doch die Frage: Woraus besteht eine Kommune? – Sie besteht, wenn ich richtig informiert bin, aus Bürgerinnen und Bürgern. Also sind doch die Bürger, wenn auch nicht direkt, aber doch indirekt, beteiligt, wie das Herr Vogel gesagt hat.

Wenn die Bürgerinnen und Bürger einen neuen Kindergarten, einen Spielplatz oder auch eine andere Infrastruktur bekommen, dann ist das auch unserem Gesetz zu verdanken.

Dass Projekte der Energiewende auf erneuerbare Energien nicht überall auf Begeisterung und manchmal sogar auf Ablehnung stoßen, ist natürlich und gehört in einer Demokratie dazu. Ich begrüße sogar die Diskussion, die häufig fruchtbar sein kann. Es ist ein hohes Gut, dass man bei uns überhaupt über verschiedene Projekte diskutieren darf. Eine komplette Ablehnung der Energiewende und der erneuerbaren Energien ist genauso abwegig wie ein komplettes Öffnen von Tür und Tor, wie das von anderer Seite gefordert wird.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen mitprofitieren, wenn auf ihren Fluren Strom mit erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Teilhabemöglichkeit zu stärken, die Bürokratie abzubauen und die Projekte noch schneller zu realisieren. Warum ist dieses Gesetz dringend notwendig? – Der § 6 des EEG 2023 wird nur zu 50 % genutzt. Es hat sich erwiesen, dass die Freiwilligkeit nicht ausreicht.

Gott sei Dank haben wir bei den erneuerbaren Energien in Bayern steigende Projektzahlen. Die Akzeptanz dieser Energien ist der Hauptschlüssel für die Energiewende in Bayern. Die Beteiligung schafft Vertrauen und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bürgern, Kommunen und Investoren. Bayern geht einen eigenen und, das möchte ich mit Selbstbewusstsein behaupten, einen besseren Weg als andere Bundesländer, vor allem von den GRÜNEN regierte Bundesländer. Unser Weg ist leichter, schneller und einfacher.

Eine verpflichtende und unbürokratische Beteiligung ist eine Stärke dieses Gesetzes. Wir haben ein flexibles Modell, das lokal gestaltbar ist. Wir haben keine Meldepflichten, keine Kontrolllasten und eine Entlastung für die Kommunen und die Betreiber. Bayern ist hier ein Vorbild und setzt Vertrauen in seine Gemeinden. Wir setzen nicht auf Bürokratismus und Gängelei.

Ich habe gerade gehört, dass im Landkreis Freyung-Grafenau ein Wasserkraftwerk, die sogenannte Dießensteiner Mühle an der Ilz, überplant werden soll. Sofort kamen dagegen Widersprüche von den GRÜNEN und den Naturschutzverbänden. Ich frage mich da schon. Wir werden hier im Bayerischen Landtag sehr stark dafür kritisiert, dass die Energiewende aus Sicht der GRÜNEN nicht schnell genug geht – ich behaupte, dass wir uns hier auf dem goldenen Mittelweg befinden –, und zuhause geht Ihnen der Reis, wie man auf bayerisch sagt, wenn ein Projekt durchgezogen werden muss. Wasserkraft ist ein bayerischer Bodenschatz. Hinter dieser Aussage stehe ich.

Herr Kollege Vogel hat schon gesagt, dass der Beteiligungswert von 0,3 Cent kalkulierbar und vor allem rechtssicher ist. Wir haben damit Planungssicherheit für die Betreiber und einen fairen Anteil für unsere bayerischen Gemeinden. Bei einer typischen 7-Megawatt-Windkraftanlage sind das, je nach Windertrag, zwischen 30.000 und 40.000 Euro. Bei einer 10-Megawatt-Freiflächen-PV-Anlage sind das 20.000 bis 30.000 Euro. Bei der Neufassung dieses Gesetzes haben wir auf eine extrem weit gefasste Zweckbindung der Mittel für die Kommunen Wert gelegt, soweit das die Rechtsprechung zulässt. Wir wollten damit einen maximalen Gestaltungsspielraum für unsere Kommunen erreichen.

Wie viele andere in diesem Raum bin ich selbst Gemeinderat. Die Gemeinderäte wissen am besten, wofür sie das Geld brauchen können.

Wir haben mehr Praxisorientierung durch eine Fristenregelung. Ab der Inbetriebnahme ist ein Jahr Zeit. Wir stärken die regionale Wertschöpfung. Die Einnahmen bleiben lokal. Die Gemeinden sollen, ja sie müssen sogar mitverdienen. Auch die Ausnahme für Bürgerenergiegesellschaften ist sehr positiv zu bewerten.

Durch Ergänzungen im parlamentarischen Verfahren wurde das Gesetz noch besser gemacht. Jeder hat eine zweite Chance verdient. Ich möchte allen danken, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf der GRÜNEN ist das ein ausgezeichnetes Gesetz. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN führt zu Rechtsunsicherheiten und Bürokratismus. Das hat Herr Kollege Vogel ausführlich erläutert. Respekt, ich hätte das nicht besser können. Ich kann auch nicht so schnell reden wie mancher Franke. Erlauben Sie mir aber ein Wortspiel: Dieser Gesetzentwurf der GRÜNEN ist nicht stümperhaft, sondern stümpfighaft verfasst.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und lehnen natürlich den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge der Opposition ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bravo! Eine sehr gute Rede!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Martin Stümpfig vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Kollege Lausch, bei Ihrem Nachnamen fällt mir jetzt nichts ein.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Lauschangriff!

Martin Stümpfig (GRÜNE): Beim Gesetzentwurf der CSU und der FREIEN WÄHLER wird aber gesagt: Vogel friss oder stirb.

Ich wollte eine Frage stellen: In meinem Landkreis stehen fünfmal so viele Windräder wie in ganz Niederbayern. Da habt ihr ein bisschen Nachholbedarf. Wir haben so viele tolle Projekte, bei denen es nicht nur eine finanzielle Beteiligung gibt, sondern bei denen auch die Bürger dabei sind. Den Bürgern gehört da ein Teil eines Windrades oder es wird ein Bürgerbus finanziert. Warum beschränkt ihr euch auf einen finanziellen Ablasshandel? Hier geht es um ein paar Euro. Ein Windrad mit einer Beteiligung von 20.000 Euro im Jahr bei einem Umkreis von 2.500 Metern um das

Windrad bringt gerade einmal ein Seidel Bier pro Mann oder ein Haferl Kaffee. Das kann doch nicht eure Vorstellung von einer Beteiligung sein. Warum habt ihr das so zusammengeschnürt? Bei 99 % aller Projekte in Bayern gibt es sowieso diese 0,2 Cent. Das Gesetz ist so nutzlos wie ein Kropf.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Bitte, Herr Lausch.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Zunächst möchte ich bezweifeln, dass Niederbayern hier Nachholbedarf hat. Ich hoffe, das bezieht sich nur auf die Windkraft. Bei 50 % der bestehenden Windkraftanlagen hat die Freiwilligkeit nicht funktioniert. Lieber 3 Cent als gar nichts. Deswegen ist dieses Gesetz nicht sinn- und zwecklos, sondern es ist ein sehr gutes Gesetz, unbürokratisch und pragmatisch wie die Bayerische Staatsregierung aus CSU und FREIEN WÄHLERN halt so ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Lausch. – Nächster Redner ist Herr Kollege Florian von Brunn für die SPD-Fraktion.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Damen und Herren, ich möchte erst noch etwas zum Beitrag des Herrn Köhler von der AfD sagen: Ihre Rede war nicht nur schlecht, sondern sie hat wieder einmal deutlich gemacht, dass Sie nur ein Sinnen und Trachten haben: Sie wollen Gas und Uran bei Ihrem Freund Herrn Putin kaufen, und nichts anderes. Ihre Rede war ein Plädoyer dafür.

Ich komme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung: Lieber Kollege Lausch, am Anfang war der Entwurf gar nicht so pragmatisch. Herr Vogel hat zu Recht bemerkt, dieser Gesetzentwurf war schlecht, und er ist erst im Gesetzgebungsverfahren, auch durch unsere konstruktiven Beiträge und durch die Kritik der Verbände, besser geworden. Ich kann alles noch einmal aufzählen: Zum Beispiel wie die Pflicht zur Verhandlung ausgestaltet war, wie die Ersatzbeteiligung bei Nichteinigung ausgestaltet war, wie insbesondere die Industriefragen bei Power Purchase Agreements geregelt

waren, wie das Repowering geregelt war, das alles war hochproblematisch und ist jetzt tatsächlich verbessert worden.

Insofern ist der Gesetzentwurf ein Beispiel dafür, dass man hier im Haus gemeinsam zu einem guten Gesetzentwurf kommen kann, wenn man sich konstruktiv kritisch auseinandersetzt. Tatsächlich hat das Ministerium – und das ist eines der wenigen Male, bei denen ich das erlebt habe – die Kritik aufgenommen und mit uns darüber gesprochen hat. Lieber Martin Stümpfig, nach so einem Prozess fällt es mir schwer, deine fundamentale Kritik nachzuvollziehen, die ich nicht ganz so sehe. Die Gemeinden werden mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde beteiligt, und die Gemeinden und Städte tun etwas für ihre Bürgerinnen und Bürger. Wenn die Gemeinden und Städte beteiligt werden, warum ist das keine Bürgerbeteiligung? Das kann ich nicht nachvollziehen.

Bei den Bürgerbeteiligungen gibt es immerhin eine Sollvorschrift. Man muss auch beachten: Zwischen der Belastung der Vorhabenträger gilt es abzuwägen. Wir wollen, dass die die Projektierer Windkraft- und Photovoltaikanlagen bauen und dabei nicht überbelastet sind. Gleichzeitig wollen wir eine Beteiligung ermöglichen. Das ist doch ein absolut sinnvoller Weg. Deswegen werden wir diesem Gesetz als SPD-Fraktion zustimmen.

Ich habe tatsächlich ein paar Probleme mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN. In Bezug auf die Ersatzbeteiligung bei Nicht-Einigung, geregelt im Artikel 6, sehe ich weiterhin die Gefahr, dass die Kommunen damit eigentlich einen Anreiz haben, es überhaupt nicht zur Einigung kommen zu lassen. In diesem Fall schlägt die Ausgleichsabgabe zu und Nachrangdarlehen werden möglich. Zum Nachrangdarlehen sage ich ganz ehrlich: Das ist ein Angebot für diejenigen, die es sich leisten können. Die es sich dagegen nicht leisten können, schauen mit dem Ofenrohr ins Gebirge. Deswegen finde ich diesen Gesetzentwurf nicht so gut.

Lieber Steffen Vogel, ich teile deine Meinung bei den Stadtwerken und bei den Gemeindewerken nicht, weil das eigentlich klassische Bürgerbeteiligung ist. Stadtwerke

und Gemeindewerke gehören der Gemeinde, sie gehören den Bürgerinnen und Bürgern. Warum muss man eine zusätzliche Beteiligungsform mit 0,2 Cent praktizieren? – Das ist nur zusätzliche Bürokratie; aber wir können damit leben, dass der Änderungsantrag von uns abgelehnt wird.

Wir werden beim Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen. Bei den Anträgen der GRÜNEN enthalten wir uns, beim Gesetzentwurf der GRÜNEN ebenso. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu erteile ich Herrn Abgeordneten Köhler von der AfD-Fraktion das Wort.

Florian Köhler (AfD): Herr von Brunn, wie man von einer Rede zur Windkraft, in der die Worte Putin oder Erdgas nicht vorgekommen sind, darauf schließt, dass es uns nur um Putin und Russland gehen würde.

(Zuruf von der CSU: Da hat er doch recht!)

Ich empfehle Ihnen wirklich, an sich zu arbeiten. Weil Sie uns im Wirtschaftsausschuss Landesverrat vorgeworfen haben, möchte ich das heute hier noch einmal thematisieren. Uns Landesverrat vorzuwerfen, ist eine bodenlose Unverschämtheit. Wir wollen letzten Endes diplomatische Beziehungen aufrechterhalten.

(Lachen bei der CSU)

Dazu befrage ich Sie jetzt auch: Ralf Stegner war in Baku und hat dort Kreml-nahe Vertreter von Putins Partei Einiges Russland getroffen. Ich frage Sie: Ist Ralf Stegner ein Landesverräter oder ein Friedenstifter?

(Zustimmung bei der AfD)

Florian von Brunn (SPD): Sie haben ja wieder behauptet, die Klimaerhitzung und der Klimawandel seien erfunden, obwohl die Wissenschaft das Gegenteil sagt. Sie

leugnen die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Sie leugnen, was wir tagtäglich in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft und auf der ganzen Welt erleben, um wieder zur Atomkraft, zu Kohle und Gas, die Sie in Russland kaufen wollen, zurückzukehren.

(Widerspruch bei der AfD)

Das ist tatsächlich die Schlussfolgerung, die man daraus ziehen muss und die vielfach belegt ist. Und ja, ich bin der Meinung, dass aus der AfD heraus Landesverrat betrieben wird, weil es AfD-Leute gibt, die mit Russland und China zusammenarbeiten. Das ist meine Meinung und die vertrete ich hier ganz offen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Staatsregierung hat Herr Staatssekretär Tobias Gotthardt das Wort. Bitte.

(Thomas Huber (CSU): Bitte kurz!)

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich mache es natürlich kurz. Wenn ich hier an das Pult komme, und der Kollege sagt, ich soll es kurz machen, ist das schon ein guter Start.

Ich komme jetzt noch einmal zurück zum Thema: Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! 4.200 Wasserkraftwerke, 2.700 Biogasanlagen, 1,2 Millionen Solaranlagen mit 30 Gigawatt Leistung, 50 Geothermieranlagen – dabei handelt es sich insgesamt um 97 % der installierten Leistung in Deutschland –, 1.200 Windräder und 900, die sich aktuell im Genehmigungsverfahren befinden, das ist die handfeste Energiewende in Bayern, auf die wir stolz sein können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir wollen und werden gemeinsam mit den Menschen und gemeinsam mit den Kommunen daran weiterbauen. Dafür steht die Beteiligungsregelung für Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die wir heute in der Zweiten Lesung diskutieren.

Ich sage ein herzliches Dankeschön an das Hohe Haus. Wir haben einen wirklich hervorragenden Vorzeigeprozess durchgeführt. Herr Kollege Vogel hat das schon angemerkt. Unter einer intensiven Beteiligung der Verbände und der Betroffenen haben wir mit den Kommunen und allen Beteiligten intensiv diskutiert. Wir waren auch allesamt bereit, Korrekturen vorzunehmen.

Wie ich meine und sehe, haben wir nun ein sehr gutes Gesetz. Wir haben ein sehr gutes Gesetz, weil es für die Kommunen Rechtssicherheit in der Beteiligung bringt. Es bringt Geld in die Kassen unserer Kommunen, ohne dass der Freistaat ein Quäntchen mehr an Bürokratie, an Kontrolle oder an Misstrauen schafft. Wir bringen Geld in die Kommunen und vertrauen unseren Kommunen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Der Ansatz der GRÜNEN dagegen – und diesbezüglich muss ich den Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN und dem Kollegen von Brunn von der SPD völlig recht geben – wäre einfach nur völlig bürokratisch und das völlig falsche Signal an unsere Kommunen und vor allem die kleineren Kommunen gewesen, ihnen zusätzlich noch etwas aufzubürden in einer Zeit, in der sie unter bürokratischen Lasten und finanziellen Bürden ächzen. Wir wollen das nicht. Deswegen ist dieser Ansatz ein smartes, ein schlankes Gesetz, mit dem wir einen großen Mehrwert für die Kommunen und für die Bürgerinnen und Bürger bringen.

Kollege Stümpfig, ich will es hier mit dem Brustton der Überzeugung sagen: Ja, wir wollen eine Energiewende mit Beteiligung der Kommunen und Bürger, und wir machen das mit diesem Gesetz. Wir machen das in einer Art und Weise, die rechtssicher ist, die einfach ist und die jeden mitnimmt. Das ist der bayerische Weg, auch wenn ihr GRÜNEN ihn nicht versteht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich habe es dem Kollegen versprochen, dass ich es kurz mache. Mir geht es darum, deutlich zu sagen, dass dieses Gesetz wirklich alle Stimmen, die es gab, eingebunden hat, übrigens auch und gerade die Kommunen. Von den Kommunen kam die Aussage: Bürdet uns keine Pflicht zur Bürgerbeteiligung auf. Das kostet nur Personal, das kostet Zeit und Geld. Das gibt es nicht mehr in unseren Rathäusern. – Ich weiß das selbst. Ich sitze auch im Marktgemeinderat und wir haben mehrere Solaranlagen und mehrere Windanlagen bei uns im Gemeindebereich. Aus einem kleinen Rathaus heraus wäre die Bürokratie nicht zu leisten, die ihr haben wollt.

Wir haben ein gutes Gesetz gemacht, wir haben es gemeinsam gemacht, wir haben es mit den Kommunen und den Bürgern gemacht. Wir setzen einen wichtigen und wertvollen Baustein für eine weiterhin ambitionierte und vor allem handfeste Energiewende in Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Staatssekretär, mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu erteile ich Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Staatssekretär Gotthardt, es gibt kein Bundesland in Deutschland, das mehr Strom importieren muss. In Bayern müssen wir ein Viertel unseres Strombedarfs importieren, weil Sie einfach den Windkraftausbau verschlafen haben.

(Widerspruch bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die 0,2 Cent im § 6, von denen jetzt unsere Kommunen profitieren, hat die Ampel-Regierung geschaffen und nicht Sie.

Aber meine Fragen sind folgende: In unserem Gesetzentwurf steht: Wenn eine Kommune das nicht möchte, ist es keine Pflicht. Sie kann einfach die 0,2 Cent nehmen und damit ist alles erledigt.

In unserem Gesetzentwurf ist jedoch die Beteiligungsvereinbarung vorgesehen, wenn eine Kommune das möchte. Dann soll sich der Projektierer mit der Kommune an einen Tisch setzen, und dann macht man gemeinsam aus, wie man die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Warum haben Sie den Kommunen diese Möglichkeit weggenommen?

(Steffen Vogel (CSU): Das stimmt doch nicht!)

Nach Ihrem Gesetzentwurf können die Kommunen nicht Nein sagen, wenn der Projektierer ihnen 0,2 Cent zusagt. Warum haben Sie das so geregelt?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Staatssekretär, bitte.

Staatssekretär Tobias Gotthardt (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Ich merke, wir kommen energiepolitisch einfach nicht zusammen, so sehr ich Sie persönlich schätze.

(Zuruf von der CSU: Was?)

Sie schlagen in Ihrem Gesetzentwurf ein Verhältnis zwischen dem Projektierer und den Bürgern vor. Die Kommunen stehen dazwischen. Ihr zwingt die Kommunen, Dinge zu tun, die sie vielleicht nicht machen wollen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Nach unserer Regelung soll ein Gemeinderat souverän entscheiden können, was er haben möchte. Dafür stehen die FREIEN WÄHLER und die CSU.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Gotthardt. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung und die hierzu eingereichten Änderungsanträge abstimmen. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/4433, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 19/4816 und 19/4817, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 19/5426, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 19/7919 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf Drucksache 19/9097 zugrunde.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen drei Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen auf den Drucksachen 19/4816, 19/4817 und 19/5426 abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle drei Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/4433. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere

Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 19/9097.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der AfD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der AfD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/7919 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/6905. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Ablehnung. Wie bereits angekündigt, findet die Abstimmung in namentlicher Form statt. Sie wird elektronisch durchgeführt. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 16:54 bis 16:57 Uhr)

Konnten alle Abgeordneten ihre Stimme abgeben? – Das ist der Fall. Ich schließe die Abstimmung.

Wir warten nun kurz, bis das Ergebnis der namentlichen Abstimmung vorliegt. Ich nutze die Zeit, Ihnen das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 4, bekannt zu geben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. – Vielleicht interessiert das auch die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter Maier, es geht eigentlich um Ihre Fraktion. – Herr Halemba, interessiert Sie, wie viele Stimmen Sie erhalten haben?

(Zuruf von der AfD: Ja, wir sind fertig!)

– Danke sehr. – An der Wahl haben 161 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig waren keine Stimmen. Auf Herrn Abgeordneten Daniel Halemba entfielen 30 Ja-Stimmen und 130 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich ein Abgeordneter. Damit hat Herr Abgeordneter Daniel Halemba nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 4 ist damit erledigt.

Nun gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 5, bekannt. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 162 Abgeordnete teilgenommen. Es waren alle Stimmen gültig. Auf Herrn Abgeordneten Stefan Löw entfielen 30 Ja-Stimmen und 131 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich ein Abgeordneter. Damit hat Herr Abgeordneter Stefan Löw nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich noch das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Tagesordnungspunkt 6, bekannt. Nach Artikel 2 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. An der Wahl haben 161 Abgeordnete teilgenommen. Es waren alle Stimmen gültig. Auf Herrn Abgeordneten Andreas Winhart entfielen 30 Ja-Stimmen und 129 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten haben sich zwei Abgeordnete. Ich stelle fest, dass Herr Andreas Winhart nicht zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt worden ist. Der Tagesordnungspunkt 6 ist damit erledigt.

Wir warten jetzt noch auf das Abstimmungsergebnis zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. –

Ich gebe nun das Ergebnis der soeben durchgeführten namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein "Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen", Drucksache 19/6905, bekannt. Mit Ja haben 26 Abgeordnete, mit Nein haben 126 Abgeordnete gestimmt. Es gibt 13 Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 09.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 11: Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG) (Drucksache 19/6905)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin	X			Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan			
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst			X	Eisenreich Georg			
Artmann Daniel		X		Enders Susann			
Atzinger Oskar		X					
				Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole			X	Fehlner Martina			X
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane			X
Baumann Jörg		X		Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Freller Karl		X	
Baur Konrad		X		Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick	X		
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias		X		Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara		X		Fuchs Barbara	X		
Dr. Behr Andrea		X		Füracker Albert		X	
Behringer Martin		X					
Beißwenger Eric				Gerlach Judith			
Bergmüller Franz				Gießübel Martina		X	
Bernreiter Christian				Glauber Thorsten			
Birzele Andreas	X			Gmelch Christin		X	
Blume Markus				Goller Mia	X		
Böhm Martin				Gotthardt Tobias		X	
Bötl Maximilian		X		Graupner Richard		X	
Bozoglu Cemal	X			Grießhammer Holger			
Brannekämper Robert		X		Grob Alfred		X	
von Brunn Florian			X	Groß Johann		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Gross Sabine			X
Dr. Büchler Markus	X			Grossmann Patrick		X	
				Guttenberger Petra		X	
Celina Kerstin	X						
				Halbleib Volkmar			
Deisenhofer Maximilian				Halemba Daniel		X	
Demirel Gülseren	X			Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene				Hartmann Ludwig	X		
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard		X	
Dietz Leo		X		Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian			
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim		X	
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian			
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X	
Hold Alexander		X	
Holetschek Klaus		X	
Holz Thomas		X	
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Martin		X	
Huber Martin Andreas			
Huber Thomas		X	
Huml Melanie		X	
Jäckel Andreas		X	
Jakob Marina		X	
Jungbauer Björn		X	
Jurca Andreas		X	
Kaniber Michaela		X	
Kaufmann Andreas		X	
Kirchner Sandro			
Knoblach Paul	X		
Knoll Manuel		X	
Köhler Claudia	X		
Köhler Florian		X	
Kohler Jochen		X	
Koller Michael		X	
Konrad Joachim		X	
Kraus Nikolaus			
Kühn Harald		X	
Kurz Sanne	X		
Lausch Josef		X	
Lettenbauer Eva			
Lindinger Christian		X	
Lipp Oskar		X	
Locke Felix			
Löw Stefan		X	
Dr. Loibl Petra		X	
Ludwig Rainer		X	
Magerl Roland		X	
Maier Christoph		X	
Mang Ferdinand			
Mannes Gerd		X	
Dr. Mehring Fabian			
Meier Johannes		X	
Meußgeier Harald		X	
Meyer Stefan		X	
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen	X		
Mittag Martin			
Müller Johann		X	
Müller Ruth			X
Müller Ulrike		X	
Nolte Benjamin		X	
Nussel Walter		X	
Dr. Oetzing Stephan		X	
Osgyan Verena	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pirner Thomas			
Pohl Bernhard		X	
Post Julia			
Preidl Julian		X	
Rasehorn Anna			
Rauscher Doris			X
Reiß Tobias			
Rinderspacher Markus			X
Rittel Anton		X	
Roon Elena		X	
Saller Markus		X	
Schack Jenny		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Martin		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry			X
Schießl Werner			
Schmid Franz		X	
Schmid Josef			
Schmidt Gabi		X	
Schnotz Helmut		X	
Schnürer Sascha			
Schöffel Martin		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie	X		
Schulze Katharina	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich		X	
Dr. Söder Markus			
Sowa Ursula	X		
Stadler Ralf			
Stieglitz Werner		X	
Stock Martin		X	
Stolz Anna		X	
Storm Ramona		X	
Straub Karl			
Streibl Florian		X	
Striedl Markus		X	
Dr. Strohmayer Simone			X
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			X
Tomaschko Peter		X	
Toso Roswitha		X	
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Vogel Steffen		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias		X	
Wachler Peter		X	
Wagle Martin		X	
Walbrunn Markus		X	
Freiherr von Waldenfels Kristan		X	
Waldmann Ruth			X
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland		X	
Weitzel Katja			
Widmann Jutta		X	
Winhart Andreas		X	
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Freiherr von Zobel Felix		X	
Zöller Thomas		X	
Zwanziger Christian			
Gesamtsumme	26	126	13

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

227-1-I, 611-7-2-F

Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

227-1-I

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und

arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer
Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,

8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1132-4-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden
für Wissenschaft und Kunst“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.

3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen,
Trageweise“.

6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung,
Ordensbeirat“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-1-1-I

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen
unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „ , deren Bestandteile und Munition

können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder

2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunal-

unternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.

3. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“

- b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachtungsteuer“ die Angabe „ , eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
 4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Angabe „18 Jahren“ durch die Angabe „14 Jahren“ und die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“

4. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und

2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“

6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2026 geltenden

Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
- d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

8. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen“ die Angabe „A 13 bis A 16“ durch die Angabe „A 13 bis A 16, R 1 und R 2“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 7**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 8**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

2. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. mindestens 50 v. H. | 90 000 €, |
| 2. mindestens 60 v. H. | 108 000 €, |
| 3. mindestens 70 v. H. | 126 000 €, |

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| 4. | mindestens 80 v. H. | 144 000 €, |
| 5. | mindestens 90 v. H. | 162 000 € |
| | und | |
| 6. | 100 v. H. | 180 000 €.“ |

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 2 am 1. September 2027 und
3. § 5 am 1. September 2028.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2170-9-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landespflegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit, Verfahren,
Rechtsweg“.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Merkmale des Antragstellers verarbeiten.“

4. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei dem Landesamt eingegangen, so ist für die Bemessung

des Anspruchs für das am 31. Dezember 2025 endende Pflegegeldjahr Art. 2 Abs. 4 Satz 1 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2241-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung),“.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“

ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben,

ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von
Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.“

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkmalern

- a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
- b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;

2. in der Nähe von Baudenkmalern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von

- a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
- e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
- h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
- i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
- j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

- k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmälern auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmalern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmalern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
- a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,

- c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
- a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. Teil 4 wird aufgehoben.
7. Teil 5 wird Teil 4.
8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
10. Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
12. Teil 6 wird Teil 5.
13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
14. Art. 19 wird Art. 18.
15. Teil 7 wird Teil 6.
16. Art. 20 wird Art. 19.
17. Teil 8 wird Teil 7.
18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3**Änderung des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4**Änderung der
Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung**

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

700-2-W, 2015-1-1-V

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an
Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von ins-

gesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

Dauer der Befristung
(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

Fortsetzung der Benutzung nach
Ablauf der Befristung

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist nach Maßgabe der bisherigen Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

wurde und

2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.

(2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“

4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“

6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Rechtsnachfolge
(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gartenbaus.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang

vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser
(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ , insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten. ²Satz 1 gilt nicht für den Bau gesteuerter Flutpolder mit einem planmäßigen Wirkungsbereich für Hochwasserereignisse, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten, sowie für den Bau von staatlichen Wasserspeichern, soweit diese überwiegend anderen Zwecken als dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind. ³Umlagefähige Kosten sind die im Zusammenhang mit dem Ausbau entstehenden Aufwendungen. ⁴Dies sind die Kosten für

1. die Planung,
2. den Grunderwerb,
3. die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Entschädigungszahlungen und
4. die nach Kostenberechnung des Unternehmers bei Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erwartenden Baukosten unter Berücksichtigung der erwarteten Bauzeit und Preissteigerungen, die auf Basis des Mittelwertes der Steigerungen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Baupreisindizes für Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle der letzten zehn vollendeten Kalenderjahre zu diesem Zeitpunkt ermittelt wurden,

nach Abzug der Allgemeinkosten. ⁵Erhält zum Zeitpunkt nach Satz 4 Nr. 4 eine Gemeinde Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) oder gehört sie zum finanzkraftschwächsten Zehntel ihrer jeweiligen Größenklasse, ermittelt anhand der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten, kann abweichend von Satz 1 von der Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; § 163 der Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend. ⁶Beiträge und Vorschüsse nach Satz 1 werden durch die Wasserwirtschaftsämter festgesetzt, sofern diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die

Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die privatrechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar. ⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG sowie Plangenehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 2 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

12. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Plans ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

14. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch
(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen

das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). ²In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen. ³Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5 und des Kapitels 5 WHG,
5. Vollzug des Teils 7 und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
6. wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen und bestimmen, welche in analoger Form vorhandenen Inhalte zur Begrenzung des Aufwands von einer Überführung in die digitale Form ausgenommen werden. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

16. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „ , soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

17. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

18. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und

die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.

19. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

20. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.

21. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
2. Pumpspeicherkraftwerke ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt und eine Anlage innerhalb des Systems über eine installierte Leistung ab 1 100 kW verfügt oder
4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 AO bedürfen

1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“

- f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

22. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

23. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

24. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „ , Form“ eingefügt.

25. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,

3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einreichung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie zur Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligten, Bevollmächtigten, Beiständen, Empfangsbevollmächtigten sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,
 - b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
 - d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich

der Zustellung,

7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73.

⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

26. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über dieselbe Benutzungsanlage erfolgt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.

bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiederteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

27. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁴Der Begünstigte ist vorher anzuhören. ⁵Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁶Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

28. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

,Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung. ²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 95 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden,
6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird,
8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
10. für Zwecke der Fischerei,
11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,
12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent. ⁵Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen. ⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltverpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt. ⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1

Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff
(Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2

Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen
(Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung
(Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte
(Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 83 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser
(Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn es

1. aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird, und
2. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, die nicht die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt (Mischsystem), bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind,
2. die Rückhalteeinrichtungen im Mischsystem des Trägers so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³ vorliegt und das in den Rückhalteeinrichtungen insgesamt zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und
3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG oder der Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen und die jeweiligen an die Mischwasserbehandlung oder die Mischwasserentlastung angeschlossenen Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären.

(3) Bei Berechnungen oder Schätzungen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleineinleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit
(Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung
(Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 1 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben
(Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabensatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach

Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 90 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen), ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 88 Abs. 3 entsteht,

und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 88 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,

- c) über die Haftung:
die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
 - 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Beweismittel:
§ 92 AO,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
die §§ 98 und 99 AO,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
die §§ 101 bis 106 AO,
 - 4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Steuererklärung:
die §§ 152 und 153 AO,
 - b) über die Steuerfestsetzung:
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
 - c) über die Festsetzungsverjährung:
die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
 - d) über die Haftung:
die §§ 191 und 192 AO.
- (2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 90 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 91 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
 - 2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
 - 3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,

4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 95

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,

2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
 2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.
29. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
30. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
 - b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.
31. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.
32. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.
33. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

34. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1, bei denen bis zum Ablauf

des 31. Dezember 2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG bestätigt wurde, bleiben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²So lange die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1 fort dauert, bleibt sie auch für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der Hälfte der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Freibetrag nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 beträgt 2 500 m³ im Veranlagungszeitraum nach Satz 1.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ¹Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. ²Ausgenommen von Satz 1 ist Art. 8a Satz 1 BayAbwAG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(6) Gemeinden können eine Anpassung vertraglich vor dem 1. Januar 2026 nach Art. 42 Abs. 2 vereinbarter Leistungen verlangen, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung vor diesem Datum noch nicht begonnen wurde und sich nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 eine günstigere Regelung ergibt.

(7) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem 1. Januar 2026 ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmeentgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(8) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2027 für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht und dem Antrag nach dem im Zeitpunkt der Benutzung geltenden Recht hätte stattgegeben werden dürfen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

35. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.

37. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

1. aus Oberflächengewässern,
2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des Moorbodenschutzes.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BImSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BImSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BImSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BImSchG“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen

Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang

(zu § 1 Nr. 37)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr	
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,		
	a) über 1 100 bis 1 500 kW	3,5 €	Jahresgebühr je kW mittlere Leistung
	b) über 1 500 bis 1 900 kW	5,5 €	
	c) über 1 900 kW	7 €	
2	Ausleitungskraftwerke	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)	
3	Pumpspeicherkraftwerke		
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken	25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1	
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstrepfen	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 % der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)	
4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)	
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke	

7902-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine
altrechtliche Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichende Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. ²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs.1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

800-21-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.

bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.

cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.

5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.

7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57

Zuständigkeiten des
Jugendamtes“.

9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.

12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils wird die Angabe „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Einteilung der Straßen,
Straßen- und Bestandsverzeichnisse“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „nach Art. 46“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „nach Art. 53“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen sind von der obersten Straßenbaubehörde Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen von der Straßenbaubehörde Bestandsverzeichnisse zu führen. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen mit Anfangs- und Endpunkt aufzunehmen. ³Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt die oberste Straßenbaubehörde die Bezeichnung, bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die Straßenbaubehörde.“

- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Verzeichnisse nach Abs. 2 einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(4) ¹Wird eine Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die

Widmung als verfügt. ²Wurde eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße nicht bei Erstanlage nach Satz 1 in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen, gilt sie nicht als öffentliche Straße. ³Die Möglichkeit einer späteren Widmung nach Art. 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund von Abs. 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, in entsprechender Anwendung der aufgrund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung auf Prüffingenieure und Prüffämter übertragen. ²Im Übrigen kann sie Prüfsachverständige heranziehen. ³Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO gilt entsprechend.“

4. In Art. 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „nach Art. 67 Abs. 3 und 4“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ die Angabe „für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Anbauverbote an
Straßen“.

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Anbaubeschränkungen an
Straßen“.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das im Fall der Abs. 1 und 2 erforderliche Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. ²Die Frist beginnt nicht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Unterlagen beginnt die Frist nach Satz 1 neu zu laufen. ⁴Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens kann von der Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

8. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Anlagen für Erneuerbare
Energien

(1) ¹Art. 24 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. ²Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat die Stellungnahme der

Straßenbaubehörde einzuholen. ³Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen.

(2) ¹Die Art. 23 und 24 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. ²Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 anzuhören, wenn eine solche Anlage in der Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 errichtet oder erheblich geändert werden soll. ³Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen.“

9. Art. 27b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist durch die Regierung bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die auf der Internetseite der Regierung während der Geltungsdauer der Festlegung veröffentlicht werden. ³Auf Verlangen eines Betroffenen stellt ihm die Regierung eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung.“

10. In Art. 34 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „die der Träger“ durch die Angabe „die dem Träger“ und die Angabe „machen muß“ wird durch die Angabe „entstehen“ ersetzt.

11. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. ein unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

²Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Änderung solcher Straßen, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. ³Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

12. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.“

b) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. ²Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG erfolgt durch die Anhörungsbehörde. ²Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde hat innerhalb von einer Woche nach der ersten Aufforderung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu erfolgen. ³Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 3 bis 5 BayVwVfG soll die Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung der Anhörungsbehörde erfolgen. ⁴Diese erfolgt auch durch die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann abweichend von Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. ²Die Abs. 6 und 7 Satz 1 und 3 sowie Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gelten entsprechend.“

d) Die Abs. 8 und 9 werden durch die folgenden Abs. 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsfähigen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) elektronisch zu übermitteln.

(9) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(10) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, hat die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(11) ¹Ist für ein Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, gelten für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren die §§ 17 bis 19, 21 und 27 UVPG entsprechend. ²Dabei sind die Maßgaben der Abs. 4 bis 10 zu beachten.“

13. In Art. 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Bundesfernstraßengesetz“ die Angabe „(FStrG)“ eingefügt.

14. In der Überschrift des zweiten Teils wird die Angabe „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

15. In der Überschrift des dritten Teils wird die Angabe „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

16. In der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe „Fünfter Teil“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.

18. In der Überschrift des sechsten Teils wird die Angabe „Sechster Teil“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.

19. Art. 67 wird aufgehoben.

20. Die Art. 68 und 69 werden die Art. 67 und 68.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Art. 21 Satz 2 zu beteiligende Behörde.“

2. Dem Art. 62a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO nach § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG zu beteiligende Behörde.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.“
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt

worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für
Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von
Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-12-U

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

vom 27. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. November 2025 (Drs. 19/9013) dem im Zeitraum vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. November 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

a) Aerosolpackungen,

b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,

c) Maschinen,

d) Spielzeug,

e) Sportboote und Wassermotorräder,

f) einfache Druckbehälter,

g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,

i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,

j) Druckgeräte,

- k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 3. des Sprengstoffrechts,
 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2**Weitere Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla W a l k e r
Ministerin für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten G l a u b e r
Der Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula N o n n e m a c h e r
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia B e r n h a r d
Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna G a l l i n a
Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike H o f m a n n
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie D r e s e
Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas P h i l i p p i
Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef L a u m a n n
Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin E d e r
Ministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus J u n g
Minister für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael K r e t s c h m e r
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra G r i m m - B e n n e
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata T o u r é
Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike W e r n e r
Ministerin

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Sechsten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 396) bekannt gemachte Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Siebten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 350) bekannt gemachte Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

206-1-1-D

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

- des § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2, Abs. 1d Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und
- des Art. 57 Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Elektronische Bußgeldaktenführung bei
Verwaltungsbehörden

§ 12

Elektronische Bußgeldaktenführung

(1) ¹Die Regelungen der §§ 13 bis 15 sind anzuwenden auf verpflichtend elektronisch geführte Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie der Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren als Bußgeldbehörde wahrnehmen. ²Bußgeldbehörde ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde. ³Die Regelungen gelten nicht, soweit Staatsanwaltschaften und Gerichte als Bußgeldbehörden tätig werden.

(2) ¹Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden Bußgeldakten einer Verwaltungsbehörde bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit die einzelne betroffene Verwaltungsbehörde dies für ihre Verfahren anzeigt und dies durch Verwaltungsvorschrift der Regierung, die öffentlich bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Die Anzeige erfolgt in Textform an die Regierung, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ³Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind unverzüglich im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

§ 13

Struktur und Format
elektronischer Bußgeldakten

(1) ¹In der elektronischen Bußgeldakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 110b OWiG) werden als Datensätze in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert.

(2) ¹Die nach Abs. 1 in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ²Die in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte sollen als einzelne elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ³Die Gesamtheit der Dokumente bildet das Repräsentat der Akte. ⁴Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ⁵Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁶An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁷Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁸Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Bußgeldaktenführung sollen alle Daten vorgehalten werden, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Für den Umgang mit Dokumenten und Aktenteilen, die nach der Verschlusssachenanweisung des Bundes oder der Länder eingestuft sind, gilt § 110a Abs. 1b OWiG.

§ 14

Bearbeitung der
elektronischen Bußgeldakte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert worden sind.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Bußgeldakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Bußgeldakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Bußgeldakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 15

Ersatzmaßnahmen

¹Im Fall vorübergehender technischer Störungen der elektronischen Bußgeldaktenführung kann durch die Bußgeldbehörde angeordnet werden, dass bei der Bußgeldbehörde vorübergehend eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

3. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

4. Der bisherige § 12 wird § 16.
5. Der bisherige § 13 wird § 17 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 12 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2027 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2130-16-B, 2330-4-B

**Verordnung
zur Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 und des § 250 Abs. 1 Satz 3 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau**

In § 3 Satz 3 der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (GVBl. S. 578, BayRS 2130-16-B), die durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

In § 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 553) bekannt gemacht.

400-6-J

**Verordnung
zur Festlegung des
Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften**

¹Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden werden als Gebiete bestimmt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2, des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 577a Abs. 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 558) bekannt gemacht.

Anlage
(zu § 1)

**Örtlicher Anwendungsbereich der
bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
§ 556d, § 558 Abs. 3 Satz 2 und § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB**

Nr.	Gemeinde
1.	Regierungsbezirk Oberbayern
1.1	Kreisfreie Städte
1.1.1	Ingolstadt
1.1.2	München
1.1.3	Rosenheim
1.2	Landkreis Altötting
1.2.1	Burghausen
1.2.2	Kirchweidach
1.2.3	Stammham
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
1.3.1	Bad Heilbrunn
1.3.2	Bad Tölz
1.3.3	Benediktbeuern
1.3.4	Bichl
1.3.5	Dietramszell
1.3.6	Egling
1.3.7	Gaißach
1.3.8	Geretsried
1.3.9	Greiling
1.3.10	Icking
1.3.11	Jachenau
1.3.12	Kochel a.See
1.3.13	Lenggries
1.3.14	Münsing
1.3.15	Reichersbeuern
1.3.16	Sachsenkam
1.3.17	Wackersberg
1.3.18	Wolfratshausen
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land
1.4.1	Ainring
1.4.2	Bad Reichenhall
1.4.3	Freilassing

Nr.	Gemeinde
1.5	Landkreis Dachau
1.5.1	Bergkirchen
1.5.2	Dachau
1.5.3	Haimhausen
1.5.4	Hebertshausen
1.5.5	Karlsfeld
1.5.6	Markt Indersdorf
1.5.7	Odelzhausen
1.5.8	Petershausen
1.5.9	Pfaffenhofen a.d.Glonn
1.5.10	Röhrmoos
1.5.11	Sulzemoos
1.5.12	Vierkirchen
1.6	Landkreis Ebersberg
1.6.1	Anzing
1.6.2	Aßling
1.6.3	Baiern
1.6.4	Bruck
1.6.5	Ebersberg
1.6.6	Egmating
1.6.7	Emmering
1.6.8	Forstinning
1.6.9	Frauenneuharting
1.6.10	Glonn
1.6.11	Grafing b.München
1.6.12	Hohenlinden
1.6.13	Kirchseeon
1.6.14	Markt Schwaben
1.6.15	Moosach
1.6.16	Oberpframmern
1.6.17	Pliening
1.6.18	Poing
1.6.19	Steinhöring
1.6.20	Vaterstetten
1.6.21	Zorneding
1.7	Landkreis Erding
1.7.1	Berglern
1.7.2	Buch a.Buchrain
1.7.3	Dorfen
1.7.4	Eitting
1.7.5	Erding
1.7.6	Finsing

Nr.	Gemeinde
1.7.7	Forstern
1.7.8	Langenpreising
1.7.9	Lengdorf
1.7.10	Oberding
1.7.11	Ottenhofen
1.7.12	Pastetten
1.7.13	Taufkirchen (Vils)
1.8	Landkreis Freising
1.8.1	Allershausen
1.8.2	Au i.d.Hallertau
1.8.3	Eching
1.8.4	Fahrenzhausen
1.8.5	Freising
1.8.6	Haag a.d.Amper
1.8.7	Hallbergmoos
1.8.8	Langenbach
1.8.9	Marzling
1.8.10	Moosburg a.d.Isar
1.8.11	Neufahrn b.Freising
1.8.12	Paunzhausen
1.8.13	Zolling
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.9.1	Adelshofen
1.9.2	Alling
1.9.3	Egenhofen
1.9.4	Eichenau
1.9.5	Emmering
1.9.6	Fürstenfeldbruck
1.9.7	Germering
1.9.8	Grafrath
1.9.9	Gröbenzell
1.9.10	Hattenhofen
1.9.11	Jesenwang
1.9.12	Kottgeisering
1.9.13	Landsberied
1.9.14	Maisach
1.9.15	Mammendorf
1.9.16	Moorenweis
1.9.17	Oberschweinbach
1.9.18	Olching
1.9.19	Puchheim
1.9.20	Schöngeising
1.9.21	Türkenfeld

Nr.	Gemeinde
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
1.10.1	Ettal
1.10.2	Farchant
1.10.3	Garmisch-Partenkirchen
1.10.4	Mittenwald
1.10.5	Murnau a.Staffelsee
1.10.6	Oberammergau
1.10.7	Seehausen a.Staffelsee
1.10.8	Uffing a.Staffelsee
1.10.9	Unterammergau
1.11	Landkreis Landsberg am Lech
1.11.1	Dießen am Ammersee
1.11.2	Eching am Ammersee
1.11.3	Eresing
1.11.4	Greifenberg
1.11.5	Kaufering
1.11.6	Landsberg am Lech
1.11.7	Penzing
1.11.8	Schondorf am Ammersee
1.12	Landkreis Miesbach
1.12.1	Fischbachau
1.12.2	Gmund a.Tegernsee
1.12.3	Hausham
1.12.4	Holzkirchen
1.12.5	Irschenberg
1.12.6	Kreuth
1.12.7	Miesbach
1.12.8	Otterfing
1.12.9	Tegernsee
1.12.10	Valley
1.12.11	Waakirchen
1.12.12	Warngau
1.12.13	Weyarn
1.13	Landkreis Mühldorf a.Inn
1.13.1	Mühldorf a.Inn
1.14	Landkreis München
1.14.1	Aschheim
1.14.2	Aying
1.14.3	Baierbrunn
1.14.4	Brunnthal

Nr.	Gemeinde
1.14.5	Feldkirchen
1.14.6	Garching b.München
1.14.7	Gräfelfing
1.14.8	Grasbrunn
1.14.9	Grünwald
1.14.10	Haar
1.14.11	Höhenkirchen-Siegersbrunn
1.14.12	Hohenbrunn
1.14.13	Ismaning
1.14.14	Kirchheim b.München
1.14.15	Neubiberg
1.14.16	Neuried
1.14.17	Oberhaching
1.14.18	Oberschleißheim
1.14.19	Ottobrunn
1.14.20	Planegg
1.14.21	Pullach i.Isartal
1.14.22	Putzbrunn
1.14.23	Sauerlach
1.14.24	Schäftlarn
1.14.25	Straßlach-Dingharting
1.14.26	Taufkirchen
1.14.27	Unterföhring
1.14.28	Unterhaching
1.14.29	Unterschleißheim
1.15	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.15.1	Neuburg a.d.Donau
1.16	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.16.1	Manching
1.16.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.17	Landkreis Rosenheim
1.17.1	Bad Aibling
1.17.2	Bad Endorf
1.17.3	Bad Feilnbach
1.17.4	Bernau a.Chiemsee
1.17.5	Brannenburg
1.17.6	Bruckmühl
1.17.7	Feldkirchen-Westerham
1.17.8	Großkarolinenfeld
1.17.9	Halfing
1.17.10	Kiefersfelden
1.17.11	Kolbermoor

Nr.	Gemeinde
1.17.12	Neubeuern
1.17.13	Oberaudorf
1.17.14	Prien a.Chiemsee
1.17.15	Prutting
1.17.16	Raubling
1.17.17	Riedering
1.17.18	Rimsting
1.17.19	Rohrdorf
1.17.20	Samerberg
1.17.21	Schonstett
1.17.22	Stephanskirchen
1.17.23	Tuntenhausen
1.17.24	Wasserburg a.Inn
1.18	Landkreis Starnberg
1.18.1	Andechs
1.18.2	Berg
1.18.3	Feldafing
1.18.4	Gauting
1.18.5	Gilching
1.18.6	Herrsching a.Ammersee
1.18.7	Inning a.Ammersee
1.18.8	Krailling
1.18.9	Pöcking
1.18.10	Seefeld
1.18.11	Starnberg
1.18.12	Tutzing
1.18.13	Weßling
1.18.14	Wörthsee
1.19	Landkreis Traunstein
1.19.1	Traunreut
1.19.2	Traunstein
1.19.3	Trostberg
1.20	Landkreis Weilheim-Schongau
1.20.1	Bernried
1.20.2	Penzberg
1.20.3	Weilheim i.OB
2.	Regierungsbezirk Niederbayern
2.1	Kreisfreie Stadt

Nr.	Gemeinde
2.1.1	Landshut
2.2	Landkreis Kehlheim
2.2.1	Mainburg
2.3	Landkreis Landshut
2.3.1	Altdorf
2.3.2	Ergolding
2.4	Landkreis Rottal-Inn
2.4.1	Reut
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Kreisfreie Stadt
3.1.1	Regensburg
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.
3.3	Landkreis Regensburg
3.3.1	Neutraubling
4.	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1	Kreisfreie Städte
4.1.1	Bamberg
4.1.2	Bayreuth
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1	Kreisfreie Städte
5.1.1	Erlangen
5.1.2	Fürth
5.1.3	Nürnberg
5.1.4	Schwabach
5.2	Landkreis Ansbach
5.2.1	Weidenbach

Nr.	Gemeinde
5.3	Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.3.1	Adelsdorf
5.3.2	Baiersdorf
5.3.3	Bubenreuth
5.3.4	Buckenhof
5.3.5	Eckenthal
5.3.6	Hemhofen
5.3.7	Herzogenaurach
5.3.8	Heßdorf
5.3.9	Möhrendorf
5.3.10	Röttenbach
5.3.11	Uttenreuth
5.4	Landkreis Fürth
5.4.1	Oberasbach
5.4.2	Stein
5.4.3	Zirndorf
5.5	Landkreis Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsheim
5.5.1	Weigenheim
5.6	Landkreis Nürnberger Land
5.6.1	Feucht
5.6.2	Röthenbach a.d.Pegnitz
5.6.3	Schwaig b.Nürnberg
5.7	Landkreis Roth
5.7.1	Wendelstein
6.	Regierungsbezirk Unterfranken
6.1	Kreisfreie Städte
6.1.1	Aschaffenburg
6.1.2	Würzburg
6.2	Landkreis Aschaffenburg
6.2.1	Kahl a.Main
6.2.2	Kleinostheim
6.2.3	Stockstadt a.Main

Nr.	Gemeinde
7.	Regierungsbezirk Schwaben
7.1	Kreisfreie Städte
7.1.1	Augsburg
7.1.2	Kempten (Allgäu)
7.1.3	Memmingen
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.1	Aichach
7.2.2	Friedberg
7.2.3	Kissing
7.2.4	Mering
7.3	Landkreis Augsburg
7.3.1	Diedorf
7.3.2	Kleinaitingen
7.3.3	Klosterlechfeld
7.3.4	Königsbrunn
7.3.5	Neusäß
7.3.6	Stadtbergen
7.4	Landkreis Dillingen a.d.Donau
7.4.1	Zusamaltheim
7.5	Landkreis Günzburg
7.5.1	Günzburg
7.5.2	Leipheim
7.6	Landkreis Lindau (Bodensee)
7.6.1	Bodolz
7.6.2	Lindau (Bodensee)
7.6.3	Nonnenhorn
7.6.4	Wasserburg (Bodensee)
7.6.5	Weißensberg
7.7	Landkreis Neu-Ulm
7.7.1	Neu-Ulm
7.7.2	Senden
7.7.3	Vöhringen
7.8	Landkreis Oberallgäu
7.8.1	Bolsterlang

Nr.	Gemeinde
7.8.2	Immenstadt i.Allgäu
7.8.3	Sonthofen
7.9	Landkreis Ostallgäu
7.9.1	Füssen
7.9.2	Buchloe
7.10	Landkreis Unterallgäu
7.10.1	Memmingerberg
7.10.2	Mindelheim
7.10.3	Trunkelsberg

9210-2-I/B, 103-2-V

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der
Delegationsverordnung**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über
Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Nach § 19a der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender 9. Abschnitt eingefügt:

„9. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der
Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung
(StVFernLV)

§ 19b

Zuständigkeit der
Landesbaudirektion

Die Landesbaudirektion Bayern ist nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 StVFernLV.“

§ 2

**Änderung der
Delegationsverordnung**

Dem § 2 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Buchst. c und d angefügt:

„c) der Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV),

d) § 1i Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),“.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

601-2-F

Berichtigung

In § 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) muss es in Nr. 42 Spalte 3 Buchst. d Spalte 4 statt „Waldsassen,“ richtig „Kronach,“ heißen.

München, den 8. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Harald H ü b n e r , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612